Gewerkvereine und Kartelle.

Ein Vergleich auf historischer Grundlage.

Inaugural-Dissertation

der

Staatswirtschaftlichen Fakultät

der

Kgl. Ludwig-Maximilians-Universität zu München

zur

Erlangung der Doktorwürde

eingereicht von

Arthur Goldschmidt.

BERLIN 1907.

Universitäts-Buchdruckerei von Gustav Schade (Otto Francke)

Linienstraße 158.

Als Dissertation angenommen

von der

Staatswirtschaftlichen Fakultät der Universität München.

Referent:

Geheimer Hofrat Prof. Dr. **Lujo Brentano.**

Dem Andenken

meines unvergesslichen Bruders Albert.

Es ist mir eine angenehme Pflicht auch an dieser Stelle Herrn Geheimen Hofrat Professor Dr. Lujo Brentano sowohl für die Anregung zu dieser Arbeit als auch für die vielfache Förderung meinen innigsten Dank auszusprechen.

Inhalt.

Seite

Einleitung: Die Zunft 7

Erster Teil: Der Gewerkverein.

Kapitel I: Der Arbeiter und das Prinzip der freien Konkurrenz 17
- II: Die Ziele der Gewerkvereine und das Monopol auf dem Arbeitsmarkt 21
- III: Die Ca'canny-Politik der Gewerkvereine 32

Zweiter Teil: Das Kartell.

Kapitel I: Der Unternehmer und das Prinzip der freien Konkurrenz . . . 47
- II: Die Ziele der Kartelle und ihre Monopolpolitik 59
- III: Die Produktions- und Absatzkontingentierungen 78

Zusammenfassung 96

Einleitung.

Die Zunft.

Die Zünfte sind Interessengemeinschaften von gewerblichen Produzenten. Allerdings verfolgten sie nicht ausschließlich ökonomische Ziele. Denn die Zünfte als Gilden zogen den ganzen Menschen in den Bereich ihrer Fürsorge. Sie unterstützten ihre Mitglieder in Krankheit und Not, gemeinsame Gelage und Feste verbanden sie zu geselligen Zwecken, in gemeinsamen Gottesdiensten sorgten sie für ihr Seelenheil, durch Fernhalten unwürdiger Personen suchten sie die Standesehre aufrecht zu erhalten, im späten Mittelalter bildeten sie die Grundlage der politischen und der Heeresverfassung der Städte. Aber der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit lag von Anfang an auf wirtschaftlichem Gebiet.[1])

Wie war die äußere Organisation der Zunft? Die nach Berufen gesonderten Innungen hatten meist nur lokale Bedeutung, doch gab es auch Ausnahmen. Einige besonders mächtige Verbände erstreckten sich über ganze Länder.[2]) Allvierteljährlich versammelte man sich auf den großen Verbandstagen, den sogenannten Morgensprachen, auf denen man sich mit gewerblichen Angelegenheiten aller Art beschäftigte. Vor allem traf man dort auch Beschlüsse, um die Übergriffe der Gesellen durch

---

[1]) Vergl. Stieda: „Entstehung des Zunftwesens". S. 75.

[2]) z. B. die über 25 schlesische Städte sich ausdehnende Schneiderzunft (Berlepsch: „Chronik der Gewerke" Bd. II. S. 365). Die berühmte Organis. d. Bauhütten war in 4 Bruderschaften zu Straßburg, Wien, Köln, Zürich organisiert. Vergl. Maurer: Gesch. d. Städt.-Verf. II. S. 485—86. Vergl. ferner Schanz: Gesellen-Verb. S. 29 u. 91.

gemeinsame Maßnahmen (zum Beispiel: Schwarze Listen) zu bekämpfen. Im übrigen wurde alles durch den Spruch der lokalen Gedinge, die in jeder Stadt allwöchentlich zu Gericht saßen, entschieden.[1]) Ihre Aufgabe war es vor allem, ungetreue oder ungehorsame Mitglieder zu strafen. Bei leichteren Vergehen begnügte man sich mit Abgaben in Form von Geld, Bier oder Wachs, bei schwereren hingegen scheute man sich auch nicht vor Pfändungen, oder man strafte die Ungehorsamen durch das sogenannte Handwerklegen, d. h. man nahm ihnen das Handwerkszeug oder schloß ihre Werkstatt auf bestimmte Zeit. Das nachdrücklichste Zwangsmittel jedoch war das sogenannte Schelten. Seine Bedeutung wird einem am besten klar, wenn man es mit dem heute wieder so gern geübten Boykott vergleicht. Denn es ist im Grunde dasselbe. Sprach man früher von einem gescholtenen Meister, so spricht man heute von boykottierten Unternehmern. Sprach man früher von gescholtenen Gesellen, so hören wir jetzt von boykottierten Arbeitern, d. h. solchen, mit denen der verbandstreue Arbeiter zu arbeiten sich weigert. Der Unterschied mit heute ist eigentlich nur der, daß im Mittelalter der Boykott von der hohen Obrigkeit sanktioniert war, während man heute den von der Organisation Verfolgten zu schützen sucht.

Ein von der Zunft gescholtener Geselle durfte von keinem Meister eingestellt werden. Die übrigen Gesellen hätten sich sonst geweigert, weiter zu arbeiten. Und umgekehrt durfte bei keinem gescholtenen Meister ein ehrlicher Geselle arbeiten. Dieser lief sonst Gefahr, selbst gescholten zu werden. Die Namen der Gesellen und Meister aber, über die der Boykott verhängt war, wurden in schwarzen Listen geführt. Diese Listen wurden unter Mithilfe der wandernden Gesellen im Handwerk des ganzen Landes verbreitet, so daß es tatsächlich einem gescholtenen Handwerker, mag er Meister oder Knecht gewesen sein, kaum möglich war, Arbeit zu erlangen.

Die praktische Zunftpolitik läßt sich aus einigen wenigen leitenden Gesichtspunkten heraus erklären. Oberster Grundsatz war: ein jeder, der unter dem Schutz der Innung sein Gewerbe

---

[1]) Vergl. Stock: Gewerbsgilden. Jahrb. f. Gesch. und Polit. 1843. I. S. 358—364.

betrieb, sollte dauernd ausreichende Nahrung finden. Und daraus ergab sich dann als natürliche Konsequenz das Bestreben, einem jeden Mitglied gleichmäßig stetige und lohnende Arbeits- und Absatzgelegenheit zu schaffen. Als Mittel zur Erreichung dieser Ziele galten erstens: Ausbau und Sicherung des Gewerbemonopols, zweitens: Produktions- und Absatzkontingentierung und drittens: gleichmäßige Verteilung des Absatzes unter die Mitglieder, woraus sich das Verlangen einer quantitativ und qualitativ gleichen Leistung ergab.

Durch die Verleihung des Zunftzwangs war der Zunft ein absolutes Gewerbemonopol verliehen. Nur der hatte ein Recht auf Arbeit, der zur Zunft gehörte, so daß also jeder, der in irgend einer Stadt ein Handwerk betreiben wollte, einer Innung beitreten mußte. Da es infolgedessen, rechtlich wenigstens, keine Konkurrenz gab, war der Konsument gezwungen, bei der Zunft zu kaufen, ob er wollte oder nicht. Diese aber konnte so alle Arbeitsgelegenheit, soweit überhaupt welche am Ort vorhanden war, ihren Mitgliedern zuweisen.

Der Zunftzwang galt für die Stadt, soweit die Stadtmauer reichte. Er wurde aber ergänzt durch das Bannmeilenrecht, nach dem es Zunftfremden untersagt war, in einem bestimmten Umkreis um die Stadt, gewöhnlich eine Meile, ein Handwerk zu treiben.[1]) So war Stadt und umliegendes Land, was die Befriedigung seiner Bedürfnisse anging, in die Hände der Zunft gegeben. Diese betrachtete daher alle innerhalb dieses Gebietes lebenden Bürger als ein ihr zur Nutzung übergebenes Objekt, geeignet ihren Mitgliedern Arbeit und Nahrung zu bieten.

Da also die Zunft die Ausnutzung der Konsumenten sich ausschließlich reserviert hatte (und das ist ja der Zweck eines jeden Monopols), war sie auch ein Feind jedes interlokalen Verkehrs und Handels. Sie fürchtete die Konkurrenz von auswärts eingeführter Waren. In den Beschränkungen, denen das Gäste- und Marktrecht unterlag, kam dieses zum Ausdruck. Gäste, d. h. fremde Handwerker oder Kaufleute, durften sich nur eine beschränkte Zeit lang, meist nur 3 Tage,

---

[1]) Maurer: Gesch. d. Städte-Verf. II. S. 400.

in der Stadt aufhalten,[1]) und auf den Jahrmärkten durften Fremde nur zu bestimmten Zeiten, und meist nur zweimal im Jahr, ihre Waren feilbieten. War eine Zunft mächtig genug, so verbot sie überhaupt jeden Import von Waren, und sie verstand es wohl, einem solchen Verbot Geltung zu verschaffen. Wenn nicht auf friedlichem Wege, dann wohl auch mit den Waffen in der Hand. Man vergleiche z. B. in Berlepschs Chronik die berühmte Bierfehde zwischen Görlitz und Zittau vom Jahre 1490.[2])

Auf solche Weise sicherte die Zunft ihren Mitgliedern ein von außen her unbestrittenes Absatzgebiet, und tatsächlich wäre somit das Monopol vollkommen gewesen, wenn nicht infolge Mißbrauchs dieser Monopolgewalt gleichsam unter den Augen der Zunft selbst allmählich eine Konkurrenz entstanden wäre. Es ist die Konkurrenz der sogenannten Böhnhasen, — jener Meister, die zwar das Gewerbe nicht rite erlernt hatten, die aber trotz aller Nachstellungen und Verfolgungen heimlich und in steter Angst vor Entdeckung Zunftarbeit verrichteten. Um sie unschädlich zu machen, scheute man vor keinem Mittel zurück. Förmliche Böhnhasenjagden wurden veranstaltet, wobei die ehrsamen Zunftmeister mit diesen Pfuschern, wie sie sie verächtlich nannten, nicht eben glimpflich umgingen, d. h. man prügelte sie, zerstörte ihnen ihr Handwerkszeug oder ihre angefangene Arbeit. Und alles dies geschah unter dem Schutz oder sogar mit Hilfe der städtischen Behörden.[3])

Auf Grund dieser absoluten Herrschaft über den Markt war es für die Zunft ein leichtes, die gewerblichen Verhältnisse so zu regulieren, wie es ihr nützlich erschien. Und da die vornehmsten Innungen überdies sämtlich im Stadtrat vertreten waren, so gelang es ihnen auch ohne Schwierigkeit, Einfluß auf die Taxen und die übrigen zum Schutze der Konsumenten erlassenen Bestimmungen zu gewinnen.

---

[1]) Gierke, Genossenschaftsrecht I, Anm. 17. S. 363. Vergl. ferner: Deutsche Wirtschaftsgeschichte v. Inama-Sternegg Bd. III. Teil 2. S. 241.

[2]) 7 Jahre lang kämpfte Görlitz in blutigen Fehden um das Biermonopol, das von der Konkurrenz der Nachbarstadt Zittau bedroht war. Berlepsch IX. S. 181 ff.

[3]) Vergl. Rüdiger: Böhnhasen und Handwerksgesellen. S. 242 ff.

Durch direkte und indirekte Produktions- und Absatzkontingentierungen suchte man die Marktverhältnisse zu beeinflussen. Direkte Produktionskontingentierungen finden wir z. B. bei den Wollenwebern und Tuchmachern. Sie durften gewöhnlich in einer bestimmten Zeit nur ein bestimmtes Quantum Ware herstellen.[1]) Ähnliches kam aber auch in vielen anderen Berufen vor; z. B. wird von den Metzgern der Stadt Freiburg i. Br. berichtet, daß sie schon im Jahre 1120 durch Absatzbeschränkungen an hohen Festtagen die Fleischpreise trieben. Daher die Verordnung der Stadt, daß niemand 14 Tage vor oder nach dem Martinstag ein Rind oder Schwein kaufen dürfe, wenn er es nicht sofort schlachten und in der Fleischbank ausstellen wollte.[2]) Daß eine solche Erzeugung künstlicher Warenknappheit der Zunft nichts Ungewohntes war, zeigt uns auch eine Verordnung des Ulmer Stadtrats vom Jahre 1414.[3]) Nach dieser sollte es jedem Metzger gestattet sein, so viel zu schlachten, wie er wolle. Er müsse aber alles Fleisch zum Verkauf bringen, ohne etwas zurückzuhalten. Diese Verordnung richtete sich gegen ein Zunftstatut, nach dem es einem Metzger, der am Samstag geschlachtet hatte, erst erlaubt war, am Donnerstag wieder zu schlachten.

Größere Bedeutung, als diese direkten Produktionsbeschränkungen hatten die Maßnahmen, die auf indirektem Wege dasselbe bezweckten; z. B. durfte jeder Meister nur eine Werkstätte und eine Verkaufstelle haben. Ebenso waren die Anzahl der Werkzeuge, mit denen ein jeder höchstens arbeiten durfte, bestimmt (bei den Webern die Zahl der Webstühle), und die Beschaffenheit der Instrumente und die Arbeitsmethoden waren genau vorgeschrieben. Indem ein Verstoß gegen eine dieser Vorschriften eine Konfiskation der Waren und Werkzeuge nach sich zog (die Feststellung erfolgte durch unverhoffte Inspizierung der Werkstätten), ist es leicht verständlich, wie sehr eine intensivere Produktion hintangehalten wurde. Zugleich dienten aber

---

[1]) Nach den Urkunden der Wollenweber in Berlin vom Jahre 1295 und in Stendal vom Jahre 1233 u. 1251 wird neben der Menge der Produktion, die höchstens hergestellt werden durfte, auch die Anzahl der Webstühle, die man einstellen durfte, bestimmt. Stieda: Entstehung d. Z.-W. S. 85.

[2]) Stieda, a. a. O. S. 92.

[3]) Berlepsch V. S. 45.

alle diese Maßnahmen auch schon jenem weiteren Ziel, eine gleichmäßige Verteilung der Produktion unter den Mitgliedern herbeizuführen.[1]) Mißgunst und Neid gegenüber dem fleißigeren oder geschickteren Kollegen ließ einen jeden darüber wachen, daß niemand, um sich auf „unehrliche“ Weise zu bereichern, mehr oder besser arbeite als der andere.

Von diesem Standpunkt aus ist z. B. das Verbot der Nachtarbeit aufzufassen. Man untersagte sie zwar unter Hinweis auf die Gefahr einer Feuersbrunst, oder weil angeblich die Qualität der Ware darunter leide, oder auch, weil man für die Gesundheit des Meisters fürchtete. Im Grunde liegen aber doch nur die oben genannten Motive zugrunde. Auch jene komplizierten Vorschriften über die Qualität der Ware, über Muster, Form und Größe, die ebenso für Nahrungsmittel wie für Tuche, Metall- und Glasarbeiten galten, gehören in diese Rubrik. Zwar mögen diese Qualitätsbestimmungen ursprünglich vielleicht gerade im Interesse der Konsumenten erlassen sein. Ihre Wirkung aber fand jedenfalls in der angedeuteten Weise statt.

Eine noch deutlichere Illustration dieser selben Prinzipien bietet jenes allgemein gültige Zunftstatut, nach dem ein jeder nur ein Gewerbe treiben und nur einer Zunft angehören sollte. Infolgedessen bildete es eine der wichtigsten Aufgaben der in zahllose Spezialberufe gespaltenen Gewerke, darüber zu wachen, daß niemand dem Nachbarn etwas wegarbeite, ihm ins Handwerk pfuschte.[2])

Unendliche Mißhelligkeiten und Streitigkeiten zwar entstanden aus diesen Verordnungen, aber man glaubte dadurch eben dem Ideal, daß ein jeder Handwerker sein Brot finde, näher zu kommen.

---

[1]) Grunzel: System der Industrie-Politik 1905. S. 109. zitiert ein Privileg der Reichenberger Tuchmacher vom 16. Januar 1664, wonach kein Meister in 14 Tagen mehr verfertigen durfte als 1 breites Tuch, es aber auch durch keinen anderen verfertigen lassen durfte, damit, wie es darin heißt, die Qualität nicht leide und sich der arme Meister neben dem reichen erhalten könne.

[2]) Ein Artikel einer Zeitzer Maurerordnung vom Jahre 1669 lautet: „es soll kein Maurer Steinmetzen- und kein Steinmetz Bildhauerarbeit machen, und da etwa eine Arbeit mit Bildwerk gezieret, sollen die Maurer ihr Mauerwerk, die Bildhauer ihr Bildwerk und die Steinmetzen ihr Steinwerk sonderlich dingen und keiner, was er nicht redlich gelernt, auf sich nehmen.“ Berlepsch VIII. S. 150.

Auch die Bedingungen, unter denen ein jeder arbeitete, sollten gleich sein. Dahin wirkte man nicht nur durch die schon erwähnten Vorschriften über die Beschaffenheit des Handwerkzeuges (technische Verbesserungen wurden mit allen Mitteln verhindert), sondern auch durch Verordnungen, die direkt einen Ausgleich der Produktionskosten herbeiführten. Es existierten Bestimmungen, wonach jedes Zunftmitglied seinem Gildebruder das Rohmaterial zum Einkaufspreis überlassen mußte, und der Handel mit Rohprodukten war den Meistern überhaupt untersagt. Denn es war vorgekommen, daß man durch spekulative Käufe den Genossen das Rohmaterial verteuerte.[1]) Bisweilen war dem einzelnen sogar der Einkauf von Rohstoffen ganz verboten. Die Zunft gemeinsam kaufte ein und verteilte das Material gleichmäßig zu entsprechenden Preisen.[2]) Auch auf die Verabredungen über den Lohn, den der Meister höchstens seinem Knecht geben durfte, mag in diesem Zusammenhang hingewiesen werden. Schanz sagt hierüber: „Der Lohn wird festgesetzt, aber nicht infolge von Mißhelligkeiten mit den Knechten, sondern aus Zunftinteresse, wonach kein Meister einen Vorsprung vor dem andern haben soll".[3]) Man verhinderte auf diese Weise ein Ausmieten der Gesellen, das ebenso verpönt war wie jedes andere Mittel, um Gesellen oder Lehrlinge dem Zunftgenossen abspenstig zu machen. Übrigens galt dies auch in bezug auf die Kundschaft, die man durch keinerlei Anpreisung oder Reklame künstlich anlocken durfte.

Noch gar nicht erwähnt wurden die zahlreichen Maßnahmen, die zu einer Verminderung der im Gewerbe tätigen Handwerker führten. Sie alle sind im Grunde nichts anderes als eine indirekte Produktionskontengierung. Man ging hierbei auf zweierlei Weise vor. Entweder man verhängte Lehrlings- und Gesellenbeschränkungen, d. h. man erlaubte den Meistern nur eine bestimmte Zahl von Lehrlingen oder Gesellen zu beschäftigen.[4]) Oder man erließ äußerst erschwerende Bedin-

---

[1]) Berlepsch VII. S. 128/9.

[2]) Schönberg: Zur wirtschaftl. Bedeut. d. Zunftwesens. S. 95.

[3]) Schanz: Gesellenverbände. S. 33, vergl. auch Schönberg: Zur wirtsch. Bedeut. d. Zunftwesens. S. 130.

[4]) Nach einer Tuchschererordnung vom Jahre 1545 durfte ein Straßburger Weber nur selbdritt scheren, d. h. mit einem Gesellen und einem Lehrling oder

gungen beim Eintritt in die Zunft. Je mehr der Verfall des Zunftwesens seinen Fortgang nahm, desto deutlicher spiegelten diese Aufnahmeerschwerungen jene engherzige Politik wieder. Zuerst mögen zwar jener Forderung der Ehelichkeit und Ehrlichkeit wirklich gewisse sittliche Grundsätze zugrunde gelegen haben. Aber in verhältnismäßig früher Zeit schon werden diese Bestimmungen zu Protektion und ungerechter Ausschließung mißbraucht.[1]) Ähnlich war es mit den zahllosen, nicht immer ganz leicht zu erfüllenden Bedingungen bei der Aufnahme. Diese werden zwar damit motiviert, daß dadurch erst die Innung in den Stand gesetzt wird, eine Garantie für die Tüchtigkeit ihrer Mitglieder und damit für die Güte der Waren übernehmen zu können. Daß aber wirklich die größere Tüchtigkeit des Meistersohnes die Benachteiligung, die sich alle außerhalb der Zunft Geborenen gefallen lassen mußten, rechtfertigte, ist nicht wahrscheinlich. Tatsächlich waren schon in allerfrühster Zeit die Meistersöhne in jeder Beziehung begünstigt. Sie hatten gar keine oder nur eine kürzere Wanderzeit durchzumachen. Ihre Gesellenzeit dauerte ebenfalls kürzer, und das Lehrgeld ebenso wie das Eintrittsgeld, wenn er Meister werden wollte, war geringer. Schon im Jahre 1250 hatten in Basel die in der Zunft geborenen Schneider nur 3 statt 15 Schilling beim Eintritt in die Zunft zu zahlen,[2]) und in Straßburg zahlten 1263 bei den Bäckern Fremde das doppelte Eintrittsgeld als Meistersöhne (12 statt 6 Schilling).[3]) Seit 1433 nahm eben dort wegen zu großer Mißbräuche der Rat der Stadt das Recht in Anspruch, das Beitrittsgeld für die Zunft zu bestimmen. Die Beispiele ließen sich leicht vermehren. — Es ist klar, daß bei fortschreitendem Verfalle diese schon in der besten Zeit auftretenden Begünstigungen immer offenkundiger und unverhüllter zutage traten. Man braucht nur an die genügend bekannten lächerlichen Bestimmungen über die Ehrlichkeit zu denken oder an die Ahnenproben und die komplizierten Meisterprüfungen,

---

2 Gesellen. Schmoller: Tuch- und Weberz. S. 523. Weitere Beispiele Schönberg a. a. O. S. 105. Anm. 202. Ferner Berlepsch V. S. 96 und VII. S. 47.

[1]) Maurer II. a. a. O. S. 447. Berlepsch I. S. 60.

[2]) Berlepsch II, S. 19.

[3]) Schmoller: Tuch- und Weberz. S. 316.

die dem Meistersohn oder dem, der eine Meisterwitwe heiratete, erlassen waren.[1]) Der Endpunkt dieser Entwicklung war ja dann, daß die Meisterstellen direkt vererbt wurden, und die Zunft auf eine bestimmte Zahl von Mitgliedern beschränkt, d. h. geschlossen wurde.

Diese Ausführungen wären zu unvollständig, wenn wir nicht noch mit ein paar Worten auf die Gesellenbruderschaften eingingen. Wir brauchen uns aber bei ihnen nicht lange aufzuhalten, denn sie bieten im Prinzip nichts Neues. Sie sind nichts als ein getreues Abbild oder eigentlich eine Abart der Meisterzünfte, unter deren Schutz sie früher standen. Die Gesellen entwanden sich der Aufsicht der Meister, da sie selbständig besser ihre Interessen zu vertreten vermochten. Die Meister aber sahen mit Schrecken, daß man sie mit ihren eigenen Waffen bekämpfte. Denn nicht nur die äußere Organisation war der der Meister genau nachgebildet, sondern auch die Mittel, mit denen die Gesellen nach besseren Arbeitsbedingungen strebten, waren dieselben.

Genau wie die Meisterzünfte hatten sie ein Monopol, indem alle Gesellen bei ihnen Mitglied werden mußten. Ebenso suchten auch sie ihre Mitgliederzahl zu verringern, teils durch schwierige Gesellenprüfungen, teils durch ganz gleichartige Bestimmungen über Ehelichkeit und Ehrlichkeit. Sie verhängten genau wie die Meister über ungefügige Gesellen den Boykott, und ihre Outsider, d. h. solche, die bei einem nichtorganisierten Meister arbeiteten, wurden gebeutelt, d. h. geprügelt. Ebenso, wie die Meister von ihrem Absatzgebiet fremde Waren fernhielten, so waren auch die Gesellen darauf bedacht, Arbeitskräfte von außerhalb nicht herein zu lassen, vor allem natürlich, wenn Streik herrschte. So sollen bei einem Bäckerstreik im Jahre 1495 die Kerzenmeister, die Vorsteher der Bruderschaft, einigen von auswärts heranziehenden Gesellen gesagt haben: „welcher zu Colmar arbeite, der werde darnach für einen Schelm gehalten und in kéyn Bruderschaft nit ufgenommen.“ Darauf seien diese „Arbeitswilligen“ wieder abgezogen.[2]) Auch der Streik, das Hauptmittel

---

[1]) Einige originelle Beispiele: Berlepsch IV. S. 53; E. Otto: Das deutsche Handwerk. S. 81 ff.; Stieda: Der Befähigungsnachweis. S. 6.

[2]) Schanz: Gesellenverbände. S. 85.

der Gesellen, um ihre Lage zu verbessern, ist im Prinzip nicht neu. Er wurde ebenfalls von den Meistern längst angewandt.[1]) Neu daran ist höchstens Umfang und Dauer der Streiks und die Ausschreitungen und Roheiten, durch die sich die Ausstände im 17. und 18. Jahrhundert auszeichneten. Diese haben ja auch die Gesellenbruderschaften in der öffentlichen Meinung so sehr in Mißkredit gebracht, daß man sie, ebenso wie die engherzigen jeden Fortschritt hemmenden Meisterzünfte, in ihrer Machtvollkommenheit immer mehr beschränkte und endlich gänzlich aufhob.

---

[1]) z. B. ließen im Jahre 1439 in Augsburg die Metzger die Fleischbänke leer stehen, weil ihnen die Taxen zu niedrig erschienen. Berlepsch V. S. 34.

Erster Teil.

Der Gewerkverein.

Kapitel I.

Der Arbeiter und das Prinzip der freien Konkurrenz.

Die Zunft war gefallen und an ihre Stelle trat die Gewerbefreiheit und das Prinzip der freien Konkurrenz. Ein jeder Mensch, so argumentierte man nun, wüßte selbst am besten seinen Vorteil wahrzunehmen, und einen jeden leite sein Talent zu der ihm am meisten zusagenden Tätigkeit. Je weniger jemand in seinen Entschließungen mit Rücksicht auf andere beschränkt sei, und je mehr er seiner eigenen Initiative Raum geben könne, desto besser könne er seine individuellen Fähigkeiten zur Geltung bringen, — nicht nur zu seinem eigenen Vorteil, sondern ebenso sehr zum Vorteil der Allgemeinheit. Denn der auf allen Gebieten entstehende Wettbewerb sporne einen jeden sowohl zu der qualitativ besten und quantitativ höchsten Leistung an als auch zu der wirtschaftlichsten und technisch vollkommensten Herstellungsmethode.

Natürlich war diese neue Theorie vor allem von Vorteil für die um die Wende des 18. Jahrhunderts aufkommende Fabrikindustrie. Diese hatte ja in ihrer Entwicklung am meisten unter den jeden Fortschritt hemmenden Zunftschranken zu leiden. Aber auch für den Arbeiter, so meinte man (und heute hören wir bisweilen noch dieselbe Beweisführung), sei die individuelle Freiheit auf jeden Fall nützlich. Denn Adam Smith sagte: Das Erbteil eines armen Mannes liegt in der Kraft und Geschicklichkeit seiner Hände und ihn zu hindern, diese Kraft und Geschicklichkeit so anzuwenden, wie er es für passend

findet, ohne dadurch seinen Nächsten zu schädigen, ist eine klare Verletzung dieses heiligsten Eigentums[1]).“ — Als aber in der Praxis der Arbeiter diese Lehren nicht verfolgte und trotzdem am Koalitionsprinzip festhielt, da kam die Wissenschaft und entwickelte die Theorie vom Lohnfonds. — Die Höhe der zu verteilenden Lohnsumme, so sagte man, stehe in jedem Augenblick fest und sei auf jeden Fall unveränderlich. Da nun die Anzahl der Arbeiter, die sich in diesen Lohnfonds teilen müssen, ebenfalls bestimmt ist, so muß die Tätigkeit aller Gewerkvereine, die den Lohn heraufsetzen wollen, nutzlos sein. Eine Erhöhung des automatisch durch das Gesetz von Angebot und Nachfrage zustande kommenden Durchschnittslohnes sei nur vorübergehend möglich und überdies nur auf Kosten der Nichtverbündeten, die dann entsprechend weniger erhielten.[2]) Also sollten die Arbeiter von diesem unnützen Spiel ablassen. Wir wissen, sie taten es nicht. Und weder diese Theorie noch die Androhung von den härtesten Strafen (Gefängnis und Zuchthaus) konnte sie von ihren Verbänden fernhalten. So streng

---

[1]) Volkswohlstand, deutsch von Stöpel. S. 170. Allerdings war es auch A. Smith nicht verborgen geblieben, daß die freie Konkurrenz unter Umständen für den Handwerker schädlich sein könne. Denn er sagt zwei Seiten weiter: „Am Ende wäre vielleicht der Lehrbursche selbst im Verlust. Denn er würde in einem so leicht erlernten Gewerbe mehr Konkurrenten haben, und sein Lohn würde, sobald er ein ausgelernter Handwerker geworden, viel geringer sein als jetzt“ . . . „Aber“ und hierin liegt der eigentliche Unterschied zwischen der zünftlerischen und individualistischen Auffassung — „das Publikum würde dabei gewinnen, da die Produkte aller Handwerker viel wohlfeiler zu Markte kämen“. Während also früher das Wohlergehen der Produzenten das ausschlaggebende Moment war, ist es nun der Konsument, auf dessen Bedürfnisbefriedigung es vor allem ankommt.

[2]) Vergl. Salz: Gesch. u. Krit. d. Lohnfondstheorie. S. 19. Heute ist die Lohnfondstheorie längst widerlegt (endgültig schon durch Brentano 1871 Lehre v. d. Lohnsteigerungen Jahrb. f. Nat.-Ök. Bd. XVI). Trotzdem wird sie aber, wenn es darauf ankommt, etwas zu beweisen, immer noch zuweilen ins Treffen geführt. So lesen wir in dem 1. Heft d. Soz.-wirtsch. Zeitfragen, herausg. von A. Tille: D. kollektive Arbeitsvertr., von F. S. Cree, 1904, S. 19: „Um überhaupt etwas auszurichten, muß der Gewerkverein seine Mitgliederzahl beschränken, und auch dann erreicht er nur etwas auf Kosten der Arbeiter in anderen Beschäftigungszweigen. Denn wenn in einem Gewerbe hohe Löhne und Preise gezahlt werden, dann ist eben weniger Geld da, um damit die Waren zu kaufen, die andere Beschäftigungen erzeugen, und zugleich auch eine größere Anzahl Arbeiter, unter denen sich die in anderen Beschäftigungen gezahlte Lohnsumme verteilt.“

man auch alle Vereinbarungen als Verschwörung gegen Staat und Gesellschaft ahndete, die Arbeiterverbände hat man dennoch nicht beseitigt. Ja, sie scheinen sich teilweise sogar in unmittelbarer Folge aus den zünftigen Gesellenbruderschaften entwickelt zu haben. Wenigstens hat dies für Deutschland Zahn für die Buchdrucker[1]) nachgewiesen und ebenso Frisch für die Hutmacher[2]) und Tabakarbeiter[3]) und Bringmann für die Zimmerer.[4]) Mag aber auch selbst in vielen Fällen ein solcher direkter Zusammenhang nicht bestanden haben, jedenfalls stand den Arbeitern die Zeit, in der noch die Zunft herrschte, als die gute alte Zeit in der Erinnerung. Sie sagten, alles Schlimme, das über sie gekommen sei, sei eine Folge der Aufhebung der Zunftbeschränkungen, vor allem der Beseitigung der Lehrlingsgesetze. Da hätte man Arbeit sparende Maschinen eingeführt, zu deren Bedienung Lehrlinge und Kinder im Übermaß verwendet würden, während die Erwachsenen keine Arbeit fänden. — So ist es denn kein Wunder, daß die frühesten Arbeiterverbände es sich vor allem zur Aufgabe machten, eine Wiedereinführung zünftlerischer Beschränkungen durchzusetzen. Auf ihrem Programm stand vor allem Erneuerung der Lehrlingsbeschränkungen und der Lehrzeit, gesetzliche Regelung der Arbeitsbedingungen und Kampf gegen die Maschinen, die den Arbeitern ihr Brot nehmen.

Wenn man also sieht, wie die Arbeiter allen Bemühungen zum Trotz weder im Guten noch mit Gewalt von ihren Verbänden abzubringen waren, und wie sie gleichsam instinktiv bis auf den heutigen Tag an dem alten Koalitionsprinzip festhielten, so fragt man sich unwillkürlich, gibt ihnen denn die

---

[1]) Fr. Zahn: Org. d. Prinz. u. Geh. im deutschen Buchdruckgewerbe. Schr. d. Ver. f. Soz.-Pol. Bd. 45.

[2]) Walt. Frisch: D. Unterst.-Ver. f. alle in d. Hut- u. Filzind. beschäft. Arbeiter u. Arbeiterinnen. Schmollers Jahrb. 1902. S. 270 ff.

[3]) W. Frisch: D. Org.-Bestreb. i. d. dtsch. Tabakind. Schmollers Jahrb. 1905. Bd. 14 (3). S. 97—105. Frisch sagt auf S. 8: „Wäre uns die Geschichte aller Gewerkschaften bekannt, so müßte deutlich eine Gruppe, welche an die Gesellenverbindungen in der ersten Zeit gewerkschaftl. Bewegung in Deutschland anknüpft, von einer traditionslosen Gruppe solcher Gewerbe unterschieden werden können, welche keine zünftige Organisation gekannt haben, den sog. freien Gewerken."

[4]) Die Zimmerer-Bewegung. Stuttgart 1903—5. Bd. I. S. 50-1, Bd. II. S. 2 ff und S. 57.

Wissenschaft darin recht, ist es für den Arbeiter wirklich immer vorzuziehen, sich zu verbinden, als im Einzelvertrag seine Arbeitsbedingungen zu vereinbaren? Dem gegenüber ist vor allem zu erwidern, daß es aus rein technischen Gründen einen individuellen Arbeitsvertrag eigentlich gar nicht gibt. Da in den heutigen Großbetrieben einem einzigen Unternehmer oft hunderte ja tausende von Arbeitern gegenüberstehen, so ist es unmöglich, daß der Unternehmer mit jedem seiner Arbeiter einzeln unterhandelt. Tatsächlich sind vielmehr immer schon die Arbeitsverhältnisse kollektiv geregelt worden, aber in der Weise, daß sie einseitig vom Unternehmer festgestellt wurden. Der Arbeiter verlangt aber ein Mitbestimmungsrecht und eben, um dieses ausüben zu können, organisiert er sich und unterhandelt durch seine Delegierten. Wegen seiner großen Zahl ist dies die einzige Möglichkeit, wie er an der Festsetzung der Arbeitsbedingungen teilnehmen kann.

Während wir aber damit nur den rein äußerlichen Grund haben, der den Arbeiter zur Organisation bringt, kommen weit mehr noch in Betracht die ökonomischen Gründe, die auf der besonderen Beschaffenheit der Ware Arbeit beruhen.[1])

Nach der klassischen Nationalökonomie wird nur immer gerade das produziert, wofür eine Nachfrage besteht, wofür also der Käufer einen angemessenen Preis zu zahlen gewillt ist. Hört die Nachfrage auf, so hört auch die Produktion auf. Das Gesetz von Angebot und Nachfrage regelt hier also selbsttätig Art und Höhe der Produktion. Nicht so bei der Ware Arbeit. Diese entsteht unabhängig von der Nachfrage. Ebensowenig wie der Arbeiter zur Welt gekommen ist, weil auf dem Arbeitsmarkt ein Bedürfnis nach Arbeitskräften vorhanden war, ebensowenig kann er von der Welt verschwinden, wenn man ihn nicht mehr braucht. Überall da aber, wo ein Warenverkäufer allein nicht imstande ist, seine Ware im geeigneten Moment vom Markte zurückzuziehen, überall da tritt an die Stelle des Prinzips der freien Konkurrenz die Koalition. Diese ist es dann, die auf künstlichem Wege eine Anpassung des Angebotes an die Nachfrage herbeizuführen

[1]) Das Folgende beruht im wesentlichen auf Brentano: Arb. Gilden. Bd. II. Kap. 1.

sucht. Wie wir im folgenden sehen werden, sind es ganz ähnliche Gründe, die auch den modernen Großindustriellen veranlaßt haben, sich zu kartellieren.

Es kommt aber noch ein anderes Moment hinzu, das den Arbeiter zur Koalition treibt. Es ist seine regelmäßige Armut. Hätte der Arbeiter nicht den Gewerkverein, der ihm einen finanziellen Rückhalt gewährt, so würde ihn seine Armut zwingen, gerade zu den schlechtesten Bedingungen zu arbeiten. Denn bei freier Konkurrenz bestimmt der schwächste Arbeiter den Lohn. Um dieser materiellen Hilfe willen unterwirft sich daher der Arbeiter gern den Beschränkungen und Pflichten, die er als Entgelt dafür auf sich nehmen muß. Man hat nun gesagt, der Gewerkverein nehme dem Arbeiter durch eben jene Pflichten, die er ihm auferlegt, das Recht des freien Entschlusses, die Verfügungsfreiheit über seine Arbeitskraft im Smithschen Sinne. Der Gewerkverein beeinträchtige also die individuelle Freiheit. Dem muß aber entgegengehalten werden, daß diese individuelle Freiheit nicht viel Wert hat oder vielmehr in der Wirklichkeit gar nicht besteht, wenn sie nicht Hand in Hand geht mit einer gewissen wirtschaftlichen Unabhängigkeit. Denn infolge seiner Mittellosigkeit ist der Unorganisierte in seinen Entschließungen so unfrei wie möglich. Er ist abhängig vom Arbeitgeber, aus dessen Händen er seinen Lohn empfängt. Man müßte also eigentlich eher sagen: erst der Gewerkverein verleiht dem Arbeiter dadurch, daß er ihm einen wirtschaftlichen Rückhalt gewährt, die wirkliche Verfügungsfreiheit über seine Arbeit, d. h. seine individuelle Freiheit.

Kapitel II.

Die Ziele der Gewerkvereine und das Monopol auf dem Arbeitsmarkt.

Unter der Herrschaft der Kombination Laws[1]) und in der Chartistenbewegung der 1830 und 40 Jahre durchlebten die englischen Arbeiter ihre revolutionäre Ära. Seitdem aber wandten sie sich von der Anwendung von Gewaltmitteln und vom

[1]) Aufgehoben 1824.

politischen Partei-Kampf ab, um auf friedlichere, aber erfolgreichere Weise, unter Anerkennung der bestehenden Verhältnisse, ihre Lage zu verbessern. Der Gewerkvereinsgedanke, unabhängig von der Parteipolitik, beherrscht seitdem den englischen Arbeiter. Erst neuerdings macht sich das Bestreben geltend, die Arbeiter als besondere politische Partei „the Independent Labour Party" zu organisieren.

Anders in Deutschland. Zwar trug auch hier die erste Arbeiterbewegung revolutionären Charakter, aber die mit ihr erwachsenden Gewerkvereine haben sich, wenigstens in der überwiegenden Zahl, niemals wie in England von der politischen Partei emanzipieren können. Vielmehr war hier der Verlauf so, daß die Sozialisten, als sie die Werbekraft von Arbeiterfachvereinen erkannten, solche ins Leben riefen, vor allem um sie ihren politischen Zielen dienstbar zu machen. Dabei kam für sie die rein gewerkschaftliche Betätigung dieser Verbände nur in zweiter Linie in Betracht, und bis heute ist das so geblieben. Der Gewerkverein ist ihnen nur Mittel zum Zweck. Trotz dieser politischen Bevormundung aber — und darauf kommt es hier an — scheint sich der deutsche Arbeiter mehr und mehr der Taktik seines englischen Kollegen zu nähern. Wie dieser arbeitet er heute, vielleicht ohne sich selbst darüber klar zu werden, an der möglichst günstigen Gestaltung seiner Lage im Rahmen des Bestehenden, während er sich durch Klassenkampf und Zukunftsideale in dieser praktischen Politik nur wenig stören läßt.[1]) In der jetzt überall zutage tretenden Forderung nach Tarifgemeinschaften tritt dies deutlich hervor. Und hieran kann auch nichts die von Sombart zitierte Erklärung der General-

[1]) Vergl. hierzu die ausführlichen Aufsätze von Max Prager in den Südd. Monatsheften, Mai- und Juni-Hft. 1906 „Gewerkschaftsbewegung und Sozialdemokratie", S. 556—558 und 652—653. Prager konstatiert dort, daß die Sozialdemokratie „an Einfluß auf die Gedankengänge der organisierten Arbeiter fortgesetzt verloren und mehr und mehr begonnen hat, von den Ideen der Gewerkschaftsbewegung beherrscht zu werden". Die ablehnende Haltung der Gewerkschaften gegenüber dem politischen Massenstreik und dem Generalstreik beweisen ferner die Beschlüsse des V. Gew.-Kongr. zu Köln, Mai 1905. Vergl. auch den Artikel der Münchner N. Nachr. 27. Juni 1906. Nr. 295 u. ferner die sehr instruktiven Darlegungen der Frankfurter Zeitung vom 6., 13. u. 14. August 1906 (Nr. 215, 222 und 223).

kommission ändern, die in den Tarifgemeinschaften nur „eine Etappe des Klassenkampfes“ sieht oder vielmehr sehen möchte.[1]) Diese Erklärung zeigt nichts weiter, als daß sich die Sozialdemokratie mit den Gewerkschaften, auch wenn diese ihre eigenen Wege wandeln, zu verhalten sucht, weil sie sie braucht. Im Grunde begegnet man von ihrer Seite vielmehr den Tarifverträgen mit großem Mißtrauen, was ja auch am Schluß eben jener von Sombart zitierten Stelle deutlich zum Ausdruck kommt. Es heißt da: „Wo andere Motive die Arbeiterschaft beherrschen als die des kämpfenden Fortschritts, wo sie sich leiten lassen von dem Idol eines dauernden Friedens, da hört die Tarifgemeinschaft auf, eine Etappe des Klassenkampfes zu sein, da gerät sie in den Sumpf des Zünftlertums.“

Und damit ist allerdings etwas ausgesprochen, was, wenn es auch in dieser Form übertrieben klingen muß, doch Beachtung verdient. Denn es ist wahr, daß in allen Gewerkschaften, vor allem den englischen und amerikanischen, aber auch die deutschen nicht ausgenommen, zünftlerische Tendenzen Platz greifen. Man braucht nur einmal, von allem politischen und konfessionellen Parteigezänk absehend, sich klar zu machen, welches denn heute der eigentliche leitende Grundgedanke der Gewerkschaften ist. Er ist ganz ähnlich dem, den wir schon in der Zunft als herrschend anerkannten. Dort lautete er: Ein jeder, der unter dem Schutz der Innung sein Gewerbe betreibt, soll dauernd ausreichende Nahrung finden. Und heute heißt es: Dem Arbeiter, der Mitglied eines Gewerkvereins ist, soll dauernd ein auskömmlicher Mindestlohn garantiert werden. Denn die Zusicherung eines Minimallohns, der viel wichtiger erscheint als der höchst mögliche vielleicht zu erlangende Lohn, steht heute im Mittelpunkt des Kampfes[2]). — Von diesem Gesichts-

---

[1]) W. Sombart: „Sozialismus und soziale Bewegung“. 1905. S. 190. Es ist dies übrigens eine Wiederholung eines Satzes von J. B. v. Schweitzer, der bei der Gründung der sozialdemokratischen Gewerkschaften diese lediglich als eine Etappe auf dem Wege zum Klassenkampf bezeichnete.

[2]) z. B. handelte es sich bei dem letzten großen Kampf der Metallarbeiter um die Forderung eines sich über ganz Deutschland erstreckenden Mindestlohnes von M. 21,— für Former. Die Met.-Arb.-Ztg. entgegnete zwar, daß dieser Mindestlohn nicht für ganz Deutschland, sondern entsprechend den örtlichen Verhältnissen abgestuft gelten solle. Aber das kann am Prinzip nichts ändern, eben so wenig

punkte aus ist auch die Forderung von Tarifverträgen zu verstehen. Diese setzen ja eben einen Minimallohn fest, der sozusagen das Existenzminimum darstellen soll. Man sagt, ein erwachsener Mann muß eine bestimmte Summe verdienen, und von einem bestimmten Alter ab hat er Anspruch auf diesen Lohn.

In dieser künstlichen Hochhaltung des Mindestlohnes hat man nun etwas Sozialistisches gesehen. Denn diese Gleichmacherei ohne Rücksicht auf die Tüchtigkeit und Intelligenz sei ja eben das Ziel der Sozialdemokratie. Aber auch in der mittelalterlichen Zunft konstatierten wir als herrschenden Grundsatz, daß ein jeder nur gleich viel arbeiten und gleich viel verdienen solle. Wir ersehen daraus, daß dieses Prinzip keineswegs immer aus sozialdemokratischen Motiven verfochten worden ist. Man könnte vielleicht sagen, daß dieser Grundsatz so lange nichts Sozialistisches an sich hat, wie die verschiedenen Berufsgruppen, jede für sich, verschieden hohe Minimallöhne zu fixieren suchen. Auch die Beamten derselben Rangstufe erhalten ja ohne Rücksicht auf ihre individuelle Tüchtigkeit im ganzen Staate das gleiche Gehalt.

Man kann den Arbeiter mit einem kartellierten Unternehmer vergleichen. Beide greifen da zur Koalition, wo sie isoliert außerstand sind, auf den Preis einzuwirken. Der einzelne Arbeiter ist der Produzent und der Gewerkverein ist sozusagen seine Verkaufsstelle, die seine Ware, die Arbeit, für ihn verkauft.

Ein anderer Vergleich ist schon sehr häufig angestellt worden. Man hat nämlich von jeher, bald tadelnd, bald lobend festgestellt, welche Ähnlichkeit in der Organisation zwischen den heutigen Gewerkvereinen und den mittelalterlichen Gesellenbruderschaften[1]) besteht. Beide Analogien sind aber, von einem

---

wie die Tatsache, daß man schließlich diese Forderung überhaupt fallen lassen mußte. (Soz. Prax. 1906. Bd. XV. Nr. 34. Sp. 883/4, Nr. 35, Sp. 910.) Auf dem großen Ruhr-Kohlenstreik von 1905 trat auch die Forderung eines Minimallohnes hervor. Vergl. Engel: Zum Ausstand der Bergarbeiter im Ruhrbezirk. S. 23/4.

[1]) Bis in die siebziger Jahre des 19. Jahrh. werden die Gewerkvereine in England als Fortsetzer der Zünfte von den Nationalökonomen und der manchesterlichen Presse bekämpft, von anderen wie J. M. Ludlow gepriesen. Brentano hat im ersten Kapitel des ersten Bands seiner Arbeitergilden den historischen

gewissen Standpunkt aus gesehen, gar nicht so wunderbar und leicht erklärlich. Denn Angebot und Nachfrage wirken heute ebenso preisbestimmend, wie sie dies im Mittelalter getan haben, und die heutigen Arbeiterverbände haben ebenso wie die modernen Kartelle und alten Zünfte keinen anderen Zweck, als Angebot und Nachfrage so zu gestalten, wie es dem Produzenten am vorteilhaftesten ist.

Zu den wichtigsten Aufgaben der Gesellenbruderschaften gehörte die Ausbildung des Herbergswesens und des Arbeitsnachweises, welchem in Ermangelung von Legitimationspapieren sowohl der komplizierte Handwerksgruß als auch die Gewährung des Geschenkes diente, eines Wandergeldes, das es dem Gesellen ermöglichte, einen anderen Arbeitsort aufzusuchen. Alles zusammen kommt darauf hinaus: Verteilung des Angebotes an den Orten der Nachfrage, also dasselbe, was auch heute noch eine wichtige Funktion der Arbeiterverbände bildet. — An die Stelle der Herberge ist heute das Gewerkschaftshaus getreten mit seinen billigen Nachtquartieren und seinem Arbeitsnachweis.[1]) Die vom Verband gewährte Reiseunterstützung aber ermöglicht es dem Arbeiter, sich dem Orte zuzuwenden, wo eine Nachfrage besteht.

Um aber in dieser Weise erfolgreich Angebot und Nachfrage regulieren zu können, ist zuvor eines nötig. Der Verband muß eine möglichst vollständige Kontrolle über das Arbeitsangebot erlangen, damit die Outsider nicht seine Tätigkeit paralysieren.

Die Zunft hatte es darin leicht. Ihr war von vornherein von der hohen Obrigkeit der Zunftzwang verliehen worden. Damit war für sie eigentlich alles erledigt, und nur die Böhnhasen machten ihr, wie wir in der Einleitung sahen, zuweilen zu schaffen. Die jetzigen Koalitionenen haben es schwerer. Denn es gibt keinen gesetzlichen Zunftzwang mehr. Trotzdem brauchen aber auch sie, um erfolgreich wirken zu können, das Monopol. Die Folge davon ist, daß man den nicht mehr zu Recht bestehenden Zunftzwang in der Praxis durch

---

Zusammenhang kritisch untersucht, und im zweiten Kapitel und im zweiten Bande die Analogie dargetan. Julius Faucher und Bamberger haben die Gewerkvereine als zünftlerisch bekämpft. Vgl. auch Schanz: Gesellenbruderschaften, Schlußkapitel.

[1]) Eine Schilderung des Berliner Gewerkschaftshauses vergl. Soz. Prax., Bd. IX. Sp. 691.

allerlei Mittel wieder herzustellen sucht. Wir sind in der Tat von diesem Endziel nicht mehr allzuweit entfernt.

Freilich, so weit wie in Amerika sind wir bei uns noch nicht. Denn die amerikanischen Gewerkschaften (die sog. Amer. Federation of Labour) haben sich ja tatsächlich schon vielfach das Recht der ausschließlichen Beschäftigung von Gewerkvereinlern in bestimmten Arbeitszweigen gesichert (Closed shop),[1]) oder sie erzwangen sich die Bestimmung, daß kein Arbeiter länger als vier Wochen in einem Betriebe tätig sein darf, ohne der Organisation beizutreten. — Aber in bescheidenerem Maße besteht ja auch bei uns der Organisationszwang. Man braucht nur in der Arbeitgeberzeitung unter der Rubrik „Arbeiterterrorismus" oder ähnlichem nachzulesen. Dort wird fortlaufend alles diesbezügliche sorgfältig gesammelt und von dem allerdings nicht ganz unparteiischen Arbeitgeberstandpunkt aus beurteilt. Dieser zeigt sich nämlich darin, daß der Arbeitgeber als Verfechter jener individuellen Freiheit der Arbeiter auftritt, von der wir schon sprachen, daß er aber dabei vergißt, daß er selbst, obgleich ein eifriger Gegner jedes Zwanges, sich gern allerlei hemmende Verpflichtungen auferlegt, wenn es für seine Interessen nützlich erscheint. — Und wenn sich einer unter ihnen den Bestimmungen des Arbeitgeberverbandes nicht fügt, kann er sich unter Umständen einem nicht minder fühlbaren Zwang aussetzen als der unorganisierte Arbeiter.

Nachdem sich jetzt die Arbeitgeber nach denselben Prinzipien zusammengeschlossen haben wie die Arbeiter, treten auch bei ihnen die Begleiterscheinungen jeder Organisation auf, als eine Folge des Kampfes gegen die Outsider. Da bei der Neuheit der Arbeitgeberverbände ihre Taktik gegen ungefügige

---

[1]) In dem sog. Closed shop haben wir eigentlich wieder die alte Zunft. Hier ist das Verbot durchgeführt, weder mit Unorganisierten noch mit anders Organisierten oder anders Beruflichen zusammenzuarbeiten. In Nebraska besteht sogar ein Gesetz, demzufolge in allen Städten von 25—40000 Einwohnern städtische Arbeiten an Straßen, Abzugskanälen, Boulevards, Parks usw. von Gewerkvereinsmitgliedern verrichtet werden müssen, und in Nevada und Montana bestimmen Gesetze, daß alle staatlichen Druckereien die Gewerkvereinsmarke tragen sollen, Vergl. J. H. Ralston: Die Rechtslage d. Gewerkver. in den Ver. St. Arch. f. Soz. pol. u. Wiss. Bd. XXI. 1905. S. 499. Vgl. hierzu ferner die Schrift des Führers des amerikanischen Gewerkvereins der Bergleute: John Mitchell: „Organisierte Arbeit", übersetzt von Dr. Hermann Hasse. Kap. 32. S. 131—137.

Kollegen noch nicht so bekannt sein dürfte, soll hierfür ein Beispiel folgen.

Der Metallfabrikantenverein in Saalfeld hat die Verabredung getroffen, keinem Arbeiter, der von einem Verbandsbetrieb zu einem andern übertritt, einen höheren Lohn zu bewilligen. Auf diese Weise fixierte man also einen Maximallohn, in konsequentem Gegensatz zu dem, was die Arbeiterverbände erstreben, dem Minimallohn. Nun besitzt aber dieser Verband in den mitteldeutschen Elektrizitätswerken einen Outsider, der jene Maximallöhne überschreitet. Diesen Outsider suchte man in der Weise gefügig zu machen, daß kein Arbeiter, der bei ihm beschäftigt war, in einer der dem Verband angehörigen Fabriken Arbeit erhält.[1]) Wir haben also hier einen originellen Versuch vor uns, einem zu hohe Löhne zahlenden Arbeitgeber die Arbeiter zu sperren.[2]) Es ist das Pendant zu der Praxis der Gewerkvereine, die sich ebenfalls bemühen, durch Streik und Agitation ihrem ungefügigen Arbeitgeber die Arbeiter zu sperren. Nur der Zweck dieses Boykotts ist natürlich ein entgegengesetzter. Handelt es sich oben um Niedrighalten der Löhne, so handelt es sich hier um deren Hochhaltung.

Wie kommt es aber, daß man gerade gegen die Arbeiter, wenn sie ihren Outsidern Unbequemlichkeiten verursachen, sehr scharf vorgehen zu müssen glaubt, während man die ebenfalls in Verbänden organisierten Arbeitgeber und Unternehmer, (letztere tun, wie im II. Teil ausführlich dargelegt wird, im Prinzip genau dasselbe) im wesentlichen unbehelligt läßt? Es

---

[1]) Soz. Prax. Bd. XV. Sp. 255 u. 286.

[2]) Ein Beispiel für eine andere Boykottmethode meldet d. Berl. Tag.-Bl. v. 31. Mai 1906 (Nr. 272) aus Königsberg i. Pr. „Nachdem etwa 50 hiesige Firmen die Forderungen der ausständischen Tischlergesellen schriftlich anerkannt haben, hat jetzt der Arbeitgeberschutzverband, um die betreffenden Firmen zur Auflösung des von ihm bewilligten Tarifvertrages zu bewegen, durch ein Übereinkommen mit den Inhabern der Holzfirmen sämtliche hiesigen Holzgärten für diejenigen Meister gesperrt, die die Forderungen der Gesellen in ihren Werkstätten durchgeführt haben. Holz erhält nur derjenige Meister, der dem Arbeitgeberschutzverband beitritt und sich gegen Konventionalstrafe verpflichtet, nicht früher Tarifabschlüsse mit den Gesellen vorzunehmen, als die hiesige Tischlerinnung die Initiative dazu ergreift“. . . Während man also oben dem ungefügigen Arbeitgeber die Arbeiter zu sperren sucht, sperrt man ihm hier das Rohmaterial.

scheint, daß da rein äußerlich die Mittel, mit denen die Gewerkvereine ihre Outsider, die Lohndrücker und Arbeitswilligen (es sind die mittelalterlichen Böhnhasen oder Pfuscher), bekämpfen, ein Einschreiten der öffentlichen Gewalt hervorrufen. Denn man muß ja zugeben, daß die Art und Weise, wie man einen solchen Arbeitswilligen zum Eintritt in die Organisation veranlaßt, sehr wesentlich abweicht von der höflichen Form, in der dem Arbeitgeber oder Unternehmer die briefliche Einladung zugeht, einem Verband beizutreten.

Bis zu einem gewissen Grade sind jedoch die Arbeiter hieran unschuldig. Der Gewerkverein ist nämlich deshalb, weil er wegen der großen Zahl seiner Mitglieder bei seinen Verabredungen sich nicht der schriftlichen Mitteilung bedienen kann, von vornherein im Nachteil. Er muß, wenn er agitieren will, dies in der breitesten Öffentlichkeit tun, und die Folge ist, daß immer bis zu einem gewissen Grade eine Störung der öffentlichen Ordnung herbeigeführt wird, auch wenn keine Gewaltakte und Exzesse erfolgen. Sein größter Schaden ist es, daß es ihm nur durch mündliche Mitteilung auf der Straße und in Versammlungen möglich ist, seine Mitglieder zu verständigen und die Arbeitswilligen zur Solidarität zu bewegen, wobei dann oft genug, trotz aller Bemühungen und Ermahnungen der Führer, auch noch anders als nur mit Worten agitiert wird. Während jeder andere Verband streng unter sich und unter Vermeidung der öffentlichen Aufmerksamkeit seine Verabredungen treffen kann, muß der Gewerkverein immer gleichsam unter den Augen der ganzen Welt seine Tätigkeit entfalten. Bei ihm ist es nicht nötig gewesen wie beim Kartell, erst mühsam durch eine wenig befriedigende Enquete festzustellen, wie man den Outsidern die Arbeitsmöglichkeit zu unterbinden sucht, und daß es keineswegs mehr einem jeden frei steht, zu welchem Preis auch immer zu arbeiten. Hätten die Gewerkvereine ebenso geschickt und unter Vermeidung der öffentlichen Aufmerksamkeit die Konkurrenz ihrer Outsider beseitigen können, wie dies die Industriekartelle fertig brachten, so wären vielleicht auch gegen sie jene Beschränkungen[1]) unterblieben, wie sie gegen die Kartelle bisher unterblieben sind.

---

[1]) Bei Abhaltung von Versammlungen, Streikpostenstehen, . . . etc.

Also die Art und Weise des Kampfes ist es, die den Arbeitern vor allem geschadet hat, und diese suchen sie daher so viel wie möglich zu reformieren, d. h. man verhindert jede Anstoß erregende Agitation und klärt die Mitglieder über die Nutzlosigkeit der Anwendung von Gewalt auf. So hat sich denn auch wirklich im Verlauf der letzten großen Arbeitskämpfe gezeigt, daß die Gewaltakte zurückgehen, und an deren Stelle eine legalere Kampfesweise tritt. Die Streikposten befleißigen sich größerer Ruhe, und eine von den Arbeitern selbst gebildete Polizei hält die Ordnung aufrecht und arbeitet der behördlichen Polizei in die Hände. Für den Arbeitgeber aber bedeutet jene friedlichere Gestaltung der Arbeitskämpfe einen Nachteil. Denn dieser Politik haben es die Arbeiter zu danken, wenn sich in den letzten Jahren die öffentliche Meinung und maßgebende Persönlichkeiten wiederholt auf ihre Seite stellten.

In wieweit es nun möglich ist, durch friedliche Maßnahmen einen Organisationszwang auszuüben, das hängt lediglich ab von der Anzahl der verbandstreuen Mitglieder. Deren Zahl nimmt aber, in den gelernten Berufen wenigstens, im Verhältnis zur Zahl der Outsider stetig zu. So besteht eigentlich im Gewerbe der Buchdrucker, der Lithographen, Steindrucker, Chemigraphen und Metallschläger [1]), bei denen überall ca. 90 Proz. organisiert sind, ein vollkommener Organisationszwang, und die Arbeitgeber haben sich mit dieser Tatsache schon ausgesöhnt. Ja sie begünstigen sogar selbst diesen Zwang, damit ihnen nicht von Fabrikanten, die mit billigeren unorganisierten Arbeitern produzieren, eine Schmutzkonkurrenz erwachse. So entsteht in diesen Gewerben ganz von selbst der ausschließliche Verbandsverkehr, d. h. der organisierte Unternehmer beschäftigt nur organisierte Arbeiter, und der organisierte Arbeiter arbeitet nur bei einem tariftreuen Unternehmer.[2]) Die endliche Folge ist:

---

[1]) Vergl. Tarifgemeinschaften und Organisationsterrorismus von Fanny Imle. Soz. Prax. 1905. Bd. XIV. Sp. 484, ferner Hüglin: Tarifvertrag. S. 33—35 u. Denkschrift über das Kartellwesen, Teil II v. 25. März 1906. S. 3—4 und S. 128—137.

[2]) Darüber hinaus gehen noch die englischen Allianzen, wie sie Liefmann (Conradsche Jahrbücher Bd. XX. S. 433 ff) beschrieben hat, indem dort auch noch gleitende Lohnskalen, Gewinnbeteiligung und Mitwirkung der Arbeiter bei Festsetzung der Kartellpreise bestehen. Der Zeitpunkt, in dem Liefmann sein

ein Outsider findet keine Arbeit und — der Zunftzwang ist fertig.[1])

Freilich kann man einwenden, daß solche Verhältnisse bisher nur ganz vereinzelt in sehr wenigen Gewerben vorkommen, aber darauf kommt es hier nicht an. Wichtig ist nur, zu konstatieren, daß es überhaupt schon Beispiele dafür gibt, die jenes Ziel bezeichnen, dem die Gewerkvereine zustreben: das Monopol auf dem Arbeitsmarkt.

Auch der Kampf um den Arbeitsnachweis ist unter diesem Gesichtspunkt zu verstehen. Der Arbeitsnachweis ist für den Gewerkverein das Mittel, alle vakanten Stellen durch seine Mitglieder zu besetzen. Nichtorganisierten wird überhaupt nur dann Arbeit vermittelt, wenn kein Organisierter für die Stelle in Frage kommt[2]), und der von den Prinzipalen und Gehilfen der Buchdrucker gemeinsam unterhaltene Arbeitsnachweis steht nur den im Verbande befindlichen Mitgliedern zur Verfügung.[3]) Selbstverständlich bildet er auch eine wertvolle Hilfe bei Durchführung des Boykotts, indem dann der bestreikte Unternehmer keine Arbeiter zugewiesen erhält. Zur besseren Kontrolle des Arbeitsmarktes ist den Mitgliedern die Umgehung der gewerkschaftlichen Stellenvermittelung bei Verlust der Unterstützungsberechtigung verboten.[4])

In den Händen des Gewerkvereins also dient der Arbeitsnachweis zur Bekämpfung der Outsider. In den Händen der

---

Buch erscheinen ließ, war insofern ungünstig gewählt, als $1^1/_2$ Monate später die größte Allianz zusammenbrach (vergl. Conrads Jahrb. 1901. Bd. XXII. S. 114 ff). Daß daraus nichts gegen den ausschließlichen Verbandsverkehr geschlossen werden darf, ist wohl richtig. Ob aber nicht das Zusammenbrechen der Bettstattallianz und noch einer Reihe anderer Allianzen etwas gegen die Verquickung des ausschließlichen Verbandsverkehrs mit der Gewinnbeteiligung und dem Mitbestimmungsrecht der Arbeiter bei der Preisfestsetzung der Erzeugnisse beweist, ist eine andere Frage.

[1]) Die Buchdruckerzunft hat heute auch schon ihre amtliche Anerkennung gefunden. Eine Reihe von Einzelregierungen und Reichsbehörden haben die Verfügung erlassen (zuletzt d. Bayr. Staatsministerium d. Kgl. Hauses u. d. Äußern am 4. II. 1905), daß Druckaufträge in der Regel nur an solche Druckereien vergeben werden sollen, die den vom Deutschen Buchdruckerverband mit den Prinzipalen vereinbarten Tarif angenommen haben. Vgl. Soz. Pr., Bd. 14. Sp. 514.

[2]) Vgl. Conrad: Die Org. d. Arb.-Nachweises. 1904. S. 32.

[3]) Kulemann: Gew.-Beweg. S. 640.

[4]) Conrad a. a. O. S. 33.

Arbeitgeber dient er umgekehrt der Bekämpfung der Organisation. Er wird hier also genau im entgegengesetzten Sinne mißbraucht wie beim Gewerkverein, doch geht man vielleicht in noch schärferer Weise vor. Mit Hilfe der schwarzen Listen erlangt man eine Kontrolle über die mißliebigen Elemente, denen keine Arbeit vermittelt wird. Im Falle einer Aussperrung und wohl auch sonst werden die Organisierten zuerst entlassen, in Friedenszeiten werden sie zuletzt eingestellt. Und dazu kommen dann noch etwa jene im Ruhrkohlengebiet üblich gewesenen Entlassungsscheine, deren Ausstellung dem mißliebigen Bergmann verweigert wird, so daß er nirgends Arbeit erhält.[1])

Als ein, wenn auch nur sehr begrenzt wirksames Kampfmittel gegen die Outsider muß noch die Agitation im Publikum angeführt werden. Nur begrenzt wirksam ist es deshalb, weil es im allgemeinen nur da Erfolg hat, wo der Arbeitgeber auf die Kundschaft von Arbeitern angewiesen ist. Am besten läßt sich dies an der Hand eines Beispiels erläutern.

Der Berliner Bäckerverband suchte durch Flugblätter die Kunden eines Bäckermeisters zu veranlassen, diesen zu boykottieren. Der Bäckermeister klagte mit Erfolg auf Schadenersatz. In der Urteilsbegründung hieß es, daß durch diese Flugblätter dem Kläger die Erwerbsmöglichkeit genommen werden sollte. Aus Furcht vor dem drohenden Kundenabfall sollte er gegen seinen Willen zur Unterwerfung unter die Bedingungen des Verbandes genötigt werden. Das Mittel wäre deshalb erfolgversprechend, weil es sich um eine fast ausschließlich von arbeitenden Kreisen bewohnte Stadtgegend handelte, so daß die Bevölkerung mit großer Energie für die Gesellenschaft Partei ergriff.[2])

---

[1]) Vgl. z. B.: G. Hardegg: Arbeitnehmer- u. Arbeitgeberverbände. 1905. S. 41.

[2]) Vgl. den Bericht im Berl. Tagbl. 30. Mai 1906. Nr. 270 und Allgemeine Zeitung v. 26. VII. 1906, Nr. 341. Der Bäckerverband ist wegen Boykottschädigung zu 3000 M. Schadenersatz verurteilt worden. Die Berufung beim Kammergericht wurde verworfen. Eine andere Entscheidung über den Boykott fällte das Reichsgericht (Urteil v. 12. Juli 1906, VI. Zivilsenat). Danach verstößt der Boykott weder gegen die guten Sitten noch gegen den § 153 der G.-O. Damit wäre also der Boykott als legales Mittel im Gewerkschaftskampf anerkannt. Vgl. hierzu Soz. Praxis, Bd. 15. Nr. 47. Sp. 1221—1223. Größere Dimensionen nahm der Hamburger Brauereiboykott an, der so vor sich ging, daß alle Gastwirte, welche Biere von den boykottierten Brauereien verzapften, gemieden wurden, bis sie den Verkehr mit diesen Brauereien abbrachen. Um zu konstatieren, ob der

Ein solcher Boykott durch Agitation im Publikum ist aber naturgemäß nur dann durchzuführen, wenn der betreffende Arbeitgeber fertige Konsumartikel und billige Massenware macht. Überall da, wo es sich um Halbfabrikate oder um Luxuswaren handelt, ist damit nichts anzufangen, denn die wohlhabenden Kreise sind nur schwer für einen Boykott im Interesse der Arbeiter zu haben. Genau dasselbe gilt vom „Label", der Arbeiterkontrollschutzmarke.[1]) In Amerika hat sich die Marke besonders bei den Zigarrenmachern im Kampf gegen die chinesische Arbeit gut bewährt.[2]) In Deutschland hat sie zwar bei den Hutmachern[3]) und Tabakarbeitern[4]) bestanden, doch nur kurze Zeit. Sie konnte sich nirgends einbürgern.

Kapitel III.

Die Ca' canny - Politik der Gewerkvereine.

Legien schrieb im Jahre 1901[5]): „Die von den Gewerkschaften angewendete Taktik läßt sich kurz in den Satz zusammenfassen: Vorenthaltung der Arbeitskraft, um eine Steigerung des Wertes derselben herbeizuführen. Als einziges Mittel hierzu wurde bis in die letzten Jahre fast allgemein die Arbeitseinstellung (der Streik) angesehen." . . . . „Heute werden jedoch auch andere Mittel im Gewerkschaftskampfe angewendet, weil sich ihre Anwendung als zweckmäßig erwiesen hat." Unter diesen andern Mitteln versteht Legien eigentlich nur die Unterstützungseinrichtungen, deren Zweck ja eben ist, auf sanftere Weise dasselbe zu bewirken, was der Streik in roher Weise plötzlich durchführt: Die Vorenthaltung der Arbeitskraft. Wir möchten aber unter dieser selben Rubrik noch weit mehr zusammenfassen. Alle Bestrebungen der Gewerkvereine nämlich

---

Wirt dieser Forderung nachkam, revidierte man sogar seine Keller, Räumlichkeiten und Bücher. Vgl. Arbeitgeber-Ztg. 1904. Nr. 6 u. 13.

[1]) Eine an den Waren befestigte Marke, zum Zeichen, daß sie von Organisierten hergestellt ist.

[2]) Vgl. John Mitchell: Organisierte Arb. S. 140.

[3]) W. Frisch: Schmollers Jahrb. 1902. S. 229—230 u. 227.

[4]) W. Frisch: Schmollers Jahrb. Bd. XXIV (1906). S. 138 ff.

[5]) C. Legien: Die deutsche Gewerkschafts-Bewegung. S. 15.

lassen sich unter zwei großen Gesichtspunkten vereinen. Entweder sind sie darauf gerichtet, ein Monopol auf dem Arbeitsmarkte zu schaffen. — Alles diesbezügliche besprachen wir im vorigen Kapitel. Oder sie bezwecken eine Zurückhaltung der Arbeit vom Arbeitsmarkte. Und dieser vielleicht wichtigsten Tätigkeit der Gewerkvereine, die einen viel größeren Raum einnimmt, als man zunächst wohl denken mag, ist dieses Kapitel gewidmet.

Zunächst eine Frage. Wie kommt es, daß, im Gegensatz zu England, in Deutschland jenes, man möchte sagen unzivilisierte Mittel, die Arbeit vom Markt zurückzuhalten — die Streiks — noch immer in der Zunahme begriffen sind, obgleich man gerade in den letzten Jahren auch bei uns auf den Ausbau des Unterstützungswesens größere Sorgfalt verwendet hat? Beweist dies vielleicht die Nutzlosigkeit dieser friedlichen Mittel? Sicherlich nicht. Man muß aber sagen, daß allerdings so lange nicht diese Mittel von einem rechten Erfolg begleitet sein können, als nicht die Arbeitgeber im Prinzip die Organisation der Arbeiter anerkennen. Denn, solange dies nicht der Fall ist, verbrauchen die Organisationen ihre ganze Kraft im Kampf um ihre Anerkennung. Diese Anerkennung aber glauben sie nur durch Streiks durchsetzen zu können. In der Tat sehen wir daher, daß die zahlreichen Streiks heute ausgefochten werden für die Anerkennung der Organisation, der Arbeiterausschüsse, der

I. Statistik der englischen Gewerkvereine.

(Zusammenstellung nach dem Reichs-Arbeitsblatt S. 214 ff. und Report on Strikes and Lockouts 1900. S. XII und 1904. S. 10.)

	Alle Gewerkvereine zusammen		Die 100 größten Gewerkvereine					
	Mitgliederzahl	Zahl der in jedem Jahr begonnenen Streiks	Mitgliederzahl	Gesamtausgaben	Arbeitslosen-Unterstützung		Streik-Unterstützung	
					Betrag in £	%	Betrag in £	%
1899	1 821 666	719	1 107 724	1 255 198	188 063	15,0	119 474	9,5
1900	1 928 894	648	1 149 937	1 452 096	263 231	18,1	149 056	10,3
1901	1 940 874	642	1 155 133	1 631 613	327 785	20,1	204 540	12,5
1902	1 926 617	442	1 152 834	1 790 975	424 046	23,7	217 976	12,2
1903	1 904 560	387	1 139 559	1 905 585	509 673	26,7	172 417	9,1
1904	1 866 755	354	1 127 529	2 042 165	647 722	31,7	126 446	6,2

II. Graphische Darstellung der Unterstützungsleistungen der 100 größten englischen Gewerkvereine von 1895—1904.

(Reichs-Arbeitsblatt 1906. S. 217.)

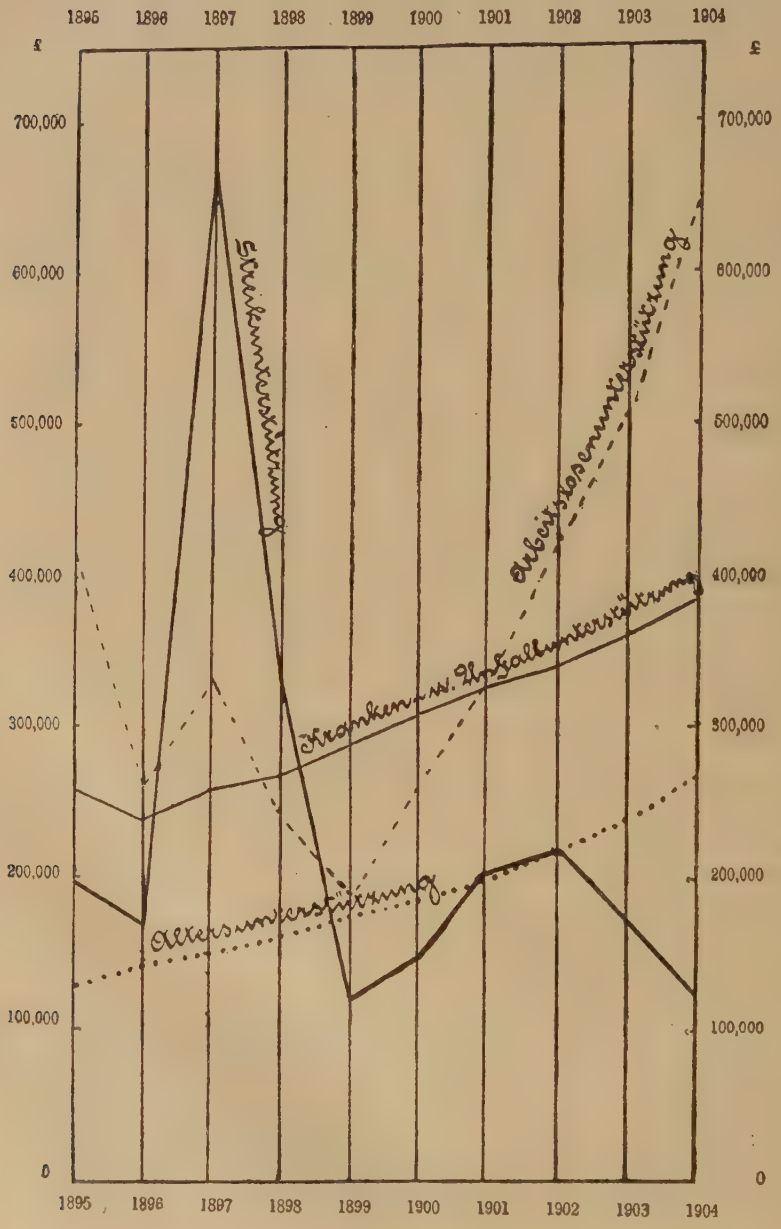

III. Statistik der deutschen Arbeiterverbände.

(Reichs-Arbeitsblatt 1905. S. 485f. u. 1906. S. 821ff.)

	Christliche Gewerkvereine		Hirsch-Dunckersche Gewerkvereine		Freie Gewerkschaften					
	Mitgliederzahl	Ausgaben	Mitgliederzahl	Ausgaben	Mitgliederzahl	Gesamtausgaben	Arbeitslosen-Unterstützung		Streik-Unterstützung	
							Betrag in M.	%	Betrag in M.	%
99	—	—	—	—	580 473	4 329 565	304 677	7,0	2 121 918	49
00	—	—	—	—	680 427	5 441 679	501 078	9,3	2 625 642	48
01	—	—	—	—	677 510	5 892 927	1 238 197	21,0	1 878 792	32
02	—	—	—	—	733 206	6 574 160	1 593 022	24,2	1 930 329	29
03	192 617	938 363	110 215	804 226	887 698	9 134 750	1 270 053	14,9	4 529 672	49
04	207 484	1 094 643	111 889	880 490	1 052 108	12 208 282	1 599 424	13,0	5 869 519	48
05	265 032	2 423 554	117 097	1 170 219	1 344 803	17 587 193	1 991 924	11,3	9 674 094	55

IV. Deutsche Streikstatistik.

(Nach der Statistik des deutschen Reichs Bd. 171. S. 16.)

	Zahl der begonnenen		Zahl der	
	Ausstände	Aussperrungen	ausständigen Arbeiter	ausgesperrten Arbeiter
1899	1336	28	99 338	5 298
1900	1462	38	122 803	9 085
1901	1071	38	55 262	5 414
1902	1084	51	53 912	10 305
1903	1405	96	85 603	35 273
1904	1908	132	113 480	23 760

Tarifgemeinschaften oder Ähnlichem, während die ökonomischen Forderungen häufig nur zum Vorwand dienen. Die starke Zunahme der Streiks in Deutschland in den letzten Jahren ist zurückzuführen auf die hartnäckige Weigerung der Arbeitgeber, die Koalition der Arbeiter anzuerkennen. Sie ist zurückzuführen auf das offen ausgesprochene Bestreben der Arbeitgeberverbände, die Koalition der Arbeiter zu zertrümmern. Wo, wie in England, diese prinzipiellen Streitfragen nur eine geringe Rolle spielen, weil sie größtenteils schon überwunden sind, tritt es offen zutage, daß man ökonomische Vorteile immer mehr auf andere

Weise als durch Streik zu erreichen sucht, vor allem durch Ausbau der Arbeitslosenunterstützung. Man hat erkannt, daß ein gut funktionierendes Unterstützungswesen auf die Dauer von viel nachhaltigerer Wirkung auf die Arbeitsbedingungen ist, als ein noch so erfolgreicher Streik.[1]) Während man daher in England für die Arbeitslosen, im Gegensatz zu den sich stetig vermindernden Streikaufwendungen, immer größere Summen verausgabt, bleibt Deutschland in dieser Beziehung zurück, infolge der immer größer werdenden Streikunterstützungen. Erst wenn die prinzipiellen Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern überwunden sein werden, ist zu hoffen, daß auch bei uns sich diese unerquicklichen Verhältnisse bessern.

Unter dem Titel: „Ca' canny"[2]) haben wir in diesem Kapitel alle Versuche der Arbeiter, durch Vorenthaltung der Arbeitskraft deren Wert zu steigern, zusammengefaßt. Und zwar deshalb, weil Ca' canny der vollkommenste Ausdruck für das Streben nach künstlicher Zurückhaltung des Arbeitsangebots ist. Es ist die Bezeichnung für die von den Trade Unions geübte Praxis, durch ein verlangsamtes Arbeitstempo die Nachfrage nach Arbeit zu steigern.

Wir haben in der Einleitung ausgeführt, wie die Zunft auf Grund ihres Monopols auf mancherlei wenig lobenswerte Weise ihre Produktion kontingentierte und beschränkte. Wenn nun heute die Arbeiter durch das Ca' canny das Angebot auf dem Arbeitsmarkt einzuschränken suchen, so kann man ihnen den Vorwurf nicht ersparen, daß sie sich in bedenklicher Weise einer längst überwunden geglaubten zünftlerischen Politik wieder zuwenden. Im Prinzip jedenfalls ist es genau dasselbe, ob man sich verpflichtet, nicht mehr als eine bestimmte Menge Tuch zu fabrizieren oder nur eine gewisse Anzahl Meister zuzulassen, oder ob sich die Arbeiter verabreden, nur eine bestimmte Stückzahl fertigzustellen. — Es wird sich aber im Verlauf dieser

---

[1]) Der von der Englischen Studienkommission zitierte Ausspruch des Lord Mayors von Manchester: „Streiks gelten in Manchester als eine veraltete Sache. Industrien, in denen Streiks vorherrschen, leben noch unter barbarischen Zuständen", dieser Ausspruch mag allerdings vielleicht doch nur eine rhetorische Übertreibung sein. — vergl. aber Tabelle I u. II.

[2]) Schottischer Dialektausdruck, bedeutet etwa: „nur immer hübsch langsam".

Ausführungen zeigen, daß noch eine ganze Reihe anderer Maßnahmen der heutigen Gewerkvereine (allerdings, vorläufig noch, mehr der ausländischen) zünftlerische Erinnerungen wachrufen.

Der Generalsekretär des Arbeitgeberverbandes, von Reiswitz, hat in einer Broschüre ausführliches Material über dieses Ca' canny der Trade Unions zusammengestellt.[1]) Merkwürdigerweise aber erkennt er in dieser Taktik „das unmittelbare Ergebnis einer Verkuppelung der Theorien des Gewerkschaftswesens mit denen des extremen Sozialismus“[2]). In englischen Gewerkschaftskreisen also, in denen man, wie bekannt, bisher hartnäckig dem Sozialismus den Eingang verwehrt hat, sollen trotzdem sozialistische Theorien diese Taktik mit hervorgerufen haben.[3]) Eine solche Darstellung der Tatsachen ist nur dadurch zu verstehen, daß man sich bei uns allzusehr gewöhnt hat, alles Schlechte oder Unbequeme, was überhaupt nur irgendwo im sozialen Leben vorkommt, der Sozialdemokratie zuzuschreiben. Nach Reiswitz müßte eigentlich auch ein jeder Fabrikant, der sich durch das Kartell verpflichtet, seine Produktion zu kontingentieren, sozialistischen Ideen huldigen. Denn auch er beschränkt ja seine Produktion genau wie der Arbeiter aus ganz denselben Gründen: damit nämlich nicht durch Überproduktion die Preise verdorben werden. Beide -- Arbeiter sowohl wie Unternehmer — predigen heute weise Zurückhaltung und verurteilen die von den Individualisten als so kulturfördernd gepriesene Gewinnsucht (beim Arbeiter nennt man es Lohngier), allerdings ohne sich darüber klar zu werden, daß sie damit zwar nicht Sozialisten werden, wohl aber Gefahr laufen, ins Fahrwasser einer engherzigen Zunftpolitik zu steuern.

Wenn man die Gebräuche der amerikanischen Union betrachtet, glaubt man sich in der Tat bisweilen ins Mittelalter zurückversetzt. Über die Vorschriften bei der Aufnahme zum Beispiel berichtet sehr anschaulich der Verband Berliner Metallindustrieller in seinen „Erfahrungen betreffend die amerikanischen

[1]) Ca' canny, ein Kapitel aus d. modernen Gew.-Politik. 1902.

[2]) a. a. O. S. 8. Dasselbe sagt Habersbrunner: Die Lohn-, Arbeits- und Organisationsverhältnisse im Deutschen Baugewerbe. S. 84.

[3]) Das Ca' canny hat die meisten Anhänger in Amerika und England, wo die Sozialdemokratie am wenigsten Einfluß hat.

Arbeiterverbände“[1]): „Die Unions haben, um ihre Mitgliederzahl nicht zu sehr zu erhöhen, sehr strenge Aufnahmebedingungen. Außer dem . . . . . Mitgliedsbeitrag, welcher bei den einzelnen Unions zwischen 5 und 75 Dollars schwankt, hat jeder, welcher in die Union aufgenommen werden will, eine Prüfung abzulegen, ob er die Fähigkeiten besitzt, der betreffenden Union anzugehören. Falls sehr viel Arbeit vorhanden ist, kommt es vor, daß von einer solchen Prüfung abgesehen wird. Ausländischen Arbeitern dagegen wird eine solche Prüfung niemals erlassen, sondern im Gegenteil möglichst schwer gemacht. Wenn z. B. deutsche Putzer aus Anlaß der Weltausstellung nach St. Louis kamen und sich zur Aufnahme in die Union gemeldet hatten, mußten sie zunächst eine dreitägige Prüfung ablegen. Einigen gelang es, mit dem dortigen Handwerkszeug (das in Deutschland gebräuchliche Handwerkszeug ist nicht erlaubt) den Mörtel vorschriftsmäßig anzubringen; manchem gelang dies auch nicht, weswegen ihre Aufnahme in die Union abgelehnt wurde. Solche Leute waren dann genötigt, als Erdarbeiter, für die keine Union besteht, das Geld für ihre Rückreise sich zu verdienen.“ . . . . Auf Seite 15 heißt es dann weiter: „Wir erwähnten bereits oben, daß es von den Unions den deutschen Arbeitern so sehr als möglich erschwert wird, in die Union einzutreten. Sie verlangen von den Arbeitern Vorweisung eines Zeugnisses von einem Meister, welcher der Union angehört. Andererseits dürfen die Meister aber nur der Union angehörige Leute beschäftigen, so daß es tatsächlich eine Unmöglichkeit für deutsche Arbeiter ist, sich das verlangte Zeugnis für den Eintritt in die Union zu verschaffen“ . . . . So also ist das Verhalten der Unions gegenüber Ausländern. Zur Charakteristik ihrer inneren Politik mag eine Bemerkung Sombarts[2]) dienen: „Die Kompetenzstreitigkeiten zwischen den einzelnen Unions bilden heute in Amerika geradezu den Hauptgegenstand des Interesses in Gewerkschaftskreisen. Wahrscheinlich haben sich zur Zunftzeit die einzelnen Zünfte viel weniger oft in den Haaren gelegen, wie heute die

---

[1]) Als Manuskript gedruckt vom Verb. Berl. Metallind. 1904. S. 6. vergl. auch John Mitchell: „Organisierte Arbeit“ S. 125—127.

[2]) Studien zur Entwicklungsgeschichte des amer. Proletariats. 1905. Bd. XXI. Arch. f. Sozialpol. und Sozialwiss. S. 233.

einzelnen Gewerkschaften, da in jener ruhigen Zeit technische Neuerungen nicht so häufig waren.“ Und Ernst Pistor charakterisiert die Taktik der Unions folgendermaßen[1]): „Kein Unionmitglied darf bei Strafe länger oder für einen geringeren Lohn arbeiten, als die Union angesetzt hat, wenn nicht wegen geringerer Arbeitsfähigkeit, die in Alter, Jugend, Krankheit oder besonderen Umständen begründet sein mag, dazu von der Union die Erlaubnis erteilt worden ist. Oft wählen die Unions Ausschüsse, die diese Ausnahmen festsetzen. Manche Unions haben Lohnklassen aufgestellt, in die sie ihre Mitglieder nach ihrer Geschicklichkeit in der Arbeit einteilen. Andere Unions, die der Akkordarbeit nicht abgeneigt sind, setzen ein bestimmtes Maß von Arbeit fest, das von ihren Mitgliedern nicht überschritten werden darf“. . . . . Ebenso widersetzen sich häufig die Unions der Einführung neuer Maschinen.

Ähnliche Verhältnisse, wenn auch noch weniger ausgebildet, bestehen in England. Auch dort finden wir den Kampf gegen arbeitsparende Maschinen und technische Neuerungen, in dem Glauben, daß diese eine Minderbeschäftigung von Arbeitern nach sich ziehen. Auch dort fordert man einen verhältnismäßig hohen Vereinsbeitrag, und vielfach bestehen besondere Aufnahmebedingungen. Man hält z. B. auf eine mehrjährige Lehrzeit bis zu 5 Jahren. „Bei den besten Vereinen muß der Aufzunehmende in der Regel über 21 Jahre alt sein, nachweisen, daß er imstande ist, einen gewissen Mindestlohn zu verdienen, drei Monate in einem Unionshop gearbeitet haben, Zeugnisse dafür bringen, daß er kein Trunkenbold oder sonst lasterhafter Mensch ist, nicht in wilder Ehe lebt und nicht krank ist.“[2]) Unwillkürlich wird man an gewisse Bestimmungen der Zunft über die Ehrlichkeit und Ehelichkeit erinnert. Und dazu kommen dann noch die Streitigkeiten darüber, welcher Gewerkverein für die und die Arbeit zuständig ist, und ob sie ein Schmied oder ein Zimmermann oder sonst ein Handwerker tun muß.[3])

---

[1]) Die Anerkennung der Unions in U. S. A. Schmollers Jahrb. 1904. Bd. XXVIII. S. 946 (in den Anm. zahlreiche Beispiele aus den Berichten der Industrial Commission of Labour).

[2]) A. Tille: Aus Englands Flegeljahren. 1901. S. 233. vergl. auch S. 342/3.

[3]) Vergl. z. B. Brentano: Positive und negative Gewerkvereinspolitik. Soz. Prax. Bd. VIII. Sp. 1261/62.

Wenn man nun versucht, festzustellen, inwieweit in Deutschland ähnliche Versuche das Arbeitsangebot hintanzuhalten, sich geltend machen, so muß man allerdings sagen, offiziell wird bei uns in den Versammlungen oder auf den großen Verbandstagen auf diese Taktik nur sehr selten hingewiesen. Wenn man aber genauer hinsieht, so verbirgt sich oft hinter jenen hygienischen, sittlichen oder allgemein menschlichen Forderungen, die von den Verbänden aufgestellt werden, nichts anderes als eben der Versuch, das Arbeitsangebot zu beschränken. Zum Beispiel in der Frage ob Akkord- oder Zeitlohn. Allgemein zieht man den Stundenlohn vor. Denn — so argumentiert man — Akkordarbeit ist Mordarbeit, und der Arbeiter ruiniert dabei seine Gesundheit. In Wirklichkeit aber liegt die Sache anders. Die Akkordarbeit treibt, indem sie die Konkurrenz unter den Arbeitern entfacht, einen jeden zu immer intensiverer Leistung an. Von dieser intensiveren Leistung aber befürchtet man Überproduktion, Arbeitslosigkeit und Lohndruck. Bei Akkordarbeit befürchtet man ferner eine Herabsetzung der Akkordsätze, da es von vielen Arbeitgebern ein zugestandener Grundsatz ist, daß das Arbeitsverdienst ein gewisses Maß nicht überschreiten darf. Endlich ist mit diesem System ein Abnehmen des Verdienstes bei zunehmendem Alter verbunden.[1]) Alle derartigen Befürchtungen fallen beim Zeitlohnsystem fort. Keiner hat hier ein Interesse, mehr als das Durchschnittsmaß zu leisten.

Genau so erklärt sich die Abneigung der Arbeiter gegen alle Prämiensysteme für quantitative Mehrleistung.[2])

Sehr charakteristisch hierfür ist die Resolution der 7. Generalversammlung des deutschen Metallarbeiterverbandes.[3]) Sie lautet: „Das Prämiensystem ist eines der raffiniertesten Mittel zur Ausbeutung der menschlichen Arbeitskraft. Es setzt

---

[1]) Vergl. Bernhard: Akkordarbeit: Vorwort S. VI; S. 3 Anm.; S. 11; S. 60; S. 134 Anm.

[2]) Gegen Qualitäts- und Dienstalterprämien haben die Arbeiter nichts einzuwenden. Denn erstere wirken den Abzügen wegen schlechter Qualität (eine Folge der Quantitätsprämien) entgegen, letztere begegnen dem sinkenden Verdienst der alten Arbeiter, die nur noch eine geringere Anzahl Stücke fertig bringen. Bernhard S. 127/8.

[3]) Abgedruckt in der Soz. Prax. Bd. XIV. 1905. Sp. 1023.

den Unternehmer in den Stand, den Arbeiter unter dem Schein höherer Bezahlung anzuspornen und anhaltend seine Kräfte bis zur äußersten Erschöpfung anzustrengen, ohne Rücksicht darauf, daß er sich dadurch früh ruiniert. Ferner entfesselt es alle selbstsüchtigen Leidenschaften, führt dadurch zu schwerer moralischer Schädigung der Arbeiterschaft und beeinträchtigt den Einfluß der Organisation auf die Besserung der Arbeitsverhältnisse. Aus diesem Grunde liegt es nicht im Interesse der Arbeiter, der Weiterverbreitung dieses Systems Vorschub zu leisten, zumal die Erfahrungen gezeigt haben, daß es von den Unternehmern in der Hauptsache nur dazu benützt wird, einen Maßstab zn gewinnen zur weiteren Herabsetzung der Akkordpreise oder zur Erhöhung des Arbeitspensums bei Lohnarbeit."

Man sieht also deutlich hier: zuerst Hervorhebung der körperlichen und sittlichen Schädigungen, zum Schluß Hinweis auf die Mißbräuche, die mit dem Prämiensystem getrieben werden, und nur in der Mitte der Resolution wird leise der wichtigste Grund angedeutet, weshalb man dieses Lohnsystem verwirft, nämlich mit den Worten: „beeinträchtigt den Einfluß der Organisation auf die Besserung der Arbeitsverhältnisse" — worin eben jenes Bestreben zum Ausdruck kommt, die Arbeitsintensität hintanzuhalten.

Ebenso steht es mit der Abneigung gegen das Überzeitarbeiten. Vorgeschützt wird zwar Überanstrengung. In Wirklichkeit aber will man durch Verweigerung der Überstunden den Arbeitsmarkt regulieren. Zur Zeit des Ruhrkohlenstreiks Anfang 1905 zum Beispiel bildeten einen Hauptstreitpunkt die Über- und Beischichten. Man stellte die Forderung auf: Sonntags- und Überschichten sind nur zur Rettung von Menschenleben, bei außerordentlichen Betriebsstörungen und bei Schachtreparaturen zulässig. Für Schachtreparaturen am Sonntag ist 50 Proz. Zuschlag zu zahlen.[1]) — Und die Kölnische Zeitung vom 23. April 1906 berichtet aus dem Ruhrkohlengebiet von einer absichtlichen oder verabredeten Minderleistung der Bergleute

[1]) Vergl. Soz. Prax. Bd. XIV. Sp. 371. „Die Gärung im Ruhrrevier" von Lorenz Pieper.

und der Weigerung, Überschichten zu verfahren mit Rücksicht auf den französischen Kohlenstreik.

Auch auf die Forderung eines Maximalarbeitstages, wie er z. B. in Frankreich schon besteht, muß in diesem Zusammenhang hingewiesen werden, denn auch diese Forderung ist bis zu einem gewissen Grade wenigstens darauf zurückzuführen, das Arbeitsquantum zu kontingentieren.

Wie steht es aber in Deutschland mit der eigentlichen bewußten Verlangsamung der Arbeitsintensität, dem Ca' canny wie es Reiswitz in seiner Broschüre beschreibt?

Blättert man die Literatur und die laufenden Zeitschriften daraufhin durch, so wird man nur sehr wenig oder gar nichts darüber finden. Und doch wäre der Schluß, daß es dies deshalb bei uns nicht gibt, unrichtig. Man muß aber, um sich hierüber klar zu werden, auf gewisse Sitten und Gebräuche, wie sie in Arbeiterkreisen herrschen, achten. Da, wo Akkordarbeit besteht, wird nämlich sehr häufig stillschweigend der Grundsatz befolgt, nicht über eine bestimmte Stückzahl in der Woche zu liefern. Den älteren organisierten Arbeitern ist dieses Prinzip schon in Fleisch und Blut übergegangen. Der junge Neuling dagegen ist ihm zunächst wenig zugetan. Denn gerade auf den jungen Arbeiter, der eben ausgelernt hat, übt der Gewinn infolge von besonders hoher Akkordleistung einen großen Reiz aus. Aber bald sieht auch er ein, daß es sich nicht schickt, mehr zu verdienen als der ältere Kollege, und so muß er seinen Eifer zähmen. Besonders die Metallarbeiter scheinen auf diese Weise gern ihre Leistung zu beschränken.[1])

Es kommt aber noch eine andere Methode der Produktionskontingentierung vor. Bisweilen nämlich arbeitet der Arbeiter auf Vorrat und gibt bei der Lohnzahlung am Ende der Woche nur einen Teil der von ihm verfertigten Stücke an, während

---

[1]) Persönliche Mitteilung eines Berliner unorganisierten Metallarbeiters, der gegen seinen Willen seine Produktion der durchschnittlichen Intensität seiner Kollegen anpassen mußte, um nicht wegen seines Mehrverdienstes ihren Haß zu erregen und mangelnden Gemeinsinn vorgeworfen zu bekommen. — Derselbe wagte es zur Zeit eines Streiks Arbeit mit nach Hause zu nehmen, die er aber nur heimlich und voll Furcht und nur in der Dunkelheit gegen Abend in Empfang nahm und wieder ablieferte. Man denke an die Verfolgungen, denen die Böhnhasen ausgesetzt waren.

er die Bezahlung für den Rest auf die folgende Woche verschiebt. Sehr interessant ist ein diesbezügliches Urteil des Gewerbegerichts vom 15. Sept. 1904.[1]) „Ein Arbeiter, welcher um die Herabsetzung der Akkordpreise zu vermeiden, nicht sämtliche, in einer bestimmten Zeit von ihm verfertigten Akkordarbeiten angibt, macht sich des Betruges nicht schuldig.“ Das heißt also, der Arbeitgeber hat kein Recht, eine bestimmte Leistungsmenge von seinem Arbeiter zu verlangen, und dem Arbeiter ist es erlaubt, sich seine Arbeit so einzurichten, wie er will, d. h. sie auf eine beliebig lange Zeit zu verteilen. Dagegen ist es natürlich nicht gestattet, beliebig ein paar Tage mit der Arbeit auszusetzen. Dies wäre Kontraktbruch.[2]) Wir haben aber in Deutschland einen Fall, wo direkt aus Anlaß der Unternehmer je nach den Konjunkturverhältnissen die Dauer der Arbeitszeit reguliert wurde. Bis zur Grenze des im Tarifvertrag festgesetzten Maximalarbeitstages wurde eine Zeitlang bei den Metallschlägern je nach dem Geschäftsgang die Arbeitszeit herauf- oder heruntergesetzt.[3]) Ja, sogar das Einstellen von Lehrlingen wurde hier zur Vermeidung einer Überproduktion ein Jahr lang überhaupt verboten.

Der Versuch, durch Lehrlingsbeschränkungen das Arbeitsangebot zu vermindern, ist im übrigen in den deutschen Gewerkschaften nur sehr wenig ausgebildet. Eigentlich nur in den graphischen Kunstgewerben und bei der sog. Mustergewerkschaft — den Buchdruckern. Aber auch bei ihnen ist die Lehrlingsskala einer der am schlechtesten durchgeführten Punkte des Tarifs.[4]) Immer noch kämpft hier der Verband, besonders in kleinen Betrieben, gegen die Lehrlingszüchterei.

Ähnlich steht es mit dem Kampf gegen die ausländischen Arbeiter, von denen man ebenfalls eine Überfüllung des Arbeits-

---

[1]) Vgl. Soz. Prax. Bd. XV. Sp. 270.

[2]) Auch in England ist dies verboten, wie die Entscheidung in dem bekannten Stop-day case vom Jahre 1902 beweist. Die South-Wales minors federation wurde damals zu Schadenersatz verurteilt, weil sie ihre Mitglieder aufgefordert hatte, unter Bruch des Arbeitsverhältnisses an bestimmten Tagen nicht zu arbeiten, in der ausgesprochenen Absicht, die Lohnverhältnisse ihrer Mitglieder zu bessern. Soz. Prax. Bd. XIV. Sp. 807.

[3]) Ausführliches hierüber vergl. Hüglin: Der Tarifvertrag. S. 30—32.

[4]) Vgl. Tarif und Lohn im deutschen Buchdruckgewerbe. S. 77—81 von Ernst Morgenstern und F. Imle, Gewerbl. Friedens-Dok. S. 48—49 und 68—69.

marktes befürchtet. Auch gegen sie kann der Verband nicht viel ausrichten, obgleich die Ausländer z. B. den Bergarbeitern als Arbeitswillige und Lohndrücker großen Schaden tun.[1]) Durch ein italienisches Blatt (L'operaio Italiano), das alle 14 Tage erscheint, suchen die Gewerkschaften unter den Italienern so viel wie möglich wenigstens für eine Organisation zu wirken.

Charakteristisch für die Furcht, die die Arbeiterverbände vor dem Import fremder Arbeiter haben, ist z. B. eine an den Handelsminister gerichtete Eingabe des Christlichen Bergarbeiterverbands.[2]) Darin heißt es: „Einige Grubenverwaltungen im Ruhrgebiet haben, wie aus den Berichten der Presse hervorgeht, Agenten nach Österreich usw. gesandt, welche dort Arbeiter für den hiesigen Bezirk anwerben sollen. Diese Nachricht ist nun auch seitens unserer Mitglieder bestätigt worden. Augenblicklich besteht hier nicht nur kein Mangel an Bergarbeitern, sondern man kann die vorhandenen nicht einmal voll beschäftigen, wie die in letzter Zeit auf vielen Zechen wieder eingelegten Feierschichten beweisen. Das Vorgehen der Grubenverwaltungen hat anscheinend nur den Zweck, noch mehr überflüssige Arbeitskräfte nach hier zu schaffen. Dadurch wird eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen für die Arbeiter herbeigeführt . . ."

Man sieht also: Kampf gegen die Ausländer, um den Arbeitsmarkt zu entlasten. Hören wir aber, was der Verein für bergbauliche Interessen auf diese Klagen erwidert. Bezüglich der Feierschichten sagt er: „Es spielt hier auch der Unterschied zwischen Hüttenzechen und reinen Zechen eine Rolle. Die Hüttenzechen, die das Recht besitzen, ihren Selbstbedarf an Kohlen zu decken, und den Überschuß der Förderung auf den Markt zu werfen, haben für ihre Förderung immer sofort Verwendung. Sie sind daher in der Lage, ihre Arbeiter jederzeit vollauf zu beschäftigen. Die reinen Zechen dagegen müssen sich für eine wechselnde Produktion einrichten und sich einen erhöhten Arbeiterstamm für den Fall erhalten, daß der Markt größere Mengen Kohle beansprucht, was ja regelmäßig während der Winterkampagne

[1]) Vgl. hierzu z. B. die Ausführungen der Frankfurter Zeitung vom 19. VIII. 1906. Nr. 228. 2. Morgen-Blatt.

[2]) Abgedruckt in den Conradschen Jahrb. Okt. 1905. S. 477.

erfolgt, in der die zahlreichen kleinen Privatheizungen und der steigende Bedarf vieler Maschinenanlagen an den Kohlenmarkt herantreten . . . Angesichts des ferneren Umstandes, daß die Belegschaften sich gegen Doppelschichten völlig ablehnend verhalten,[1]) genügt der bisherige Arbeiterstand für die Förderung in der kalten Jahreszeit noch weniger wie bisher. Es muß daher durch die Grubenverwaltung schon beizeiten dafür gesorgt werden, den sicher zu erwartenden Mehrbedarf an Arbeitskräften rechtzeitig zu decken. Die stärkere Belegschaft läßt sich zur Zeit geringeren Kohlenbedarfs nicht ausreichend beschäftigen. Es müssen auf einzelnen Zechen eben Feierschichten eingelegt werden. So erklärt sich das Vorkommen von Feierschichten trotz des allgemeinen Arbeitermangels."

Der Sinn dieser Ausführungen ist also: Die reinen Zechen wollen sich, um für die Hauptsaison genügend Arbeiter zu haben, eine Art von Reservearmee bereit halten. Daß sich die Gewerkvereine hiergegen wehren, ist nicht zu verwundern. Wissen sie doch nur zu gut, daß die Ausländer nicht nur durch ihre Zahl, sondern auch durch ihre geringeren Lebensansprüche den Arbeitsmarkt ungünstig beeinflussen.

In Australien und Amerika[2]) hat man nachdrückliche Einwanderungserschwerungen erlassen. Das jetzige englische liberale Ministerium gewann sich die Stimmen der Arbeiterpartei durch das Versprechen einer antichinesischen Politik in Transvaal.[3]) Auch die deutschen Arbeiterverbände würden, wenn sie die Macht hätten, mit Freuden Ähnliches durchsetzen.

Wenn die deutschen Unternehmer durch Zölle gegen fremde Konkurrenz geschützt werden, rechtfertigt man dies mit dem

---

[1]) Vgl. S. 43 dieser Arbeit.

[2]) In Australien hat man die berühmten Bildungsproben (der Einwanderer muß eine Weltsprache schreiben und lesen können). Dasselbe plant man neuerdings in Amerika, zugleich mit einer Erhöhung der Kopfsteuer (Head-tax) auf Einwanderer auf 25 Dollars, die nichts anderes ist als ein Schutzzoll gegen ausländische Arbeit. Die jetzige Abgabe von nur zwei Dollars erscheint als ein zu geringes Hindernis. Vgl. Reichs-Arb.-Bl. 1906. S. 460—466.

[3]) Die Trade Union betrachten Transvaal als ein ihr gehöriges Arbeitsgebiet. Vgl. Plutus 1906. S. 467—470. In England hat das Unterhaus im Sommer 1906 ohne Widerspruch einer gesetzlichen Bestimmung zugestimmt, wonach bei Streik fremde Streikbrecher nicht eingeführt werden dürfen. Das Gesetz scheiterte bisher am Oberhaus.

Schlagwort „Schutz der nationalen Arbeit“. Mit mindestens demselben Recht könnten die Arbeiter dieses Wort für ihre Person in Anspruch nehmen, wenn sie sich gegen die Konkurrenz der zu billigerem Lohn arbeitenden Ausländer zu schützen suchen. Es wäre dies im Grunde nichts weiter als eine Ausdehnung der Schutzzoll-Politik auf die Ware „Arbeit“.

Es ist aber in der Ausländerfrage ebenso wie in allen übrigen im vorigen und in diesem Kapitel berührten Punkten. Der deutsche Arbeiter hat zwar überall dieselben Gesichtspunkte wie sein englischer und amerikanischer Kollege, überall findet man zwar Symptome, die uns zeigen, daß hier wie dort dieselben Tendenzen bestehen, aber es sind eben bisher meistens nur Symptome, die jedoch trotzdem schon stark genug sind, um zu erkennen, daß der Gang der weiteren Entwicklung ein ähnlicher wie im Ausland sein wird. Vorläufig ist diese Entwicklung nur dadurch verschleiert, daß die deutschen Gewerkvereine noch allzusehr beschäftigt sind, ihre prinzipielle Anerkennung durchzusetzen. Ist erst dieses Stadium überwunden (und daß es überwunden wird, ist zweifellos), dann werden auch bei uns sich allmählich dieselben Zustände entwickeln, wie sie in Amerika und England schon jetzt bestehen, und denen man wohl sicherlich nicht mit Unrecht zünftlerische Reminiszenzen vorwerfen muß.

Zweiter Teil.

Das Kartell.

Kapitel I.

Die Unternehmer und das Prinzip der freien Konkurrenz.

Während die Lohnarbeiter seit jeher, sobald sie anfingen, eine besondere Klasse zu bilden, in der Koalition das beste Mittel sahen, ihre Lage zu verbessern, waren die Unternehmer noch bis vor verhältnismäßig kurzer Zeit in der überwiegenden Zahl Anhänger der freien Konkurrenz. Wie jung die Unternehmerverbände sind, geht schon daraus hervor, daß die älteste Schrift, die eine wissenschaftliche Behandlung der Kartelle bringt, aus dem Jahre 1883 stammt.[1]) Aber auch damals noch spielten die Kartelle im Wirtschaftsleben eine nur untergeordnete Rolle, und niemand ahnte, daß 20 Jahre später die meisten und gerade die wichtigsten Industrien in festgefügten Verbänden zusammengeschlossen sein würden.

Wie kommt es nun, daß die Organisationen der Arbeiter schon auf eine so lange Vergangenheit zurückblicken können, während die der Unternehmer verhältnismäßig so neuen Datums sind? Wie kommt es, daß in der Industrie das Prinzip der freien Konkurrenz erst in der neuesten Zeit durch das der Koalition verdrängt worden ist, während der Arbeiter stets ein Feind des „freien Spiels der Kräfte“ war?

Der Grund ist der, daß diejenigen Momente, die der Ware Arbeit von vornherein schon anhafteten, und die den Verkäufer

---

[1]) Kleinwächter: „Die Kartelle“. Innsbruck 1883.

dieser Ware, den Arbeiter, seit jeher zum Zusammenschluß getrieben haben, in der Industrie erst durch die eigenartige moderne Entwicklung zum Großbetrieb geschaffen worden sind. Erst seit dieser Zeit schließen sich auch die Unternehmer zum Kartell zusammen. Seitdem erst glauben sie im Verband besser ihre Rechnung zu finden als im freien Wettbewerb. Durch einen Vergleich der Entstehungsgründe der Arbeiter- und Unternehmerverbände mag dies näher erläutert werden.

Wir haben schon im I. Teil hervorgehoben, daß überall da, wo ein Warenverkäufer nicht in der Lage ist, seine Ware vom Markt zurückzuziehen, an die Stelle der Konkurrenz die Koalition tritt. Diese Unfähigkeit, selbständig die Ware vom Markt zuzückzuhalten, ist nun beim Unternehmer erst eingetreten als eine Folge der enormen Zunahme des fixen Kapitals im Verhältnis zum umlaufenden. Das in Maschinen, Hochöfen oder Bergwerke hineingesteckte Kapital ist unbeweglich und kann nicht wieder realisiert werden. Solche Anlagen haben daher nur so lange Wert, als sie im Betrieb sind. Werden sie still gelegt, so ist ihr Wert wenig höher als der alten Eisens. Aber auch schon eine nur vorübergehende Stillegung ist mit großen Verlusten verbunden. Denn der Unternehmer kann in solcher Zeit sein Kapital nicht verzinsen und amortisieren. Außerdem ist es unausbleiblich, daß die Anlagen unter der Nichtbenutzung stark leiden und daher bei Wiederinbetriebsetzung große Kosten erfordern. Man denke z. B. an die Wassersgefahr, der ein stillliegendes Bergwerk ausgesetzt ist, oder an die Kosten, die das Anblasen eines Hochofens verursacht. Dies sind die Gründe, weshalb der Unternehmer, auch wenn die Nachfrage geringer geworden ist, nicht seine Ware vom Markt zurückhält. Er produziert fort, erzeugt Überproduktion, Preisdruck und sucht schließlich Schutz in der gemeinsamen Regelung der Produktion im Kartell.

Der Unternehmer ist durch diese Entwicklung in dieselbe Lage versetzt wie der Arbeiter. Auch dieser kann, wenn die Nachfrage nach Arbeit aufhört, seine Arbeitskraft resp. deren Nutzung nicht plötzlich vom Markte zurückziehen. Vielmehr muß er, um nur sein Leben zu fristen, fortwährend diese Kraft zur Arbeit verwenden. Insofern besteht eine Ähnlichkeit zwischen der Arbeitskraft und dem fixen Kapital; beide Nutzungen können

bei rückgehender Konjunktur vom Markte nicht zurückgezogen werden. Die Arbeitskraft ist ganz so wie das im Bergbau investierte Kapital unverkäuflich und hat nur dadurch und so lange Wert, als sie genutzt wird.[1]) Läßt der Arbeiter seine Arbeitskraft still liegen, so verliert er nicht nur den Ertrag aus ihr, auf den er zum Leben angewiesen ist, sondern es geht auch der Wert der Arbeitskraft selbst zurück, weil Kraft und Geschicklichkeit unter der Nichtbeschäftigung leiden. — So sind es beim Arbeiter wie beim Unternehmer analoge Gründe, die zum Zusammenschluß führten, nur daß eben dieselben Vorbedingungen, die beim Arbeiter in den besonderen Eigenschaften der Arbeitskraft begründet sind, beim Unternehmer erst als eine Folge der neuzeitlichen Entwicklung der Industrie auftreten konnten.

Nach diesen Erörterungen muß es nur als ganz natürlich erscheinen, daß man im Bergbau die ersten Anfänge gewerblicher Verbände gefunden hat. Denn der Bergbau ist wohl das älteste Gewerbe, in dem der Betrieb eine Anhäufung von verhältnismäßig großem stehenden Kapital erforderte. Goetzke[2]) berichtet daher schon von einem Kohlensyndikat aus dem Jahre 1825 im Essen-Werdenschen Becken, und aus dem Jahresbericht der Essener Handelskammer für 1843 zitiert er folgendes: „Die Tiefbauzechen glauben nicht bestehen zu können, wenn sie keine starke Förderung erhalten. Die Zechen an der Ruhr haben einen Verband geschlossen, demzufolge sie vom 1. Januar 1844 ab die Förderung einschränken werden. Der neuen Tiefbauzechen kommen immer mehrere in Betrieb, und somit wird der Bergbau nur noch für wenige, durch besondere Lage und Verhältnisse begünstigte Werke mit Vorteil betrieben werden.“ Hier haben wir es also in der Tat schon mit einem richtigen

---

[1]) Im Gegensatz zu heute konnte im Altertum die Arbeitskraft auch den Charakter von fungiblem Kapital annehmen, und zwar deshalb, weil der Mensch selbst als Sklave Handelsobjekt war. Für den Sklavenhändler waren daher die Sklaven umlaufendes, für den Großgrundbesitzer dagegen, der mit ihnen seine Güter bewirtschaftete, waren sie wieder stehendes Kapital.

[2]) W. Goetzke: „Das Rheinisch-westfälische Kohlensyndikat und seine wirtschaftliche Bedeutung“. Essen 1905. S. 4 ff. Von einem Kartell der Hüttenbesitzer vom Jahre 1826 berichtet Heymann. Die gem. Werke im Deutschen Großeisengewerbe. S. 96.

Kartell zu tun. Wir finden die beiden charakteristischen Momente, Bekämpfung der Konkurrenz und Produktionseinschränkung. Natürlich sind dies aber nur ganz vereinzelte Fälle, die in damaliger Zeit von niemandem beachtet wurden.

Außer den oben angegebenen Gründen hat der Bergbau aber noch weitere Eigenschaften, die den Unternehmer in diesem Gewerbe zuerst von der freien Konkurrenz zur Koalition trieben. Die Kohle ist ein nach Typen gehandeltes Massenprodukt. Dies erleichtert die Kartellierung ungemein. Denn es ist klar, daß sich die Unternehmer über eine Ware, die nur in verhältnismäßig wenigen Sorten und Formen gehandelt wird, über die Produktionsbedingungen leichter einigen, als über eine solche, bei der den individuellen Anforderungen jedes einzelnen Abnehmers Rechnung getragen werden muß. Je höher qualifiziert und je mehr differenziert die Ware ist, desto schwieriger und seltener sind die Kartelle. Auch hier haben wir die Analogie mit der Ware Arbeit. Genau wie die Unternehmer koalieren sich auch die Arbeiter nur dort, wo ihre Arbeit vertretbare Massenware ist. Ein Arbeiter, der sich durch besondere Leistungen auszeichnet, oder der in einem Berufe arbeitet, wo es auf individuelle Kunstfertigkeit ankommt, unterwirft sich nur ungern den Bedingungen eines Gewerkvereins.

Außerdem ist es das hohe Gewicht im Verhältnis zum Wert, das die Kohle vor allem zur Kartellierung geeignet macht. Denn infolge der schweren Verfrachtbarkeit ist die Konkurrenz vom Ausland und entfernt liegenden Gebieten schwierig. Je mehr man in die Nähe eines Bergwerks kommt, desto geringer der Wettbewerb. Hier ist das Absatzgebiet unbestritten. Je weiter entfernt, desto mehr nimmt die Konkurrenz zu. Der Punkt, der am weitesten von allen Bergwerken entfernt liegt, ist am meisten der Konkurrenz ausgesetzt. Im Gegensatz zu den Kohlenkartellen sind hier die Kartelle der Arbeit, die Gewerkvereine, viel schlechter daran. Oft genug kommt es vor, daß eigens, um die Macht der Arbeiterverbände zu brechen, von den Unternehmern von auswärts Arbeitswillige herangezogen werden. Und die Transportverhältnisse bilden dabei nur ein geringes Hindernis. Denn der Preis der Arbeit wird dadurch im Gegensatz zu allen anderen Waren in keiner Weise verteuert. Die Kosten für den Transport trägt der Arbeiter selbst, und

er kann nicht mit Rücksicht auf sie den Verkaufspreis seiner Arbeit erhöhen.

All diese für die Kohle und die gesamte schwere Industrie schon an sich besonders günstigen Vorbedingungen werden nun noch beträchtlich erhöht durch die staatliche Zoll- und Tarifpolitik. Wenn die Eisenbahntarife für eingeführte Kohle höher sind als für ausgeführte, oder wenn auf Eisen ein hoher Einfuhrzoll liegt, so ist es klar, daß die dadurch herbeigeführte Beschränkung der ausländischen Konkurrenz die Syndizierungen sehr erleichtert. Man schließt sich zusammen, um den Zoll voll auszunutzen, d. h. um den Inlandspreis um den Betrag des Zolls über den Weltmarktspreis zu erhöhen. Durch diese staatlichen Maßnahmen sind die kartellierten Unternehmer im Vergleich zu dem koalierten Arbeiter außerordentlich begünstigt. Denn diese schützt man nicht gegen die fremde Einwanderung.[1]) Im Gegenteil sieht man die Zufuhr fremder gern, obgleich die Konkurrenz ausländischer Arbeitskräfte für den deutschen Arbeiter ungleich gefährlicher ist als z. B. die Konkurrenz fremden Eisens für den deutschen Eisenproduzenten. Die Produktionskosten für Eisen sind heute in England und Deutschland annähernd gleich, während die Produktionskosten der Arbeit für den polnischen oder italienischen Arbeiter ungleich niedrigere sind wie für den deutschen Arbeiter.[2])

Das plausibelste Motiv zur Kartellbildung jedoch, das häufig an erster Stelle genannt wird, ist hier noch nicht hervorgehoben worden. Man sagt, die Kartelle sind „Kinder der Not", sie sind eine Folge des auf die Hochbewegung der 70er Jahre folgenden Rückgangs aller Industrien. So einfach diese Erklärung aber auch klingen mag, so wäre es doch falsch, einer schlechten Konjunktur einen solchen Einfluß zuzugestehen: Sie hat höchstens sekundäre Bedeutung. Die schlechte Konjunktur ist lediglich der äußere Anlaß, der aller Welt zuerst am meisten in die Augen fällt. Hätten diese verlustbringenden Preise eine

[1]) Vgl. S. 45/46 dieser Arbeit.

[2]) Unter den Produktionskosten der Arbeit wird vor allem der landesübliche Unterhalt verstanden sowohl in Tagen der Arbeit wie in Tagen der Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit. Ferner muß man auch dazu rechnen die Kosten der Aufziehung und Bildung in der Jugend, die Begräbniskosten und die Fürsorge für die Hinterbliebenen.

tiefere Bedeutung, so hätten sich die Kartelle, nachdem die Konjunktur wieder günstig und die Preise wieder lohnend geworden waren, auflösen müssen. Damals haben sie sich aber erst recht fest zusammengeschlossen. Bei der heutigen Produktionsmethode bewähren sich die Kartelle sowohl in schlechten wie in guten Zeiten. Die eigentlichen Ursachen zur Verbandsbildung liegen beim Unternehmer sowohl wie beim Arbeiter in den besonderen Eigenschaften ihres Kapitals und ihrer Arbeitskraft, wie wir sie im vorhergehenden geschildert haben.

Der Kartellgedanke hat seine erste Verwirklichung und zugleich seine höchste Vollendung gefunden im Bergbau und in der Eisenindustrie. Er ist aber heute längst nicht mehr auf diese Industrien beschränkt geblieben. Die großartigen Erfolge der Rohproduzenten haben überall zur Nachahmung angeregt. Mehr und mehr greift die Kartellierung daher auch über auf Industrien, die keineswegs von Natur so geeignet sind wie die oben besprochenen. Wenn daher auch diese Kartelle infolge des Fehlens dieser günstigen Vorbedingungen immer viel schwächer und bedeutungsloser sein müssen, so läßt man sich doch dadurch keineswegs beirren. Man sagt, was die Rohproduzenten können, können wir auch, wenn das auch in diesem Falle ganz und gar nicht zutrifft. So gibt es in der Tat heute nur wenige Gewerbe, die nicht wenigstens eine lose Preiskonvention haben. Und daran sind bis zu einem gewissen Grade die Rohstoffproduzenten selbst schuld. Denn, beklagt sich irgend eine weiterverarbeitende oder Fertig-Industrie über die künstlich hochgehaltenen Kartellpreise ihrer Rohstoffproduzenten, so geben diese Rohproduzenten selbst ihren Abnehmern den Rat, sich ebenfalls zu kartellieren, um sich an ihren Vordermännern wieder schadlos zu halten. Naturgemäß wird auf diese Weise auf die Fertig-Industrie, die dazu am wenigsten in der Lage ist, und zum Schluß auf den Konsumenten die ganze Last der Konjunktur abgewälzt. — Für alle übrigen aber ist das Wort Kartell heute ein Zauberwort geworden, von dem man erhofft, daß es den verderblichen Wettbewerb in glücklichen Frieden, Konkurrenzneid und Feindschaft in harmonische Einigkeit verwandelt.

Vorläufig allerdings sind wir diesem Ideal noch sehr wenig nahe gekommen, und das einzige, was erreicht worden ist, ist

eine bisher wenig befriedigende umfassende Umgestaltung der Organisation der Volkswirtschaft. — Nur eines ist inmitten dieser Umwälzungen unverändert geblieben, es ist das Gewerberecht, die Gewerbeordnung. Diese geht noch immer davon aus, als herrsche freie Konkurrenz und Gewerbefreiheit; Unternehmerverbände im heutigen Sinne kennt sie nicht. Den Verbänden der Arbeiter aber wird zwar nicht die Anerkennung versagt, doch werden sie, da sie augenscheinlich gegen das Prinzip der Gewerbefreiheit verstoßen, nach Möglichkeit zurückgedrängt. So gewährt man ihnen keinen Rechtsschutz und stellt unter Strafe den Versuch, auf irgend welche Weise jemanden zum Beitritt zu bewegen.

Dies führt uns zu einem neuen Abschnitt, nämlich der Stellung der Unternehmerbände im Gewerberecht im Gegensatz zu den Verbänden der Arbeiter. Wie findet sich der Jurist, der über Kartellstreitigkeiten zu entscheiden hat, mit der zweifellos veralteten Gewerbeordnung von 1869 zurecht? Wie bringt er die Kartelle in Einklang mit der von der Gewerbeordnung garantierten Gewerbefreiheit? Wie stellt er sich zu dem Einwand, daß, da das Gesetz den Arbeiterverbänden die Rechtsfähigkeit versagt, man durch Analogieschluß dazu kommen müsse, auch den Unternehmerverbänden, da sie ganz analoge Ziele verfolgen, den Rechtsschutz zu versagen?

Über beides hat sich das Reichsgericht in seinem Urteil vom 4. Februar 1897 ausgesprochen.[1]) Es argumentiert folgendermaßen: „Für die Frage, ob ein derartige Zwecke verfolgender Verband das in der Gewerbeordnung zur Geltung gebrachte Prinzip der Gewerbefreiheit verletze, kommen zwei Gesichtspunkte in Betracht. Einmal, ob durch Vereinigung von Gewerbetreibenden, welche die Festhaltung gewisser Mindestpreise für ihre Produktion anstreben, den Intentionen des Gesetzgebers insoweit, als er durch die Gewerbefreiheit die Interessen der Gesamtheit fördern will, in unzulässiger Weise entgegengearbeitet werde, — sodann, ob durch Verträge der in Rede stehenden Art die Individualfreiheit der einzelnen in einer der Absicht

[1]) Entsch. d. R.G. Bd. 38. S. 155 ff. (Denkschrift über Kartelle, Teil II. S. 58 ff.). Vgl. ferner Urteil v. 6. Nov. 1902, Entsch. Bd. 53. S. 19 f. (Denkschr. T. II. S. 91 f.)

des Gesetzgebers zuwiderlaufenden Weise geschmälert werde.“ Der erste Punkt wird folgendermaßen entschieden: „Sinken in einem Gewerbszweig die Preise der Produkte allzutief herab, und wird hierdurch der gedeihliche Betrieb des Gewerbes unmöglich gemacht oder gefährdet, so ist die dann eintretende Krise nicht nur für den Einzelnen, sondern auch der Volkswirtschaft im allgemeinen verderblich, und es liegt daher im Interesse der Gesamtheit, daß nicht dauernd unangemessen niedrige Preise in einer Gewerbsbranche bestehen . . .“

Das Reichsgericht erachtet also die infolge von unangemessen niedrigen Preisen eintretende Kapitalentwertung als einen Verlust für die Volkswirtschaft und damit auch für die Allgemeinheit. Daß diese Kapitalentwertung ein Verlust für das Volksvermögen ist, ist zweifellos richtig. Ob aber dieser Verlust damit auch einen Schaden für die Allgemeinheit bedeutet, ist keineswegs erwiesen. Denn es kommt darauf an, ob nicht ein künstliches Erhalten dieser notleidenden Betriebe der Gesamtheit größere Opfer auferlegt, als die mit ihrem Untergang verbundene Krise. Man muß aber weiter gegen die Argumentation des Reichsgerichts einwenden, daß es sich ja heute keineswegs mehr um notleidende Gewerbszweige handelt, die sich kartellieren. Wenn sich aber schon aus eigner Kraft florierende Werke zusammenschließen, so wird dadurch die Volkswirtschaft nicht vor einem drohenden Verlust bewahrt, sondern es bedeutet dann die Syndizierung nur ein Mittel zur weiteren Erhöhung des Kapitalprofits. Es ist mindestens fraglich, ob auch dann noch der Zusammenschluß im Interesse der Gesamtheit liegt.

Man könnte aber vielleicht einwenden, daß die Kartelle deshalb für die Allgemeinheit von Nutzen seien, weil dadurch die Möglichkeit gegeben ist, Preisschwankungen und volkswirtschaftliche Krisen zu verhüten oder zu mildern.

Aber auch dafür haben die Kartelle bis jetzt wenigstens den Beweis noch nicht erbringen können. Das einzige, wozu sie anscheinend imstande sind, ist, daß sie die Krise für sich selbst abschwächen, indem sie für sich die Preise bei schlechter Konjunktur künstlich hochhalten. Erwiesenermaßen hat aber gerade diese Preispolitik den weiterverarbeitenden Abnehmern große Opfer auferlegt, so daß die Rohstoffkartelle gleichsam auf

Kosten der Weiterverarbeiter ihre Preise hielten.[1]) Daß aber dies zu einer Milderung einer allgemeinen Krisis beigetragen hat, ist kaum anzunehmen.

Zum zweiten Punkt betreffend die individuelle Freiheit sagt das Reichsgericht, daß diese dann nicht verletzt werde, wenn „durch solche Verträge die Erwerbsfreiheit des einzelnen nur beschränkt, nicht für immer im ganzen oder in gewissen Richtungen vernichtet werde". Man denke hierbei vor allem aber einmal an den Kampf zwischen Kartell und Outsider, und wie diese Outsider ganz gegen ihren Willen in den Verband gepreßt werden. Sollte das nicht eher einer gewaltsamen Vernichtung als einer Beschränkung der Gewerbefreiheit gleichkommen? Oder man denke an die Lage der reinen Werke, die gänzlich von den gemischten Betrieben erdrückt werden, oder an die Freiheit der vom Kohlensyndikat abhängigen Händlerkreise, deren Lage durch den bekannten Ausspruch jenes Kohlenhändlers charakterisiert wird: „Ave Caesar morituri te salutant". Es ist nicht zweifelhaft, daß die Erwerbsfreiheit dieser Leute in der Tat im ganzen und in allen Richtungen vernichtet worden ist.

Wir kommen nun zu der Frage, wie es kommt, daß im Gegensatz zu den Arbeiterverbänden den Unternehmerverbänden der Rechtsschutz gewährt wird. Wieso kann die in § 152 der G.O. für die dort bezeichneten Verabredungen gegebene Vorschrift, daß aus ihnen weder Klage noch Einrede stattfinde, auf Kartelle keine entsprechende Annahme finden? Die Argumentation des Reichsgerichts ist folgende: „Zur Zeit des Erlasses der Gewerbeordnung von 1869 waren allerdings Vereinigungen von Gewerbetreibenden zur Regelung ihrer Produktion und der einzuhaltenden Preise nicht entfernt so häufig und ausgedehnt, wie es gegenwärtig der Fall ist." . . . . „Allein unbekannt waren solche Vereinigungen keineswegs . . . ." „Speziell in Deutschland bestanden, als der Entwurf der Gewerbeordnung vorgelegt

[1]) Vgl. z. B. die Verhandlungen über den Verband Deutscher Drahtwalzwerke und Drahtstiftfabriken. Kartell-Enquete Bd. III. S. 17: „Früher hätten die Halbfabrikatsproduzenten und die Hersteller fertiger Erzeugnisse gemeinsam die Verluste einer ungünstigen Konjunktur zu tragen, im Zeitalter der Kartelle ruhten aber alle Lasten allein auf den Schultern der weiter verarbeitenden Industrie, deren Lage mit dem Ausdruck Krisis richtig bezeichnet sei."

und beraten wurde, mehrere Verbände der in Rede stehenden Art. Es kann nicht angenommen werden, daß diese Bildungen den gesetzgebenden Faktoren unbekannt geblieben seien; wenn gleichwohl die Gewerbeordnung eine Bestimmung über solche Vereinigungen und Verabredungen nicht enthält, so muß gerade weil gegenüber den im § 152 behandelten Vereinbarungen die Versagung des Rechtsschutzes besonders ausgesprochen ist, hieraus gefolgert werden, daß man eine gleiche Regelung der hier in Frage befangenen Vereinigungen nicht hat eintreten lassen wollen, daß sie also lediglich nach dem allgemeinen bürgerlichen Rechte beurteilt werden, und aus den dabei betroffenen Vereinbarungen soll Klage erhoben werden können.“ Zum Beweise, daß speziell in Deutschland schon 1869 Unternehmerverbände bestanden haben, führt das R.G. zwei Schriften an: 1. Schoenlank (Brauns Archiv, Bd. III. 1890. S. 494/95). Dort heißt es: „Die ersten Ansätze zur Vereinigung finden sich bereits in den sechziger Jahren. Schon 1862 bestand das Kölner Weißblechkontor, ein Kartell der Rheinischen Weißblechfabriken, 1864 wurde die Deutsche Schienengemeinschaft gegründet; aber es steht fest, daß die meisten der gegenwärtigen Kartelle in Deutschland und Österreich ungefähr seit 1873 nach dem großen Krach entstanden sind. Damals fing das Kartellwesen an, eine soziale Institution zu werden.“

2. Die Schrift von Dr. Wurst, „Über die Kartelle der deutschen Salinen“. Dieser schreibt von der am 24. XII. 1868 gebildeten Preiskonvention[1]): „Die ganze Konvention beruhte lediglich auf dem gegebenen Wort der Salinenvertreter. Konventionalstrafen oder sonstige Strafbestimmungen für Zuwiderhandeln gegen die Bestimmungen des Vertrages oder vorzeitiges einseitiges Zurücktreten von der Konvention waren darin nicht getroffen.“ — Es ist nun nicht anzunehmen, daß außer diesen drei Verbänden noch weitere ähnliche Vereinigungen im Jahre 1869 bekannt waren. Von den zitierten Vereinigungen darf aber das Salinenkartell hier überhaupt nicht herangezogen werden, erstens weil es der Beschreibung des Dr. Wurst zufolge seiner Bedeutung nach nicht mit den hier in Betracht kommenden Verbänden verglichen werden kann, und zweitens deshalb, weil

[1]) Schriften d. Vereins f. Sozialpolitik, Bd. 60. S. 140/41.

es erst für das Jahr 1869 Geltung hatte, so daß also sicherlich nicht anzunehmen ist, daß der Gesetzgeber bei der Beratung der Gewerbeordnung im Jahre 1868/69 von dieser ganz privaten nur „auf dem gegebenen Wort" beruhenden Konvention Kenntnis hatte. Es bleibt also nur das Weißblech- und Schienensyndikat, von denen wiederum nur das Weißblechkontor für die Industrie einige Bedeutung hatte. Daß aber wirklich der Gesetzgeber von 1869 von diesen beiden Bildungen Kenntnis hatte, dafür ist das Reichsgericht den Beweis schuldig geblieben. Diese Annahme des Reichsgerichts ist jedenfalls sehr willkürlich, da in den Reichstagsverhandlungen von 1868/69 diese Verbände mit keinem Wort erwähnt wurden. Aus diesem Grunde liegt es eigentlich viel näher, anzunehmen, daß man damals nichts von diesen Konventionen gewußt hat. Selbst wenn man aber annimmt, daß der Gesetzgeber diese Verbände gekannt hat, so ist doch auch dann noch die Argumentation des Reichsgerichts ganz unhaltbar. Denn sie vernachlässigt völlig die Doktrin, die bei der R.-Gewerbe-Ordnung Gevatter stand. Diese lehrte, daß alle Preisverabredungen lediglich ephemerer Natur sein könnten, weil sich infolge der menschlichen Gewinnsucht das Konkurrenzprinzip immer wieder Bahn breche. Je weniger die Preisverabredungen gesetzlich geschützt seien, um so eher könne das Konkurrenzprinzip wieder durchdringen. Ohne gesetzlichen Schutz, so glaubte man damals, seien alle Preiskonventionen unhaltbar.

Wenn man sich diese Vorstellungen vergegenwärtigt, so kommt man zu der Überzeugung, daß es im Gegensatz zu der Annahme des Reichsgerichts gerade den Intentionen des Gesetzgebers entsprochen haben muß, den Unternehmerverbänden keinen rechtlichen Schutz zu gewähren. Denn so mußte das Konkurrenzprinzip, das man für das allein gesunde hielt, immer wieder zum Druchbruch kommen.[1])

[1]) Übrigens ist in der Reichs-Ger.-Entsch. vom 5. VII. 1890 (vergl. Denkschr. üb. Kartelle, Teil II. S. 8 und Anlage No. 1. S. 42 ff.) ausgeführt, daß ein Kartell, welches Monopolzwecke verfolge, gegen die Gewerbefreiheit und die guten Sitten verstoßen könne und daher ev. rechtswidrig sei. Ähnliches finden wir in der französischen Rechtsprechung (vgl. K. Hirsch: Die rechtliche Behandlung d. Kartelle. S. 9).

Worin liegt nun die Bedeutung dieser Reichsgerichtsentscheidung? Nehmen wir einmal an, das R.G. hätte anders entschieden, so daß die Kartelle bei entsprechender Anwendung des § 152 zwar an sich erlaubt, aber nicht rechtsfähig wären. Würde dadurch die Entwicklung der Kartelle wesentlich gehemmt worden sein? Wohl kaum. Ebenso wie sich einst trotz aller Strafbestimmungen die Arbeiterverbände entwickelt haben und sich heute trotz einer sie beschränkenden Rechtsprechung und der fehlenden Rechtsfähigkeit zu immer größerer Bedeutung aufgeschwungen haben, ebenso hätten wahrscheinlich keinerlei hemmende Rechtsprechung uns vor der stets wachsenden Macht der Kartelle bewahren können. Die Bedeutung dieser Entscheidung liegt nur darin, daß daraus hervorgeht, wie man den Unternehmerverbänden im Gegensatz zu den Gewerkvereinen bemüht ist, eine Basis zu geben, auf der sie sich ungestört weiter entwickeln konnten. Den Unternehmern sind durch diese Entscheidung all jene Kämpfe erspart geblieben, die die Arbeiter noch heute für die Anerkennung ihrer Verbände ausfechten müssen. Während man die Entwicklung der Gewerkvereine möglichst verlangsamt hat, hat man die der Kartelle auf diese Weise beschleunigt.

Wenn nun heute weitläufige Erhebungen und Umfragen veranstaltet worden sind und noch veranstaltet werden, um eventuell gesetzgeberisch gegen die Kartelle vorzugehen, so wird man über den Nutzen solcher Gesetze mindestens Zweifel haben dürfen. Die Erfahrungen in den Vereinigten Staaten geben zu denken. Dort gibt es Antikartellgesetze. Ihre Wirkung war aber nicht die beabsichtigte. Der Effekt war vielmehr der, daß die Kartelle nun straffere Formen annahmen (Fusion, Trust), durch deren Statuten die Strafbestimmungen umgangen werden. Übrigens hat auch bei uns das Reichsgericht auf Grund des geltenden Rechts gewisse offenbare Mißbräuche der Kartelle als strafbar erklärt. Es ist aber dadurch in keiner Weise die Entwicklung oder die Taktik der Kartelle beeinflußt worden. Wir kommen auf diesen Punkt im folgenden Kapitel, in dem wir den Boykott behandeln, noch ausführlich zu sprechen.

Kapitel II.

Die Ziele der Kartelle und ihre Monopolpolitik.

Der Zweck der Kartellierung ist, wie es die Unternehmer selbst auszudrücken pflegen, die Erzielung angemessener Preise. Man will damit den Vorwurf von sich weisen, als ob man immer den höchstmöglichen Preis erstrebe, und in der Tat wäre dieser Vorwurf ungerechtfertigt. Denn in Zeiten der Hochkonjunktur nehmen die Outsider regelmäßig höhere Preise als die Kartelle. Das, was die Kartelle erstreben, und worauf sich ihre angemessenen Preise beziehen, zeigt sich vor allem in Zeiten schlechter Konjunktur. In einer solchen Periode sucht man trotz des Niedergangs bei möglichst gleichmäßigem Beschäftigungsgrad die Preise hoch zu halten.

Nachdem wir im I. Teil die Prinzipien der Gewerkvereine und in der Einleitung die der Zunft erörtert haben, erkennen wir, daß diese Preispolitik keinen Anspruch auf Originalität hat und nichts darstellt, was nicht schon vorher von Anderen auch versucht worden ist. Diese Politik entspricht im Prinzip genau der Lohnpolitik der Arbeiter, deren Minimallöhne ein Schutz sind gegen die Entwertung der Ware Arbeit in schlechten Zeiten. Und sie entspricht ebenfalls dem von der Zunft verfolgten Grundsatz, ihren Mitgliedern stetige und lohnende Absatzgelegenheit zu schaffen. Der Grund, weshalb uns heute diese künstliche Hochhaltung der Preise als etwas so Ungewohntes erscheint, ist nur der, daß wir inzwischen eine lange Epoche durchgemacht haben, in der Gewerbefreiheit und freie Konkurrenz herrschten. Bei freier Konkurrenz aber ist allerdings die Preisbildung eine wesentlich andere.

Je schärfer die Konkurrenz, desto eher nähert sich der Preis den Produktionskosten desjenigen Produzenten, der am billigsten produziert. Denn diesem wenden sich alle Nachfragenden zu. Der Preis hat stetig die Tendenz, auf das Niveau der niedrigsten Produktionskosten zu sinken. Es ist genau wie beim Arbeiter, wo bei freier Konkurrenz ebenfalls immer gerade der schwächste, d. h. der am billigsten arbeitende Arbeiter die Lohnhöhe bestimmt. Unter der Herrschaft der Koalitionen hat

sich dies von Grund aus geändert. Die Produzenten haben sich über alle Verkaufsbedingungen im Kartell geeinigt, und der Konsument ist der Überlegung überhoben, bei welchem Fabrikanten er am besten und billigsten seinen Bedarf decken kann. Es gibt nur einen Ort, von dem er kaufen muß, und dies ist die Verkaufsstelle des Syndikats. Diese richtet nun aber die Preise nicht etwa nach dem mit den niedrigsten Unkosten produzierenden Werk, sondern im Gegenteil nach den Unkosten desjenigen, der unter den ungünstigsten Bedingungen mit den rückständigsten Anlagen arbeitet. Der Preis ist so gestellt, daß auch dieses schlechteste im Kartell befindliche Werk noch bestehen kann, das vielleicht bei freier Konkurrenz schon hätte eingehen müssen. Das sind die Minimalpreise der Kartelle. Sie sind, wie schon gesagt, analog den Minimallöhnen der Arbeiter, die vom Gewerkverein ebenfalls nicht etwa nach dem am intensivsten arbeitenden tüchtigsten Arbeiter normiert werden, sondern — und hierin handelt vielleicht der Gewerkverein einsichtsvoller — nach einer gewissen Durchschnittstüchtigkeit. Dies zeigt sich schon darin, daß z. B. die englischen Gewerkvereine von ihren Mitgliedern eine durchschnittliche Leistungsfähigkeit bei der Aufnahme verlangen. Man kann daher den Arbeiterverbänden bis jetzt wenigstens noch nicht den Vorwurf machen, daß sie den Normallohn nach der Arbeitsintensität des am schlechtesten arbeitenden Arbeiters zu fixieren suchen.

Daß das Bestreben der Kartelle in der Tat danach geht, den Preis nach dem am teuersten produzierenden Werk zu fixieren, das ist in der Kartellenquete im Verlauf der Verhandlungen über die schlechte Lage der reinen Walzwerke offen zugegeben worden. Als nämlich die reinen Walzwerksbesitzer über die zu hohen Preise des Halbzeugverbandes klagten, gab ihnen der Vorsitzende des Verbandes zur Antwort:[1]) „Ich beanspruche für Mitglieder des Halbzeugverbandes, die das Rohmaterial kaufen müssen," (d. h. die reinen Walzwerke) „dasselbe Recht, wie die Halbzeugverbraucher für sich in Anspruch nehmen, daß auch sie nicht mit Verlust arbeiten." Hier wird es also als ein gutes Recht der unter den ungünstigsten Bedingungen arbeitenden Werke hingestellt, die Preise so gestellt

[1]) Geh. Rat Kirdorf-Aachen, Kartellenquete Bd. III. S. 411.

zu sehen, daß auch sie ihr Fortkommen finden.[1]) Es ist eine Erneuerung des alten Zunftprinzips, nach dem ein jeder, auch der Untüchtigste, stets seine Nahrung finden sollte. — Und — merkwürdig — genau wie man einst der Zunft dieses Prinzip deshalb zum Vorwurf machte, weil es unberechtigterweise den Untüchtigen stütze und dadurch das Fortschreiten des Gewerbes hindere, genau ebenso beschuldigt man heute die Kartelle, daß sie durch ihre Preispolitik leistungsunfähige Betriebe künstlich am Leben erhalten und dadurch den technischen Fortschritt hemmen. Denn, so sagt man, diese Betriebe hätten nun, da die künstlichen hohen Preise ihnen so wie so einen Gewinn garantierten, weniger Interesse an einer möglichst vollkommenen Produktionsmethode. Goetzke[2]) allerdings kommt demgegenüber in seinem Buche über das Kohlensyndikat zu dem merkwürdigen Schluß, „daß gerade der Wegfall des wirtschaftlichen Wettbewerbs geeignet ist, der Vater technischen Fortschrittes zu sein". Merkwürdig schon deshalb, weil, wie er sagt, einige „wenige herausgegriffene Beispiele genügen, um die Richtigkeit dieser Ansicht zu erweisen". Diese Beispiele können hier nämlich sicherlich ganz und gar nicht genügen, weil ja nicht etwa bewiesen werden soll, daß ein technischer Fortschritt im Kartell unmöglich ist. Dies wäre schon deshalb falsch, weil die besten Werke sehr wohl ein Interesse am technischen Fortschritt haben, da dadurch ihre Prioritätsrente steigt. Es soll nur darauf hingewiesen werden, daß die Intensität durch das Mitschleppen wenig rentabler Betriebe hintangehalten wird. Aber was hat im übrigen die Aufzählung von Verbesserungen und technischen Neuerungen mit der Behauptung zu tun, „der Wegfall der Konkurrenz sei der Vater technischen Fortschritts". Wären etwa diese Fortschritte bei freiem Wettbewerb unmöglich?

Etwas plausibler klingt ein Argument, das Goetzke an anderer Stelle vorbringt, und wodurch er ebenfalls die Nichtigkeit der Behauptung, das Kartell hemme den Fortschritt, er-

---

[1]) In der Tat wurde im Verlauf der Verhandlungen über das Kohlensyndikat betont, daß es das Syndikat den schlechtesten Zechen, deren Betrieb sonst hätte eingestellt werden müssen, möglich gemacht hätte, weiter zu existieren.

[2]) Das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat und seine wirtschaftliche Bedeutung. 1905. S. 54.

weisen will.[1]) Er sagt nämlich, die Tatsache, daß auch Stilllegung und Aufsaugung von Betrieben vorkomme, bedeute einen technischen Fortschritt und Beförderung einer wirtschaftlichen Auslese. Diese, übrigens sicherlich unanfechtbare Tatsache stehe nun aber in unlöslichem Widerspruch mit der obigen Behauptung. „Der eine Vorwurf schließt geradezu den anderen aus.“ Goetzke löst uns aber diesen Widerspruch selbst, indem er noch auf derselben Seite bei Besprechung der Stillegung von Kohlenzechen sagt: „Es handelt sich hier um Zechen mit minderwertiger Kohle, für die die Syndikate keinen einigermaßen ausreichenden Absatz schaffen konnten, und die bei freiem Wettbewerb längst vom Markt verschwunden gewesen wären.“ Damit ist nämlich genau das gesagt, was hier bewiesen werden sollte. Wenn bei freier Konkurrenz diese Zechen mit minderwertiger Kohle längst vom Markt verschwunden wären, so heißt das, daß sie lediglich unter dem Schutz des Syndikats so und so lange weiter bestehen konnten. Nur mit Hilfe der oben gekennzeichneten Preispolitik aber, die auch dem schlechtesten Betrieb noch Absatz zu angemessenen Preisen schafft, kann ein solcher Betrieb fortleben. Wenn man ihn endlich doch stillegt, so zeigt uns das nur an, daß nun der Moment gekommen ist, wo er trotz allem keinen Gewinn mehr abwirft.

Wie aber geht dann eine solche Stillegung vor sich? Nicht etwa, wie es bei freier Konkurrenz der Fall wäre, wird nun eine solche Zeche beim Verkauf nach ihrem wirklichen Wert, der wegen ihrer Betriebsunfähigkeit gegenüber dem hineingesteckten Kapital nur ganz unbedeutend ist, eingeschätzt, sondern sie wird lediglich geschätzt nach der Höhe der Beteiligungsziffer im Syndikat. Dieser Produktionsanteil an der Gesamtproduktion repräsentiert einen Wert, demgegenüber der wirkliche Verkaufswert des veralteten Betriebes gar nicht in Betracht kommt. Woher kommt es aber, daß man den Beteiligungsziffern einen solchen Wert beilegt? Der Grund ist der, daß erst der Besitz solcher Anteile überhaupt das Recht gewährt, im Kartell zu produzieren.[2]) Diese Anteile gleichen

[1]) a. a. O. S. 68.

[2]) Ein sehr gutes Beispiel hierfür kennen wir aus der Geschichte des Drahtstiftsyndikats. Bei Bildung dieses Syndikats haben einzelne ältere Werke

daher in der Tat den mittelalterlichen Realgewerbegerechtigkeiten. Wie einst der Gewerbebetrieb von dem Besitz eines solchen Rechtes abhing, so gewährt auch heute erst der Besitz einer Beteiligungsziffer die Befugnis zum Gewerbebetrieb. Das Kartell hat den alten Zustand wieder hergestellt, nach dem das Recht zum Gewerbebetrieb ein vererbliches und veräußerliches Recht geworden ist, für das man hohe Summen zu zahlen geneigt ist.

Die Preispolitik der Kartelle zeigt sich vor allem in schlechten Zeiten. In solcher Zeit wird es fühlbar, daß die Rohstoffkartelle so viel wie möglich das Risiko auf die Schultern ihrer Abnehmer abwälzen, daß sie, wie es Bergrat Gothein ausdrückt, „für sich allein den Fortbestand der bisherigen Prosperität auf Kosten der Verbraucher verlangen".[1])

Wir haben dafür im Verlauf der Kartellenquete für die Krisis von 1900 eine ganze Reihe von Belegen erhalten. Vor allem waren es die langen Verträge, die, zur Zeit der Hochkonjunktur abgeschlossen, bei dem plötzlich eintretenden allgemeinen Rückgang die Abnehmer in Verlegenheit brachten, die Rohstoffproduzenten aber vor einem plötzlichen Preisfall schützten.

Diese Verträge bildeten daher den Anlaß zu endlosen Vorwürfen sowohl beim Kohlen- und Kokssyndikat[2]), wie beim Roheisensyndikat[3]), wie beim Walzdrahtsyndikat[4]). Um die Preis-

---

mit veralteten Maschinen freiwillig ihre Arbeitsansprüche, die sie aus der Vergangenheit geltend machen konnten, aufgegeben und sich dafür käuflich abfinden lassen. Die veralteten Maschinen, die in den Besitz des kaufenden Werks übergingen, wurden zerstört. Der Preis wurde hier also ganz allein für den Arbeitsanspruch der stillzulegenden Werke gezahlt. (Vergl. Enquete Bd. III. S. 686.) Vergl. hierzu auch Vogelstein: „Die rheinisch-westfälische Montan- und Eisenindustrie" in den Schrift. d. Vereins f. Sozialpolitik Bd. 103. S. 122.

[1]) Enquete Bd. IV. S. 485.

[2]) Kartellenquete Bd. I. S. 115 und S. 641 ff.

[3]) Kartellenquete Bd. III. S. 35—37 u. S. 139; vgl. auch R.-G.-Entsch. v. 17. 6. 1904. (Denkschrift Bd. II. S. 117 ff.) In Hinsicht auf die Roheisennot forderte das Syndikat schon im Jahre 1900 seine Abnehmer auf, zu den damaligen Hochkonjunkturpreisen für das ganze Jahr 1901 abzuschließen. Ein Abnehmer focht den Vertrag wegen arglistiger Täuschung und wegen Irrtums an, beides ist vom R.-G. verneint worden.

[4]) Enquete Bd. III. S. 700—705.

politik der Kartelle in Zeiten der Krisis zu charakterisieren, genügt es, einen dieser Fälle hier darzulegen.

Im Jahre 1899 kündigte das Walzdrahtsyndikat für das Jahr 1900 einen empfindlichen Mangel an Walzdraht an. Ihr Abnehmer, das Drahtstiftsyndikat, deckte infolgedessen seinen Bedarf für das ganze Jahr 1900 zu dem hohen Preis von M. 185,— pro Tonne. Da schon im April 1900 die Konjunktur umschlug, war im Jahr 1901 noch lange nicht alles Material abgenommen. So kam es, daß, während damals auf dem offenen Markt Walzdraht zu M. 150,— pro Tonne zu kaufen war, das Drahtstiftsyndikat noch Rohmaterial zu M. 185,— die Tonne verarbeiten mußte.[1]) Da das Verkaufsorgan des Drahtstiftsyndikates immer nur Preise vergütete, die um je 20 Mark höher waren, als der jeweilige Walzdrahtpreis auf offenem Markt, so erhielten die Drahtstiftfabrikanten nur 170 Mark pro Tonne Drahtstifte, während ihnen der Walzdraht 185 Mark kostete.[2]) Zu beachten ist aber hierbei noch eins, daß nämlich nicht etwa alle Drahtstiftwerke, sondern nur die sog. reinen Drahtstiftfabriken unter diesen Preisen zu leiden hatten. Die gemischten Werke hatten im Gegenteil von dem hohen Walzdrahtpreis Vorteil. Der Grund ist folgender. Die gemischten Werke sind im allgemeinen, da sie ihren Walzdraht selbst herstellen, vom Walzdrahtpreis unabhängig. Wird aber die Konjunktur schlecht, so kommt ihnen doch der hohe Walzdrahtpreis zustatten, da sie nun diejenigen Walzdrahtmengen, die sie der schlechten Drahtstiftpreise wegen nicht mehr zu Drahtstiften verarbeiten, zu den künstlich hoch gehaltenen Preisen des Walzdrahtsyndikates absetzen können.

Zur Charakterisierung der Preispolitik der Kartelle mag dies genügen. Man fragt sich nun, auf welche Weise ist die Aufrechterhaltung dieser Preispolitik seitens der Syndikate möglich, ohne daß sie ständig von Outsidern durchbrochen wird?

---

[1]) Überdies stärkte das Syndikat noch die ausländische Konkurrenz erheblich dadurch, daß es an sie zu viel billigerem Preise (bis zu 105 Mark pro Tonne) verkaufte.

[2]) Auf wiederholtes Bitten erreichte es das Drahtstiftsyndikat, daß bis zu 25% derjenigen Drahtwalzmengen eine Ermäßigung von 20 Mark eintrete, die vom 1. Januar 1901 ab noch nicht geliefert waren. Diese kosteten dann also 165 Mark pro Tonne.

Warum wenden sich die Abnehmer mit ihren Aufträgen nicht den Outsidern zu? Oder, falls es keine mehr geben sollte, wodurch hat man sie zum Beitritt veranlaßt, da doch gerade die vom Syndikat künstlich hochgehaltenen Preise ein Anreiz sein müßten, draußen zu bleiben.

Alle diese Fragen laufen in einer zusammen: auf welche Weise erlangt das Kartell sein Gewerbemonopol? Wir haben hier dasselbe Problem, das auch fortwährend die Arbeiterverbände beschäftigt, deren Ziel in der Monopolisierung des Arbeitsmarktes liegt. In beiden Fällen handelt es sich um die Aufgabe, den im Mittelalter zu Recht bestehenden staatlich geschützten Zunftzwang ohne Hilfe des Staates heute wiederherzustellen. Die Unternehmer sind, wie wir sehen werden, der Verwirklichung dieses Zieles schon bei weitem näher gekommen als die Arbeiter. Das Mittel, dessen sich die Kartelle hierbei bedienen, ist analog dem der Gewerkvereine. Es ist der Boykott. Beiden dient er zur Bekämpfung ihrer Outsider, der modernen Böhnhasen, die durch den Boykott gezwungen werden sollen, entweder dem Verband beizutreten oder ihre Arbeit einzustellen. Sehen wir nun, welche Erfolge die Kartelle mit dem Boykott erzielt haben. Wir wollen mit einem wegen seiner Kompliziertheit besonders interessanten Fall aus der Praxis beginnen.[1])

Der Halbzeugverband hatte zu Outsidern eine Reihe von Siemens-Martin-Werken im Siegener Land. Um sie zum Beitritt zu bewegen, wurden sie boykottiert, und zwar in folgender Weise. Um zu verhindern, daß die Halbzeugverbraucher einen Teil ihres Bedarfes in Siemens-Martin-Rohblöcken von diesen, dem Halbzeugverband nicht angehörenden Werken decken, hat der Halbzeugverband den Preis für Knüppel und Blöcke um 5 Mark pro Tonne erhöht, mit der Maßgabe, daß derjenige Abnehmer, welcher bekräftige, daß er Halbzeug ausschließlich vom Verbande bezogen habe, und der auf Verlangen den Nachweis dafür erbringe, daß dies den Tatsachen entspreche, bei der Rechnungsbegleichung 5 Mark in Abzug bringen dürfe. Außerdem wurde den Syndikatsabnehmern im Siegener Land der Bezug

---

[1]) Kartellenquete Bd. III. S. 67/68. Vorbericht über die Eisenindustrie. Einen ähnlichen Fall, ebenfalls das Halbzeugsyndikat betreffend, vgl. Bd. III. S. 590—593.

von Halbzeug dadurch erleichert, daß man die Frachtbasis Siegen einführte. Dadurch fiel für die Abnehmer der Siemens-Martin-Werke der Vorzug der näheren Fracht ebenfalls fort. Mit diesen Begünstigungen der treuen Abnehmer war aber noch lange nicht alles erledigt. Die Hauptabnehmer des Halbzeugsyndikats, die Feinblechwalzwerke, waren ebenfalls syndiziert und hatten sich zugleich verpflichtet, nur vom Halbzeugsyndikat zu kaufen. Dieses Feinblechsyndikat hatte aber ebenfalls Outsider und beide, sowohl Halbzeug- wie Feinblechsyndikat, hatten nun ein Interesse daran, diese Feinblechoutsider zu veranlassen, dem Feinblechsyndikat beizutreten. Das Halbzeugsyndikat hatte dieses Interesse deshalb, weil es die Feinblechoutsider ebenfalls veranlassen wollte, nur von ihm zu beziehen, das Feinblechsyndikat einfach, weil es die Konkurrenz zu beseitigen wünschte. Aus diesem Grunde wurde an die Feinblechoutsider ebenfalls Halbzeug nur zu höheren Preisen abgegeben, d. h. also es wurde ihnen nicht der Abzug von M. 5,— pro Tonne gewährt. Man glaubte, sie so zum Eintritt in das Feinblechsyndikat veranlassen zu können. Es kam aber anders. Die vorher erwähnten Outsider des Halbzeugsyndikats, die Siemens-Martin-Werke, machten sich dies nämlich zu Nutze und lieferten an die Feinblechoutsider zu besonders günstigen Preisen Siemens-Martin-Rohblöcke. Dadurch wurde erstens der Versuch des Halbzeugsyndikates, diese Feinblechwerke in den Verband zu zwingen, durchkreuzt, und zweitens war auch der Boykott der Siemens-Martin-Werke wenigstens zum Teil durchbrochen. Wenn man aber nun denken sollte, daß die Siemens-Martin-Werke nur als begeisterte Anhänger des Prinzips der freien Konkurrenz das Halbzeug- und Feinblechsyndikat bekämpften, so ist man im Irrtum. Daß sie dem Halbzeugsyndikat nicht beitraten, lag vielmehr nur daran, daß sie keine genügende Beteiligungsziffer erhielten; und bezüglich des Boykotts der außen stehenden Feinblechwerke betonten sie ausdrücklich, daß sie ganz gern bereit wären, ebenfalls jenen Feinblechoutsidern kein Halbzeug zu verkaufen, wenn dafür das Halbzeugsyndikat dem Feinblechsyndikat die Erlaubnis gäbe, wieder von ihnen Halbzeug zu beziehen, damit sie ihre überschüssige Produktion absetzen könnten. — Der Kampf ist heute längst beendet. All diese Werke sind im Stahlwerksverband aufgegangen.

Der hier vorgeführte Fall charakterisiert nicht etwa außergewöhnliche Verhältnisse. Vielmehr ist der Kampf gegen die Konkurrenz, wie er darin zum Ausdruck kommt, typisch. Alle Syndikate haben durchweg das Prinzip, regelmäßigen Abnehmern zu erheblich billigeren Preisen zu liefern, wenn sie die Bedingungen erfüllen, nichts vom Outsider zu beziehen.[1]) Und zum Lohne für die Beihilfe beim Boykott werden dann die Konkurrenten der Abnehmer wiederum vom Rohstoffsyndikat boykottiert, d. h. das Rohstoffsyndikat verteuert oder sperrt diesen das Rohmaterial. Eine solche vollständige Materialsperre ist nun ebenfalls keineswegs etwa eine so außergewöhnliche Maßregel, wie man im allgemeinen annimmt. Im Verband deutscher Drahtstiftfabrikanten z. B. ist diese Kampfesweise sogar ganz offiziell in den Statuten sanktioniert worden. Der § 26 Abs. 2 dieses Verbandes lautet: „Die Verbandsmitglieder sind darüber einig, daß mit Verbänden oder einzelnen Mitgliedern anderer Gruppen Verträge zu gegenseitigem Schutz abgeschlossen werden. In diesen Verträgen soll nicht nur der gegenwärtige Besitzstand gewährleistet, sondern auch die gegenseitige Verpflichtung übernommen werden, solchen Drahtstiftfabrikanten, welche nicht zum Verband gehören, weder direkt noch indirekt Walzdraht oder gezogenen Draht zu verkaufen oder zu liefern.“[2]) Dieses selbe Prinzip trat in der Praxis sogar schon bei der Gründung des Drahtstiftsyndikates im Jahre 1898 zutage. Damals, als das Walzdrahtsyndikat und die gemischten Werke die reinen Stiftfabriken dazu veranlaßten, einem neu zu gründenden Drahtstiftsyndikat beizutreten, erreichten sie dies dadurch, daß sie ihnen das Rohmaterial sperrten.[3])

---

[1]) Zur Kontrolle verlangt man Einsicht in sämtliche Bücher und Korrespondenzen. Vgl. Enquete Bd. IV. S. 427/28.

[2]) Denkschrift über Kartelle T. I. Anl. B. S. 178. Ebenso § 27 des Verbandes d. Tapetenindustriellen. Auch der Stahlwerksverband bediente sich dieser Praxis. Erstens gewährte er seine Vorzugsbedingungen nur allein an Verbände, „um die Verbandsbildung zu fördern“, und zweitens verweigert er an Outsider den Rohstoff, wofür in der Enquete ein Fall vorgebracht wurde. Bd. IV. S. 288/89. Auch bei den Verhandlungen über den Weißblechverband wurde zugegeben, daß der Stahlwerksverband sich im „äußersten Notfall“ der Lieferungssperre bediene. Bd. IV. S. 119.

[3]) Enquete Bd. III. S. 702, 697 u. 711. Das Drahtstiftsyndikat lebte bis zum 1. VII. 05 in vollständiger Abhängigkeit vom Walzdrahtsyndikat unter Führung

Natürlich wird die Lieferungssperre nicht nur gegenüber den ungefügigen weiter verarbeitenden Produzenten angewendet, sondern ganz ebenso auch gegen die Händler. Um zunächst beim Walzdrahtsyndikat zu bleiben — dieses entzog denjenigen Händlern, welche Stiftdraht an Outsider des Drahtstiftsyndikates abgaben, nicht nur die Lieferung von Stiftdraht, sondern solchen Händlern wurde überhaupt der Bezug von Draht aller Art und Drahtwaren abgeschnitten.[1]) Aber gegenüber dem Einfluß, den das Kohlensyndikat sich auf seine Kohlenhändler errungen hat, sind solche Bestimmungen noch geringfügig. Die Kohlenhändler sind eigentlich zu reinen Agenten herabgesunken. Dem rheinisch-westfäl. Kohlensyndikat unterstehen 7 Kohlenhandelsgesellschaften, unter die der Reihe nach alle Absatzgebiete aufgeteilt sind, und denen genau vorgeschrieben ist, wieviel und zu welchen Preisen sie nur verkaufen dürfen.[2]) Unter ihnen befindet sich als besonders wichtig, das 1904 begründete sogenannten Kohlenkontor (Rheinische Kohlenhandel und Reederei Gesellschaft m. b. H. in Mühlheim a. d. Ruhr). Dieses Kohlenkontor bedeutet eine Konzentration des Kohlengroßhandels und der großen

---

der gemischten Betriebe mit der Bedingung, den Rohstoff ausschließlich vom Walzdrahtsyndikat zu beziehen. Seit Juli 1905 sind die reinen Werke, ca. 35% der Gesamterzeugung, nicht mehr beigetreten. Kartell-Rundschau 1905. S. 380. Zitat der Köln. Zeitung vom 24. Juli 1905. Ähnlich das Verhältnis des Dachpappen-Kartells zum Rohpappen-Kartell. Nur schreiben hier umgekehrt wie oben die Weiterverarbeiter dem Rohstoffsyndikat die Bedingungen vor. § 1 u. § 2 lauten: § 1) „Rohpappen dürfen nur in denjenigen Qualitätsnummern hergestellt werden, die das Dachpappenkartell seinen Mitgliedern vorgeschrieben hat." — § 2) „Rohpappen dürfen überhaupt nur an bereits bestehende Dachpappenfabriken, ob Mitglieder des Kartells oder nicht, abgegeben werden. Neu zu errichtende Dachpappenfabriken dürfen nur Rohpappen erhalten, sobald sie sich dem Kartell angeschlossen haben." Vgl. Berl. Tageblatt vom 2. März 1907. No. 112.

[1]) Bd. III. S. 603. Als Beweis wird ein Rundschreiben vom 10. VII. 99 verlesen, in dem es heißt: „Unter den vorliegenden Umständen dürfen der Firma . . . . in Draht und Drahtwaren bis auf weiteres weder Angebote noch Lieferungen gemacht werden."

[2]) Köln. Volkszeitung v. 20. Dezember 1905 zitiert in der Kartell-Rundschau 1905. S. 691 bringt Genaueres hierüber. — Ferner ist am 9. November 1906 vom Kohlen-Syndikat in Hamburg ein Westphälisches Kohlenkontor gegründet worden, augenscheinlich mit der Absicht, die Englische Kohle, die in Hamburg einen guten Absatzmarkt hat, von dort zu verdrängen. Vgl. Berl. Tageblatt 10. Nov. 1906. No. 573.

Rheinschiffsreedereien mit maßgebendem Einfluß des Kohlensyndikats. Die unbequemen Kleinhändler und die kleinen Schiffsreeder werden durch die Übermacht dieser Gesellschaft ausgeschaltet oder gezwungen, sich anzugliedern. Das Syndikat ist auf dem Wege, sich mit Hilfe des Kohlenkontors, das allmählich den ganzen Schiffspark aufkauft, ein Schiffsmonopol auf dem Rhein zu schaffen.[1]) In Anbetracht solcher Abhängigkeit kommt wohl nur selten mehr die hohe Konventionalstrafe von 50 Pfennig pro Tonne in Anwendung, da es kaum ein Händler wagen wird, „Kohlen, Koks, und Briketts von Zechen, Kokereien und Brikettfabriken des Ruhrgebiets, die dem Syndikat nicht angehören, zu kaufen . . . . oder zu vertreiben . . . . sei es unmittelbar oder mittelbar . . . .“.[2]) So ungefähr lautet nämlich die diesbezügliche Bestimmung. Nur wenn das Kohlensyndikat gegen irgend einen Outsider den Kampf aufnimmt, dann pflegen sich seine getreuen Händler jenen Paragraphen ins Gedächtnis zurückzurufen, damit der Boykott wirksam durchgeführt werde. Zum Beweis mag hier ein Brief folgen, den die westfälische Kohlenhandelsgesellschaft zu Dortmund am 18. I. 1906 versandte[3]): „Nachdem unsere Verhandlungen mit dem Braunkohlenbrikett-Verkaufsverein in Köln leider zu keiner Verständigung geführt haben, sind wir gezwungen, den Absatz 3 unserer Lieferungsbedingungen unnachsichtlich in Anwendung zu bringen“, (derselbe folgt wörtlich wie oben). „Demnach dürfen Sie also auch keine Braunkohlenbrikets weder mittelbar oder unmittelbar kaufen oder vertreiben, da Sie sonst für Ihre sämtlichen Bezüge besondere Preiserhöhung zu zahlen haben. Wir werden hiernach streng verfahren müssen und machen Ihnen schon heute deshalb diese Mitteilung, damit Sie sich vor Schaden hüten können.“[4]) Und so, wie es beim Walzdraht- und Kohlensyndikat ist, über die wir hier berichteten,

[1]) Kartell-Rundschau 1905. S. 155, 162.

[2]) Denkschrift üb. Kartelle T. I. Anl. A. S. 13.

[3]) Berl. Tagebl. No. 39. 22. I. 1906.

[4]) Vogelstein, a. a. O. beschreibt die Lage der Kohlenhändler folgendermaßen: „Wer nicht zufällig als Sohn eines Kohlenhändlers ein Geschäft ererbt, kann es nur erhalten, wenn er die Witwe oder etwa die Tochter eines Zunftmeisters, — will sagen kapitalistischen Großkaufmanns — heiratet.“ . . . „Die Zunft ist auch schon geschlossen, da die Anzahl der Händler tatsächlich oder nur sehr ungern vermehrt wird.“

so ist es im Düsseldorfer Roheisensyndikat und so ist es im Stahlwerksverband. Letzterer z. B. beherrscht seine Händler so sehr, daß er unter Vorschreibung der Gewinne, die daher eigentlich nur Vermittlungsgebühren sind, seine gesamte Trägerproduktion für ganz Deutschland unter eine Anzahl von Trägervereinigungen verteilt mit scharf begrenzten Absatzgebieten.[1])

Wir sehen, das Mittel, durch das sich die Verbände die Herrschaft über Outsider, Weiterverarbeiter und Händler erringen, ist überall dasselbe: Lieferungssperre oder Preiserhöhung gegenüber ungehorsamen Konkurrenten und Abnehmern und Begünstigung der treuen Kundschaft. So unterliegen nicht etwa nur die Schwachen, sondern alle der Reihe nach. Bei den Stärkeren dauert der Kampf nur länger, und man macht ihnen schließlich größere Konzessionen.

Gegenüber dieser weit verbreiteten Praxis ist es nun interessant, zu wissen, daß sich auch das R.-G. schon öfters mit der Lieferungssperre beschäftigt hat[2]), interessant nicht nur wegen

---

[1]) Berl. Tagebl. 18. XI. 1905 und 4. VIII. 1906.

[2]) Urteil vom 29. XI. 1900, Entsch. i. Strafsach. Bd. 34. S. 15 ff. zit. in Denkschr. über Kartelle Bd. II. S. 65 ff. Vgl. hierzu ferner die R.-G.-Entscheidungen vom 5. VII. 1890 und 24. VI. 1891, Denkschr. T. II. S. 33 f und S. 50 f betreffend die Sperre von Sortimentern, die die vorgeschriebenen Rabattsätze des Börsenvereins deutscher Buchhändler überschreiten. Der Börsenverein wurde damals wegen widerrechtlicher Zufügung eines Vermögensschadens verurteilt. Interessant sind die vom Börsenverein angewandten Machtmittel gegen ungefügige Sortimenter und Verleger (nach einem Brief des Vorstandes des Börsenvereins vom 7. XII. 1888 abgedruckt im Börsenblatt vom 17. XII. 1888, zit. i. d. Denkschrift. S. 36—37):

1. Entziehung des Börsenblattes und der übrigen Drucksachen des Börsenvereins;

2. Zurückweisung von Börsenblattinseraten;

3. Entziehung des Rechtes, selbst oder durch einen Kommissionär Abrechnungen im Buchhändlerhause zu bewirken;

4. Verweigerung jeder Beförderung von Schriftstücken durch die Bestellanstalt im Buchhändlerhaus;

5. Einstellung der Sortimentslieferung seitens der Mitglieder des Vereins Leipziger Kommissionäre;

6. Aufforderung im Börsenblatt, vollständige Auslieferungssperre eintreten zu lassen.

Durch diese Boykottmethoden hat man alle Outsider und 1901 auch die Warenhäuser in den Börsenverein hineingezwungen. Als dann für das Jahr 1903 der Rabatt teils ganz abgeschafft, teils von 10 auf 5 % erniedrigt wurde,

der gefällten Entscheidungen, sondern auch wegen der Fälle selbst, deren einer geradezu als Schulfall für den Boykott gelten kann. Er soll deshalb hier ausführlich wiedergegeben werden.

Die angeklagte Firma, die Rheinisch-westfälische Sprengstoff-Aktien-Gesellschaft, Abteilung Nürnberg, hatte sich als Mitglied des Verbandes deutscher und ausländischer Munitionsfabriken verpflichtet, an solche Firmen, die trotz Verwarnung von anderen, dem Verbande nicht angehörigen Fabriken kauften, nicht zu liefern. Diese Bestimmung war allen Verbandsabnehmern durch Zirkular bekannt gegeben. Trotzdem bezog ein Abnehmer Waren von einem Outsider des Verbandes. Der Angeklagte schrieb nun im Auftrage des Verbandsvorsitzenden am 16. Januar 1900 zunächst einen Brief mit der „Verwarnung", die der Einstellung weiterer Lieferung vorausgehen muß. Zugleich enthielt der Brief die Bitte, „der Kontrolle wegen" anzugeben, was und welche Quantitäten er gekauft habe. Als keine Antwort kam, schrieb der Angeklagte eine Woche später noch einen Brief und nach abermals 8 Tagen wieder einen, nun mit der Drohung, daß, wenn er nicht folgenden Tags telegraphisch Antwort erhielte, er von sämtlichen Konventionsfirmen gesperrt würde. Trotzdem fuhr der Abnehmer fort, von dem Outsider, welcher billiger als der Verband lieferte, zu beziehen, während er bei den Konventionsfabriken nichts mehr bestellte. Dies der Tatbestand.

Entgegen der Ansicht der Strafkammer nimmt hier das R.-G. den Versuch der Erpressung als gegeben an. Denn es kommt dabei lediglich darauf an, „ob nach Auffassung des Täters, des Drohenden, die von ihm in Aussicht gestellte Maß-

---

entstand allgemeine Erbitterung (akademischer Schutzverband). All diese Dinge sind Gegenstand der Kartellenquete am 11., 12. und 13. April 1904 geworden. Aus den dort gepflogenen Verhandlungen kommt für hier vor allem eines in Betracht, daß die Verleger vereint dem Vorschlag beistimmten, das Entstehen neuer Sortimentsbuchhandlungen dadurch zu hintertreiben, daß der Börsenverein die Aufnahme neuer Sortimenter in den Verband verweigere. Mit anderen Worten heißt das, man erstrebt eine Schließung der Zunft. Zur kurzen Orientierung über all diese Verhältnisse ist sehr geeignet der 1906 bei Paß & Garleb erschienene Auszug aus der Kartellenquete (kontradiktorische Verhandlungen über deutsche Kartelle, zusammengestellt von den Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin), in der auch auf diese „zunftmäßige Abschließung" des Buchhandels besonders hingewiesen wird. S. 34.

regel geeignet ist, bestimmend auf den Willen des Bedrohten einzuwirken". Dies war aber hier der Fall, da der Abnehmer auf die Briefe hin seine Beziehungen zu dem Syndikat abbrach. Ebenso hat das R.-G. in der Sperre ein Mittel zur Erreichung eines richtswidrigen Vermögensvorteils gesehen. Denn „wenn diese Unterbindung durch die angedrohte Lieferungssperre geschieht, welche die Kaufleute nötigt, jede Geschäftsverbindung mit Firmen außerhalb des Kartells abzubrechen und zu meiden, obgleich sie dort billiger einkaufen können, so werden nicht nur diese durch rechtswidrigen Zwang geschädigt, sondern es wird auch durch diesen Zwang den letzterwähnten Firmen die Möglichkeit des Fortbestehens entzogen, wenn sie sich nicht unterwerfen und dem Kartell anschließen. Auf beide Weise bereichern sich die Kartellfirmen dann rechtswidrig, und ihr Bewußtsein hiervon wird im „zielbewußten" Handeln eingeschlossen sein: denn ihr Kartell hat ja die Regelung der Preisverhältnisse — offenbar zu ihrem Vorteil — zum Zweck."

Vor allem ist hier darauf hinzuweisen, daß dieser Entscheidung zufolge nicht nur die Lieferungssperre, sondern auch Bestimmungen derart, daß dadurch ein Abnehmer veranlaßt werden soll, nur vom Kartell, nicht aber vom Outsider zu beziehen (also für den Kartelloutsider eine Art Absatzsperre) strafbar sind. Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß nach dieser Entscheidung nicht nur die hier im vorhergehenden angeführten Boykottfälle, sondern noch zahlreiche andere, die hier, teils weil es zu weitläufig würde, teils weil sie infolge der Machtstellung der Kartelle gar nicht bekannt geworden sind[1]), nicht besprochen werden konnten, als Erpressung und Aneignung eines rechtswidrigen Vermögensvorteils hätten bestraft werden

[1]) Ein Händler erklärte im Verlauf der Kartellenquete ausdrücklich, daß daraus, daß „keine Klagen laut geworden wären, man um Gottes willen nicht glauben sollte, daß diese Klagen nicht wirklich bestanden hätten . . ." „Ich fürchte beinah, daß Besorgnisse vor Repressalien dazu geführt haben, daß diese Klagen überhaupt nicht geltend gemacht worden sind." Enqu. Bd. III. S. 663 und 657. — Der Boykott ist in der Tat heute etwas Alltägliches! Beim Schreiben dieser Zeilen ist mir zufällig auf privatem Wege ein Fall bekannt geworden, wo ein Abnehmer, von dem es bekannt geworden war, daß er von einem Outsider des Kartells bezog, vom Kartell einen Brief erhielt mit der ausdrücklichen Mitteilung: Wenn er das nicht bleiben ließe, habe er einen Preisaufschlag von soundsoviel zu gewärtigen!

können. Nichts dergleichen aber ist erfolgt, und kein einziges Syndikat hat sich im geringsten um das Urteil gekümmert. Nach wie vor wird die Lieferungs- und Absatzsperre nicht nur in den Kartellstatuten als offizielles Kampfmittel angeführt, sondern auch in der Praxis mit aller Schärfe durchgeführt.

Wir haben am Schlusse des vorigen Kapitels darauf hingewiesen, wie schwierig es ist, die Mißbräuche der Kartelle wirksam zu bekämpfen. — Ein Beleg für diese Behauptung liegt in dem praktischen Erfolg dieser Entscheidung. — Das Gesetz schützt nur den, der geschützt sein will, d. h. es schützt nur den, der ausdrücklich den Schutz des Gesetzes verlangt. Wenn jedoch einer diesen Schutz nicht verlangt, weil er es nicht wagt, dann ist ihm nicht zu helfen. Wir haben aber hier diesen Fall. Ein vom Kartell bedrängter Unternehmer wagt es nur in den seltensten Fällen, den Schutz, den das Gesetz gewährt, in Anspruch zu nehmen. Denn er weiß, wenn auch die Entscheidung für ihn günstig ausfällt, daß seine wirtschaftliche Lage dadurch nicht gebessert, sondern eher verschlechtert wird. Bei hundert anderen Gelegenheiten bekommt er die Macht des Kartells zu fühlen. Der Boykott wird daher der Rechtsprechung zum Trotz weiter geübt, so daß man heute kaum mehr die Rechtswidrigkeit dieses Zwangsmittels empfindet.

Wenn hier dargestellt wurde, auf welche Weise das Kartell seine Outsider in den Verband zwingt, so geschah dies aus zweierlei Gründen. Erstens sollten einmal die verschiedenen Boykottmethoden, die hierbei zur Anwendung kommen, zur Darstellung gelangen. Es sollte gezeigt werden, mit welchen Mitteln eine neue zunftartige Abschließung der Gewerbe herbeigeführt wird, und wie es auch die Rechtsprechung nicht vermocht hat, diese Entwicklung zu hemmen. Und es sollte ferner darauf hingewiesen werden — was aus dem folgenden Kapitel noch deutlicher hervorgehen wird — daß sogar schon die Tendenz vorhanden ist, die Zunft zu schließen, indem man z. B. die Absatzgebiete unter die Händler verteilt und für jedes Gebiet nur einen Händler privilegiert, oder indem man die Anzahl der Sortimenter beschränkt.[1])

[1]) Ein originelles Beispiel einer wirklich geschlossenen Zunft berichtet das „Neue Wiener Tagblatt“ vom 31. IV. und 3. V. 1905, zit. Kartell-Rundschau

Und der zweite Grund, weshalb wir hier diese Kartellpolitik so in den Vordergrund stellten, war, daß man sich einmal darüber klar werde, daß, wenn fortwährend vom Terrorismus der Arbeiterverbände die Rede ist, mit ebenso viel Recht von einem Terrorismus der Unternehmerverbände gesprochen werden kann. Beide, Gewerkvereine und Kartelle, bekämpfen ihre Outsider mit im Prinzip ganz analogen Mitteln: Begünstigung der verbandstreuen Mitglieder und Boykottierung der außenstehenden. Die Gewerkvereine folgen bei Bekämpfung ihrer Arbeitswilligen noch häufig den wenig liebenswürdigen Umgangsformen ihrer Vorgänger, der alten Zunftbrüder, die den Pfuscher mit Schimpf und Prügel verfolgten. Darin nun sind ihnen die Unternehmer freilich über. Sie üben aber einen wirtschaftlichen Zwang aus, der im Effekt weit wirkungsvoller ist und außerdem den großen Vorteil hat, die Verbände nur sehr selten mit dem Strafgesetz in Konflikt zu bringen, allerdings nur deshalb nicht, weil gewöhnlich kein Kläger da ist.

Wir müssen nun im Zusammenhang mit dem Boykott noch auf eine andere Analogie der Kartelle mit den Gewerkvereinen aufmerksam machen. Man hat häufig mit Genugtuung und zugleich einiger Verwunderung konstatiert, daß die Unternehmer noch niemals gestreikt haben. Diese Verwunderung ist aber deshalb grundlos, weil die Feststellung, noch niemals gestreikt zu haben, eigentlich nicht ganz den Tatsachen entspricht. Um sich hierüber jedoch klar zu werden, muß man sich zuvor noch einmal vor Augen halten, was denn eigentlich vom wirtschaftlichen Standpunkt aus ein Streik bedeutet. Er bedeutet die Weigerung der Arbeiter an einen Unternehmer, der sich ihren Forderungen widersetzt, weiterhin ihre Arbeit zu verkaufen. Streik bedeutet keineswegs etwa die Weigerung der Arbeiter, überhaupt zu arbeiten, sondern nur die Weigerung, bei einem

---

1905. S. 219—220. Das Kartell österr. Schirmfabriken hatte sich mit den Lieferanten von Roh- und Hilfsstoffen ins Einvernehmen gesetzt. Diesen wurde durch schriftliches Versprechen die Verpflichtung abgenommen, nicht an Outsider die erforderlichen Hilfsstoffe zu liefern. Den Arbeitern wurde verboten, bei Outsidern in Arbeit zu treten. Neue Firmen wurden nur sehr ungern aufgenommen, wenn aber doch, dann verlangte man für die Aufnahme ins Kartell und für die Kontingentszuweisung eine namhafte Einkaufssumme. Das Kartell konnte sich allerdings nicht halten, ist aber vom prinzipiellen Standpunkt aus interessant.

bestimmten Unternehmer Arbeit zu nehmen, während die Organisation sehr froh ist, wenn sie den infolge des Streiks Arbeitslosen anderswo beschäftigt. Ganz analog sind die Verhältnisse beim Kartell. Dem weiter verarbeitenden Abnehmer wird, wenn er sich den Forderungen des Kartells nicht fügen will, die Lieferung aller Waren von seiten des Rohstoffkartells gesperrt. Diese Lieferungssperre gegenüber einem ungefügigen Abnehmer ist daher genau das Entsprechende zum Streik. Der Unterschied liegt nur im Wort, nicht aber in der Sache. Man könnte nun einwenden, daß diese Analogie nur da zutreffe, wo der Gewerkverein über einzelne Firmen den Streik verhänge, nicht aber da, wo der sog. Generalstreik verkündet werde, der eine gesamte Industrie lahmlege. Noch niemals habe das Kartell eine solche Lahmlegung aller weiter verarbeitenden Abnehmer verursacht. Das ist sicherlich richtig. Der Grund ist aber wohl nicht der, daß die kartellierten Unternehmer wesentlich zahmer sind als die kartellierten Arbeiter und sich mit Rücksicht auf den sozialen Frieden von diesem Gewaltmittel fernhielten Daß dies nicht der Fall ist, geht schon daraus hervor, daß dieselben Unternehmer, die in den Unternehmerverbänden sitzen, wenn sie als Arbeitgeber organisiert sind, keineswegs so denken. Dann verschärfen sie vielmehr häufig noch die sozialen Kämpfe durch Aussperrung und Streikbrecherunterstützung. Der Grund ist ein anderer. Die Rohstoffkartelle haben noch niemals Anlaß gehabt, gegen ihre Abnehmer mit einem solchen Gewaltmittel, wie es die Generalsperre wäre, vorzugehen. Denn die Mehrzahl ihrer Abnehmer sind ihnen immer entgegengekommen und trachteten stets danach, sich mit ihnen möglichst gut zu stellen. Die Käufer der Rohstoffkartelle haben also, nicht etwa wie es die Abnehmer der Arbeitskartelle (d. h. die Arbeitgeberorganisationen) getan haben, sich nur deshalb in Verbänden zusammengeschlossen, um die Rohstoffkartelle zu bekämpfen und zu zertrümmern, sondern umgekehrt, um im ausschließlichen Verbandsverkehr möglichst in Frieden mit ihnen zu leben. Und sie taten das, indem ihnen die Rohstoffkartelle selbst immer dazu rieten, und indem diese fortwährend betonten, lieber an geschlossene Verbände zu liefern als an einzelne Werke. Dann könne man sich leichter über alle

Streitpunkte einigen. Dieser Ansicht aber — und darin liegt eine Hauptursache unserer sozialen Kämpfe und des Generalstreiks — huldigen die Unternehmer nur so lange, als sie sich als Leiter ihrer gewerblichen Verbände fühlen. In demselben Augenblick, in dem es sich um Organisationen der Arbeiter handelt, werden dieselben Unternehmer, die eben noch das Verbandsprinzip so warm empfohlen haben, plötzlich anderer Meinung. Dann erinnern sie sich wieder jener individuellen Freiheit, die durch die Arbeiterverbände untergraben werde, alb ob sie selbst in ihren Verbänden nicht täglich darauf hinarbeiteten, nach Möglichkeit diese individuelle Freiheit zu beschränken — wie sie dann zu sagen pflegen — zum Vorteil aller Beteiligten. Und doch verlangen die Arbeiterverbände nur genau dasselbe, was die Rohstoffkartelle ihren Abnehmern so bereitwillig zugestanden haben: die Anerkennung ihrer Verbände, den Tarifvertrag und endlich den ausschließlichen Verbandsverkehr.

Es ist nun äußerst interessant, zu konstatieren, daß in den wenigen Fällen, in denen die Unternehmer mit den Gewerkvereinen in ausschließlichen Verbandsverkehr getreten sind, sich vollständig analoge Verhältnisse herausgebildet haben, wie wir sie zwischen dem von Kartell zu Kartell bestehenden ausschließlichen Verbandsverkehr kennen gelernt haben. Vor allem in bezug auf den Boykott der Outsider. Beim Kartell unterschieden wir zwei Methoden: entweder man entzog dem Outsider die Einkaufsmöglichkeit von Rohstoff (Lieferungssperre), oder man nahm ihnen die Verkaufsmöglichkeit ihrer fertigen Produkte (Absatzsperre). Ganz analog ist es nun beim ausschließlichen Verbandsverkehr zwischen Unternehmer- und Arbeiterverband. Für den ersten Fall, die Lieferungssperre, haben wir eine Analogie in einem Fall der Tarifgemeinschaft der Feingoldschläger, der auch vor dem Reichsgericht verhandelt wurde.[1]) Diese Tarifgemeinschaft war abgeschlossen zwischen den dem Feingoldschlägereigewerbe angehörenden Prinzipalen einerseits und den in diesem Gewerbe beschäftigten Arbeitern

[1]) Urteil vom 2. II. 1905. Entsch. d. R.-G. Bd. 60. S. 94 f. (zit. Denkschrift über Kartelle. T. II. S. 128f.) Vgl. hierzu auch die auf S. 37u. Anm. dieser Arbeit aufgeführten Boykottfälle, die eine Analogie im umgekehrten Sinne darstellen.

und Arbeiterinnen andererseits, vertreten durch den Deutschen Metallarbeiter-Verband. In den §§ 15 und 16 des Tarifs ist bestimmt, „daß organisierte Arbeiter und Arbeiterinnen der Feingoldschägerbranche nur in tariftreuen Betrieben Beschäftigung nehmen dürften, und andrerseits die Inhaber der tariftreuen Geschäfte verpflichtet sein sollten, Arbeiter und Arbeiterinnen anderer Schlägergewerbe sowie nicht organisierte nicht anzustellen.“ Von dieser Feingoldschlägervereinigung wurde nun über zwei außenstehende Prinzipale der Boykott in der Weise verhängt, daß auf Veranlassung der organisierten Prinzipale der Metallarbeiterverband den zwei Outsidern die Arbeiter sperrte. Durch diese Sperre wurde den Outsidern tatsächlich die Gewinnung brauchbarer Gehilfen zeitweilig unmöglich gemacht oder doch ungemein erschwert. Beim Kartell würde man hier sagen, man sperrt dem Outsider das Rohmaterial. Hier sind es die Arbeiter.

Der zweite Fall des Boykotts beim ausschließlichen Verbandsverkehr, die Entziehung der Verkaufsmöglichkeit der Ware, ist bei den Gewerkvereinen viel häufiger als der erstere. Er ist bei den Buchdruckern etwas Alltägliches. In der Tarifgemeinschaft der Buchdrucker ist in der Tat den außerhalb des Arbeitskartells stehenden Buchdruckern die Verkaufsmöglichkeit ihrer Ware, der Arbeit, fast ganz genommen, indem die auf den Tarif verpflichteten Prinzipale laut Vertrag diese Outsider nicht einstellen dürfen. Dieser Tarifvertrag ist genau entsprechend den Schutzverträgen zwischen zwei Kartellen, denen zufolge das Abnehmerkartell nichts vom Outsider des Rohstoffkartells beziehen darf. Wir sehen, die Analogie läßt sich in der Tat Punkt für Punkt durchführen. Dies ist aber eigentlich, wenn man die Dinge vorurteilsfrei betrachtet, gar nicht so wunderbar. Denn die Tarifgemeinschaft und der ausschließliche Verbandsverkehr ist nur eine logische Konsequenz der Tatsache, daß jeder Gewerkverein ein Kartell der Arbeit ist, entsprechend einem beliebigen Industriekartell.

Kapitel III.

Die Produktions- und Absatzkontingentierungen.

Der Erwerbstrieb äußert sich heute auf eine eigenartige, gegen früher sehr abweichende Weise. Von der klassischen Nationalökonomie wurde der Erwerbstrieb des Menschen als die nützlichste Triebfeder alles menschlichen Handelns verherrlicht — aus der Erwägung heraus, daß durch ihn die zur Bedürfnisbefriedigung nötigen Mengen stets in reichlicher Fülle verfügbar seien. Es ist zweifelhaft, ob dieselben Schriftsteller, die damals solche Ansichten entwickelten, auch heute noch dem Erwerbstrieb ein so gutes Zeugnis ausstellen würden. Denn dieser äußert sich heute nicht mehr in der gemeinnützigen Weise, daß infolge seines Einflusses ein steter Überfluß an Gütern erzeugt wird, sondern er äußert sich umgekehrt in Schaffung einer Knappheit auf Kosten der Bedürfnisbefriedigung, um für weniger, was man bietet, mehr abnehmen zu können und so mehr zu erwerben. Die Mittel, durch die man dies erreicht, heißen Produktionskontingentierung und Produktionseinschränkung. Man hat dieses neue System verteidigt, indem man sagte, es sei für die Allgemeinheit von Vorteil. Der Erwerbstrieb, wie er sich früher äußerte, sei schädlich, denn er erzeuge Überproduktion und Krisen. Durch die heute übliche Zurückhaltung der Produktion aber werde alles aufs beste geregelt. Und in dieser Erkenntnis glaubte man ein gänzlich neues Prinzip gefunden zu haben, das noch niemals vordem ausprobiert worden ist. Es gilt aber auch dafür dasselbe, was wir schon von der Preispolitik und dem Gewerbemonopol der Kartelle sagten. Es ist eine Erneuerung alter Zunftprinzipien, deren zahlreiche, die Produktionsintensität hemmende Vorschriften wir in der Einleitung kennen lernten. Natürlich ist alles den modernen Verhältnissen angepaßt, so daß diese Analogie nicht so ganz offen zutage liegt. Das ist ja schon deshalb natürlich, da die Technik der Gütererzeugung von heute und von vor 200 Jahren so verschieden ist, daß sie fast nichts Gemeinsames mehr hat. Aber im Grunde läuft doch alles auf dasselbe hinaus. — Offiziell haben die Kartelle sicherlich keine Mitgliederbeschränkungen und Eintrittserschwerungen, wie man sie den alten Zünften zum

Vorwurf machte. Was aber heute dazu gehört, sich einen Platz im Kartell zu erobern, ist nicht minder schwer. Meisterstücke gibt es heute ebenfalls nicht mehr, es gibt aber doch gewisse Schikanen und Bestimmungen, durch die man Fremde vom Kartell fernhält. Und endlich kennt das Kartell keinerlei Vorschriften, denen zufolge es etwa nur gestattet wäre, einen Betrieb zu haben, oder durch die die Anzahl der Maschinen und Arbeiter bestimmt wären, aber das Syndikat hat Bestimmungen, wonach es ausdrücklich die Neueröffnung eines Betriebes und die Erhöhung der Beteiligungsziffer von der Zustimmung des Aufsichtsrates und von der Marktlage abhängig macht. Wir weisen schon hier auf diese Dinge hin, damit man sich beim Lesen der folgenden Seiten dieser längst der Vergangenheit angehörenden Verhältnisse erinnere.

Der Stahlwerksverband bezeichnete auf die vom Reichsamt des Innern gestellte Frage als Zweck des Kartells folgendes:[1]) „Zur Vermeidung einer Überproduktion verhindert der Verband, daß eine Ausdehnung und Vergrößerung der Betriebe während der Vertragsdauer stattfindet. Aus diesem Grunde dürfen die Stahlwerksbesitzer weder bestehende Anlagen, die einem Nichtmitgliede des Verbandes gehören, und in denen Produkte A und B hergestellt werden, kaufen, noch neue Anlagen herstellen, um auf Grund derselben erhöhte Ansprüche an den Verband zu stellen, soweit ihnen nicht schon bei Abschluß des Vertrages eine solche Beteiligung zugebilligt ist. Ebenso dürfen die Stahlwerksbesitzer ohne vorherige Genehmigung der Versammlung der Stahlwerksbesitzer ihre Anlagen, in denen sie Produkte A und B herstellen, an Nichtmitglieder des Verbandes weder ganz noch teilweise verkaufen oder verpachten. Für die Feststellung der Beteiligungsziffer wurde mit Absicht eine ungünstige Wirtschaftsperiode gewählt. Es ist jedoch im Verbandsvertrage vorgesehen, daß die Beteiligungsziffer erhöht werden kann, wenn die Marktlage dies gestattet, und im Falle der Erhöhung der Beteiligungsziffer der volle, der Erhöhung entsprechende Absatz möglich ist.“

Das also ist die Produktionskontingentierung, die Beteiligungsziffer, die, fast unabänderlich für die ganze Dauer des

[1]) Enquete. Bd. IV. S. 504.

Vertrages feststehend, das Maximum dessen darstellt, was produziert werden darf und kann. Dieses Maximum wird aber nur in der Hochkonjunktur voll erreicht, denn nur dann darf ohne Produktionseinschränkung bis zur vollen Höhe des Kontingents gearbeitet werden. Was ist die Folge? Bei schlechter Konjunktur ist es die Produktionseinschränkung, die eine Zurückhaltung des Angebots hinter der Nachfrage ermöglicht. In der Hochkonjunktur aber entsteht die Kohlennot, die Roheisennot, die Halbzeugnot deshalb, weil auch die volle Produktionsfähigkeit des Kartells, wie der Stahlwerksverband selbst versichert, nur den Anforderungen einer schlechten Konjunktur genügt. Wenn aber einmal die gute Konjunktur da ist, ist es nicht mehr möglich, so plötzlich neue Werke zu schaffen, oder die alten zu vergrößern.[1]) Und dann kommen eben jene Klagen über Mangel an Rohmaterial, wie sie im Jahre 1900 laut wurden, und wie sie sich in genau derselben Weise im Jahre 1906 wiederholten. Und bis die in der Hochkonjunktur neu entstehenden Werke im vollen Betrieb sind, ist die Konjunktur umgeschlagen, und es sind wieder hohe Produktionseinschränkungen nötig. Gerade dadurch, daß die Kartellmitglieder nur bei besonders guter Konjunktur die Erlaubnis erhalten, sich auszudehnen, wird durch den plötzlich auftretenden großen, zur Errichtung der Neuanlagen erforderlichen Bedarf die Konjunktur künstlich gesteigert. Der Rückschlag ist um so stärker. Und dann müssen die Kartelle erst recht für hohe Preise sorgen, schon wegen der Neuanlagen, die eben erst voll im Betrieb, schon mit großer Produktionseinschränkung arbeiten müssen. So wirken diese künstlichen Produktionsregelungen nicht Krisen-vermindernd, sondern Krisen-verschärfend.

Das Kohlensyndikat hat in bezug auf die Erhöhung der Beteiligungsziffer ganz ähnliche Bestimmungen wie der Stahlwerksverband. Nach dem Vertrage von 1903 darf auf Grund von neu abgeteuften Kohlenschächten nur dann eine Erhöhung der Beteiligungsziffer zugestanden werden, wenn die technische Möglichkeit der Förderungsvermehrung von der mit der Prüfung

[1]) Daher nützt die Klausel, daß eine Erhöhung der Beteiligungsziffer erlaubt ist, wenn der volle, der Erhöhung entsprechende Absatz möglich ist, für die Anforderungen der Hochkonjunktur sehr wenig.

beauftragten Kommission anerkannt worden ist. Goetzke[1]) sagt hierzu folgendes: „Es ist zweifellos, daß diese Kommission in den Jahren der sinkenden Nachfrage keine Erhöhungen bewilligt haben wird, wo die technische Berechtigung nicht ganz einwandsfrei nachgewiesen werden konnte.“ Also im Gegensatz zum Stahlwerksverband, wo man Neuanlagen direkt verbietet, verhindert man hier das Neuaufkommen von Betrieben durch Schikanen. Früher beanstandete man die Abkunft oder das Meisterstück oder irgend etwas anderes, wenn man nicht geneigt war, neue Mitglieder in den Zunftverband aufzunehmen. Heute scheint es die „technische Berechtigung“ zu sein, die dieselben Dienste leistet. Ferner warf man früher die Bedürfnisfrage auf, wenn man die Niederlassung neuer Konkurrenten hintertreiben wollte. Ganz dasselbe tut man auch heute noch.

Goetzke schreibt nämlich weiter: „Da im übrigen bei allen anderen Anträgen auf Mehrbewilligungen die Marktlage bei der Entscheidung mit in Berücksichtigung gezogen werden mußte, diese aber in den drei letzten Jahren eine Erhöhung der Beteiligungen nicht mehr gestattete, so mußte eine ganze Reihe von Anträgen, welche sich auf die Entwicklung bereits bestehender Anlagen bezogen, unberücksichtigt bleiben. Die Zahl dieser technisch berechtigten, aber mit Rücksicht auf die Ungunst der Marktlage einstweilen nicht zu erfüllenden Anträge betrug mehr als ein halbes Hundert mit einer Tonnenzahl von rund 6 500 000.“ Nach diesen Ausführungen ist es allerdings verständlich, daß in der Hochkonjunktur Kohlenknappheit eintritt. Schuld daran hat das Kartell. Denn bei freier Konkurrenz wären diese Anlagen sicherlich vergrößert worden, und es wären auch neue entstanden. Hier sieht man einmal deutlich, was es für die Allgemeinheit für Folgen hat, wenn das Kartell das Neuentstehen von Werken hintertreibt. Übrigens ist diese Politik beim Kohlensyndikat deshalb besonders zu verurteilen, weil viele Zechen schon von vornherein nicht imstande sind, ihre Beteiligungsziffer voll zu liefern. Dies zeigte sich im Jahre 1900 zur Zeit der Kohlennot nur allzu deutlich: „Viele Zechen versagten, und das Syndikat geriet dadurch geradezu

[1]) Goetzke, a. a. O. S. 51—52.

in eine Notlage, da es mangels verfügbarer Mengen nicht alle Aufträge erledigen konnte."[1])

Schwieriger als innerhalb des Syndikats ist es, außerhalb desselben das Neuentstehen von Werken zu hintertreiben. Man muß sagen, das Düsseldorfer Roheisensydikat hat in dieser Beziehung in letzter Zeit schlechte Erfahrungen gemacht. Trotz aller Anstrengungen hat es nicht vermocht, weder das Entstehen des Stettiner Kraftwerks, noch das des Lübecker Hochofenwerks zu verhindern. Beiden mußte schließlich ein Platz im Syndikat eingeräumt werden. Die Geschichte dieser Gründungen aber ist äußerst charakteristisch für die Frage, wie man solchen Outsidern das Aufkommen erschwert.

Kaum war das Kraftwerk mit Hilfe des Grafen Henckel von Donnersmarck errichtet und im Betrieb, so bekam es zu fühlen, was es heißt, dem mächtigen Roheisensyndikat Konkurrenz zu machen. Zunächst wurde das Kohlensyndikat vom Roheisensyndikat veranlaßt, dem Kraftwerk die Kohlen zu sperren. Das ist die alte, schon ausführlich besprochene Methode. Hier aber konnte das Roheisensyndikat dem Kraftwerk damit nichts anhaben. Schuld daran war die äußerst günstige Lage des Werks dicht am Meer. Die Schiffe, die ihm aus England die Kohlen brachten, konnten fast unmittelbar an den Hochöfen in Kratzwieck anlegen. Das Werk blühte so sehr empor, daß es dem Syndikat sogar in seinem eigensten Absatzgebiet, Westfalen und Sachsen, Konkurrenz machte. Das Syndikat rächte sich aber und veranlaßte seine Abnehmer, nicht beim Kraftwerk zu kaufen, andernfalls würde ihnen die Exportprämie entzogen. Die Gründung des Kraftwerks hatte jedoch eigentlich noch andere Zwecke als nur die Bekämpfung des Syndikats. Es wollte England die Lieferung von Qualitätseisen, besonders in das östliche Deutschland, streitig machen. Das Kraftwerk hatte hier gute Erfolge. Aber auch hier kam ihm das Syndikat wieder ins Gehege, obgleich es früher die Engländer gewähren ließ. Es unterbot dem Kraftwerk die Preise. Endlich im Sommer 1905 ist der Friede geschlossen worden. Freilich besteht vorläufig erst eine Preisverständigung.[2]) Kaum hatte man

[1]) Goetzke, a. a. O. S. 56—57.

[2]) Vgl. „Kölnische Zeitung" v. 29. IX. 1905 und „Köln. Volkszeitung" v. 3. X. 1905. Zit. i. d. Kartell-Rundschau 1905. S. 489 u. 453. Ferner Kartell-Rund-

sich mit diesem neuen Outsider notdürftig vertragen, da entstand schon wieder eine neue Konkurrenz. Durch die Erfolge des Kraftwerks und die gute Konjunktur angestachelt, plante man in Lübeck, da dort die Bedingungen ähnlich günstig waren, den Bau eines Hochofenwerks, ebenfalls unabhängig vom Syndikat. Schon am 18. Februar 1905 wurde das Bevorstehen dieser Gründung gemeldet. Erst nach 8 Monaten hatte man aber die Schwierigkeiten, die das Syndikat der Gründung bereitete, überwunden. Und das kam so.[1]) Trotz aller Rentabilitätsberechnungen fanden die Lübecker niemanden, der ihnen das Kapital zu ihrer Gründung geben wollte. Die Berliner Großbanken standen in zu engen Beziehungen zum Roheisensyndikat, als daß sie es unternehmen wollten, ihre Hand dazu zu bieten, daß dem Syndikat ein Outsider erstände. Da kam noch die Verständigung mit dem größten Syndikatsoutsider, dem Kraftwerk. Und nun verlor man in Lübeck den Mut, und das Syndikat erlebte einen Triumph. Die Lübecker boten ihr Projekt dem Syndikat selbst an, da sie daran verzweifelten, es allein zustande zu bringen! Aber das Syndikat wies sie ab. Trotzdem kam die Gründung im September 1905 durch eine Privatbank zustande, die jedoch Beziehungen zum Roheisensyndikat hat, so daß dieses indirekt doch Einfluß ausüben konnte. Im Juni 1906 kam dann die Nachricht, daß das Roheisensyndikat und das Kraftwerk mit dem Lübecker Hochofenwerk ein Abkommen geschlossen haben. Auf Grund welcher Abmachungen, ist nicht bekannt geworden. Jedenfalls wollte man sich nicht wieder auf einen Konkurrenzkampf einlassen. Man wollte die gute Konjunktur ausnutzen und sie sich nicht eventuell durch einen Preiskampf verderben. So hat man für die Produktion des Lübecker Hochofenwerks im Syndikat ebenfalls Platz geschaffen und ihm eine Beteiligungsziffer eingeräumt. Aber auch damit ist der Preiskampf noch nicht zu Ende. Das Lübecker Werk hat noch nicht seine volle Leistungsfähigkeit und dementsprechend noch nicht denjenigen Anteil im Syndikat, den es

schau 1904. S. 603, „Kartellsünden" von Dr. Hirsch, Frankfurt a. M. Ferner „Berl. Tagebl." v. 27. V. 1905, Artikel v. A. Norden.

[1]) „Berl. Tagebl." v. 23. X. 1905. Zit. Kartell-Rundschau 1905. S. 553—554, ferner „Berl. Tagebl." v. 17. VI. und 20. VIII. 1906, „Köln. Zeit." v. 19. VIII. 1906. Zit. Kartell-Rundschau 1906. S. 263.

bei vollem Betrieb haben wird. Man will nun die Beobachtungen gemacht haben, daß die starke Nachfrage nach Lübecker Hochofenaktien im August 1906 darauf zurückzuführen war, daß die Rheinisch-Westfälischen Werke den größten Teil der Aktien an sich zu bringen suchten. Die Majorität in den Generalversammlungen sollte dann vermutlich dazu benutzt werden, erneute Ansprüche des Werks an das Syndikat herabzudrücken, und es dahin zu bringen, daß Lübeck nur die Erzeugung der weniger lohnenden Produkte zufallen. Die Aktionäre haben demgegenüber beschlossen, „die Aktien unter keinen Umständen nach auswärts zu verkaufen, sie vielmehr den Lübecker Banken zur Verfügung zu halten, damit Lübeck die Mehrheit innerhalb der Gesellschaft behält".

Das ist die Zunftpolitik der Neuzeit. Möglichste Beschränkung der Betriebe auf eine bestimmte Zahl, Verbot der Ausdehnung der Betriebe, Beschränkung der Produktionshöhe, Eintrittserschwerungen für alle, die nicht rite im Kartell die Berechtigung zum Gewerbebetrieb, d. h. die Beteiligungsziffer, erworben haben. Unnachsichtliche Verfolgung aller, die sich diesen Bestimmungen widersetzen, Verteidigung des Bannkreises, d. h. des Absatzgebietes, gegen die Eingriffe Fremder.

Wir müssen nun noch auf zwei Kartelle etwas ausführlicher eingehen, da sie eine ganz besonders privilegierte Stellung einzunehmen scheinen: das Weißblech- und das Kohlensyndikat.

Das Weißblechsyndikat hat nicht nur ein absolutes Monopol, da es sämtliche Weißblech fabrizierende Werke des deutschen Zollgebietes umfaßt, sondern es hat auch noch niemals nötig gehabt, neu entstehende Outsider zu bekämpfen. Es ist von niemandem noch der Versuch gemacht worden, außerhalb des Syndikats, unabhängig von diesem, ein Konkurrenzwerk zu gründen. Dies ist, wenn man sich die Verhältnisse dieser Industrie vergegenwärtigt, in der Tat erstaunlich. Denn erstens mußte das Syndikat selbst zugeben, daß es nicht imstande ist, mit seiner Produktion den inländischen Bedarf nur annähernd zu decken.[1]) Zweitens ist festgestellt worden, daß der inländische Preis sich dauernd ungefähr um den Betrag des Schutzzolles von 5 Mark pro Tonne über dem Weltmarktpreis hält, und drittens scheint die Weißblechproduktion keineswegs so unlohnend zu sein, wie es das Kartell gern hinstellt. Es

wurde in der Kartellenquete sogar behauptet, daß das größte Werk „Rasselstein“ bisweilen 30—40% erzielte. Wenn auch diese Ziffern übertrieben sein mögen, so wurden doch 10—11% zugegeben.[2]) Die ganzen vom Reichsamt des Innern angestellten Erhebungen spitzten sich daher fast nur auf die Frage zu warum hat das Weißblechkartell seine Produktion nicht entsprechend erhöht, und warum ist nicht außerhalb des Kartells Konkurrenz entstanden? Stundenlang debattierte man darüber, aber eine richtige Aufklärung hat man, wenigstens von seiten des Kartells, nicht erhalten. Die Weißblechfabrikanten machten vor allem die schwierigen Arbeiterverhältnisse für die ungenügende Produktionszunahme verantwortlich. Die Fabrikation, so sagten sie, sei so schwierig, daß man nicht die genügende Zahl qualifizierter Arbeiter bekomme. Aber niemand wollte sich damit zufrieden geben. Man wollte nicht an eine angeborne Ungeschicklichkeit der deutschen Arbeiter im Gegensatz zu den englischen und amerikanischen, wo sich die Industrie rasch ausgedehnt hat, glauben, und man hielt es für ganz unwahrscheinlich, daß es nicht möglich sein sollte, in 10 Jahren, in denen das Angebot von Weißblech stets hinter der Nachfrage zurückgeblieben ist, eine entsprechende Anzahl von Arbeitern anzulernen.[3]) Man sagte ganz offen: Arbeitermangel kann es nicht sein, „es wird wohl daran liegen, daß die Herren keine

[1]) Den Verbrauch von Weißblech in Deutschland und Luxemburg deckte im Jahr (Enqu. Bd. IV. S. 161)

	das Inland %	das Ausland %
1892	97	4
1893	98	4
1894	95	6
1895	96	4
1896	77	23
1897	74	27
1898	77	23
1899	59	41
1900	63	37
1901	79	21
1902	72	28
1903	73	27
1904	72	28

[2]) Enquete Bd. IV. S. 13, 14 u. S. 108 u. S. 211—212.

[3]) Bd. IV. S. 25 ff., besonders S. 38.

Arbeiter heranziehen wollen". Das ist der Standpunkt der Weißblechverbraucher und Händler und aller, die nicht irgendwie zum Kartell in Beziehung stehen. Was aber geben diese als Grund an für die für das Kartellwesen so bezeichnende Erscheinung, daß trotz steigender Nachfrage die kartellierten Werke sich nur sehr langsam vergrößerten, und außerhalb des Syndikats keine Konkurrenz erwuchs? Sie sagen, die Politik des Kartells laufe darauf hinaus, „durch nicht genügende Befriedigung des deutschen Konsums an Weißblech unter Benutzung des Zollschutzes die Preise möglichst hoch zu halten, so hoch, daß trotz des Zolles von 5 Mark für 1000 Kilogramm immer noch eine Einfuhr ausländischer Bleche möglich und rentabel bliebe". Sie werfen ferner dem Kartell vor, daß es mit veralteten Einrichtungen arbeite, was eben nur durch diese Preispolitik möglich ist. „Das Kartell verfolgt die Politik, möglichst nur auf Bestellung zu arbeiten" (daher die fortwährenden Klagen über die langen Lieferungsfristen von 4—6 Monaten), „den Schutzzoll von 5 Mark möglichst auf den englischen Preis drauf zu schlagen und die Gewinne zu steigern durch zurückhaltende Befriedigung des Bedarfs."[1])

Damit wäre aber noch nicht erklärt, warum außerhalb des Kartells keine Konkurrenz entstanden ist. Im Gegenteil müßten ja gute Preise ein Anreiz dazu sein. Noch steht es doch von Rechts wegen jedem frei, neue Werke zu errichten, wo und soviel er will. In dieser Frage hat Kommerzienrat Kantorowicz, der allerdings ein wenig begeisterter Anhänger der Kartelle ist, einiges gesagt, das nach dem, was wir im vorigen Kapitel ausführten, nicht unwahrscheinlich ist. Er führte aus: „Ja, haben denn die Herren, die den kontradiktorischen Verhandlungen über den Roheisen- und Halbzeugverband beigewohnt haben, ganz vergessen, was damals zur Sprache gekommen ist? Ist ihnen denn nicht allen ganz authentisch dargelegt worden, daß man befohlen hat, daß diesem oder jenem Werk, weil es vielleicht auswärts verkauft hat, nicht geliefert werden dürfe, und daß der Walzdraht-, Fein- und Grobblech-Verband einzelnen Fabriken, die aus dem Ausland Bleche bezogen haben, absolut nicht mehr, als er wollte, geliefert hat? Wo steht denn ge-

[1]) Enquete Bd. IV. S. 193—199.

schrieben, daß, wenn heute ein Werk von der Kohle an bis zu den Knüppeln und Platinen, welches seine Rohstoffe nicht selbst macht, sich irgendwie mißliebig macht, der Bedarf geliefert wird . . .“[1]) Und der Beweis dafür, daß es wirklich die Furcht vor den Rohstoffsyndikaten war, die das Entstehen neuer Werke verhindert hat? Er wurde durch Verlesung eines Briefes einer Abnehmerfirma des Syndikats schlagend geführt. Darin teilte diese Firma mit, daß „sie sich wegen der durch den Stahlwerksverband entstandenen Unsicherheit, das Rohmaterial in der richtigen Beschaffenheit zu erhalten, bisher von der Anlage eines Weißblechwalzwerks hat abhalten lassen . . .“ „Wir können uns nicht noch mehr von dem Stahlwerksverband abhängig machen, wir haben daher von der Errichtung eines Werkes abgesehen.“[2])

So die Taktik des Weißblechsyndikats, die im Prinzip nicht abweichend ist von der der meisten übrigen Kartelle der schweren Industrie. Nur das Kohlensyndikat nimmt noch eine besondere Stellung ein. Dieses sucht nämlich dadurch das Entstehen einer Konkurrenz unmöglich zu machen, daß es möglichst alle noch unverritzten Kohlenfelder in seinen Besitz bringt. Natürlich nicht etwa, um sie in Betrieb zu setzen, sondern im Gegenteil, um sie nicht zu betreiben. Das Aufkaufen dient dazu, neben dem gegenwärtigen Angebot auch das zukünftige Angebot für immer entsprechend der zukünftigen Nachfrage regulieren zu können. Man will die Sicherheit haben, auch in der Zukunft vor einem schädlichen Kohlenüberfluß gesichert zu sein, mit anderen Worten, man sucht den Zustand der Kohlenknappheit zu verewigen.[3])

Als der Gesetzgeber im Jahre 1865 die Bergbaufreiheit einführte, die einem jeden das Recht gab, gegen eine Stempelgebühr von 1,50 Mark überall nach Kohlen zu bohren, wo es ihm gut schien, als der Gesetzgeber ferner dem Grundeigentümer die Pflicht auferlegte, demjenigen, der auf Mineralien mit Erfolg gemutet hatte, das für den Bergbetrieb nötige Grundstück zum entsprechenden Kaufpreis abzutreten, da tat er dies einerseits, um nach Möglichkeit den Bergbau zu heben. Andrer-

[1]) Enquete, Bd. IV. S. 118—119.

[2]) Enquete, Bd. IV. S. 66, 120, 121.

[3]) Vgl. hierzu Ludwig Eschwege: Zum Kampf um die deutschen Kohlenschätze. 1905. Verlag d. Bodenreform. S. 27 f.

seits glaubte er auf diese Weise die Konkurrenz anzustacheln und dadurch der Allgemeinheit zu dienen. Aber weder das eine noch das andere trat ein. Gemutet wurde zwar, aber nicht, um neue Schächte abzuteufen. Die für 1,50 Mark verliehenen Mutungsrechte wurden Objekte der Spekulation. Das Kohlensyndikat, das in dem Entstehen neuer Zechen eine Gefährdung seines Monopols sah, machte es sich zur Aufgabe, diese Rechte zu Phantasiepreisen aufzukaufen. Besonders blühte der Handel mit Mutungsrechten empor, seit es nach dem neuen Syndikatsvertrag von 1903 den Syndikatsmitgliedern fast unmöglich gemacht war, ihre Bergwerke auszudehnen. Je mehr infolge dieser Produktionsbeschränkungen die Gefahr wuchs, daß außerhalb des Syndikats Konkurrenz entstand, desto lieber kaufte das Syndikat zu jedem Preis die verliehenen Grubengerechtsame auf.[1]) Die internationale Bohrgesellschaft, die mit Hilfe eines sehr guten Bohrverfahrens von dem Rechte der freien Mutung den ausgiebigsten Gebrauch machte, erzielte daher aus dem Verkauf unverritzter Kohlen- und Kalifelder im Jahre 1903 eine Dividende von 40 %, im Jahre 1904 von 75 %, 1905: 100 %. — Nun aber kam der Gesetzgeber und wollte mit einem Schlage diese Mißbräuche beseitigen. Er plädierte für Zwangsbetrieb und Mutungssperre (lex Gamp). Die Mutungssperre, d. h. das Verbot für Private, auf Steinkohlen oder Salze zu muten, ging durch. Was war aber der Erfolg dieser lex Gamp? Die Spekulation mit unverritzten Kohlenfeldern wurde ins Ungeheure vermehrt. Solange der Antrag Gamp noch nicht Gesetz war, entwickelte die Internationale Bohrgesellschaft eine fieberhafte Tätigkeit, um noch schnell vor Toresschluß so viel wie möglich nach Kohlen zu bohren und rasch noch möglichst viel Bergwerksnutzungsrechte zu erwerben. Und als dann die Mutungssperre Gesetz wurde, da hatte man dieser Gesellschaft als der glücklichen Besitzerin all dieser Kohlenfelder ein Monopol

[1]) Schon im Syndikatsvertrag von 1903 wurde deshalb bestimmt, daß neben dem An- und Verkauf von Kohlen, Koks und Brikets auch der Erwerb von Grubenfeldern und Bergwerksanteilen Gegenstand des Unternehmens sein sollte. (Vgl. hierzu auch Heymann a. a. O. S. 121—122.) Eigens zum Zweck des Erwerbes noch unverritzter Kohlenfelder haben dann noch die größten Mitglieder des Kohlensyndikats im Sommer 1905 die Rheinisch-westfälische Bergwerksgesellschaft m. b. H. gegründet.

geschaffen, wie es ein einträglicheres lange nicht gegeben hat. Die Internationale Bohrgesellschaft hat denn auch aus dem Verkauf von Bergwerksrechten im Jahre 1905/1906 märchenhafte Gewinne erzielt. Bei einem Aktienkapital von 1 Million betrug der Reingewinn im Jahre 1906 nach allen Abschreibungen 14 503 263 Mark. An Dividende wurden 500 % = 5 Millionen Mark verteilt, über 3 Millionen wurden für Gratifikationen Beamter etc. ausgegeben, über 6 Millionen wurden auf neue Rechnung vorgetragen.

Das ist die Folge der Syndikatspolitik, um jeden Preis das Entstehen neuer Konkurrenz zu hintertreiben.

Wir haben aber damit noch keineswegs alle Mittel erwähnt, die bei dieser Politik zur Anwendung kommen. Je nach den Verhältnissen geht man immer wieder verschieden vor. Wir lesen z. B. bei Heymann,[1]) daß in Lothringen die bestehenden Eisenwerke nur deshalb Terrains kaufen, um in dieser Gegend Neuanlagen zu verhindern. „Mit welchen Mitteln die beati possidentes sich die Konkurrenz vom Halse halten, zeigt das Vorgehen gegen Gebr. Roechling, die flußaufwärts von Düdelingen ein Hochofenwerk errichten wollten. Die Düdelinger Eisenwerke kauften in Abständen kleine Parzellen derart auf, daß jede größere einheitliche Anlage unmöglich wurde."

Wieder anders machte es das Internationale Spiegelglas-Kartell. Durch ein bestimmtes, neu entdecktes Verfahren (Fourcault) wurden die Herstellungskosten für Spiegel- und Tafelgläser auf ca. die Hälfte ermäßigt. Das Kartell machte nun folgendes: Sämtliche Mitglieder des Verbandes gründeten eine Aktien-Gesellschaft mit 4 Millionen Francs Kapital, die alle Fourcaultschen Patente für 3 Millionen Francs vom Erfinder erwarben. Diese Aktien-Gesellschaft stellte dann ausschließlich den Mitgliedern des Internationalen Spiegelglas-Kartells die Benutzung der Patente durch Vertrag frei. Solange diese Patente nicht veralten, hat das Kartell keine Konkurrenz zu fürchten.[2])

---

[1]) a. a. O. S. 33.

[2]) Neuerdings besteht auch hier die Vorschrift, daß kein Mitglied eine Vergrößerung seiner Werke ohne Erlaubnis der Verbandsleitung vornehmen darf. (Vgl. Köln. Zeitung v. 4. und 6. November 1905 und 1907 und 12. Februar 1906.) Zit. Kartell-Rundschau 1905. S. 567 u. 636; 1906. S. 98.

Wir haben zweierlei in diesem Zusammenhang noch nicht behandelt: die Stellung der gemischten Betriebe zu den Kartellen und ihr Verhältnis zu den reinen Werken. Beides muß aber im Zusammenhange mit der Politik der Erzeugung einer künstlichen Warenknappheit erörtert werden. Denn diese Politik war es, die die plötzliche ungeheure Ausdehnung der gemischten Werke und dadurch die schwierige Lage der reinen Werke zur Folge hatte.

Wenn das Kohlensyndikat eine künstliche Kohlenknappheit, das Roheisensyndikat eine Roheisennot, das Halbzeugkartell eine Halbzeugnot hervorruft, so haben die jedesmaligen Abnehmer erstens unter den auf diese Weise verteuerten Preisen zu leiden, und zweitens können sie in der Hochkonjunktur überhaupt nicht genügend Rohmaterial bekommen. Die Folge ist, daß sie sich von ihren Rohproduzenten emanzipieren wollen. Sie suchen also ihr Rohmaterial selbst herzustellen. Es entsteht der gemischte Betrieb. Nun kann aber ein unter Rohmaterialmangel leidender Abnehmer sich nicht beliebig allein ein Werk bauen. Das neuerbaute Werk würde ja als Outsider und Konkurrent des Rohstoffkartells auf dem Markt erscheinen, und die Folgen wären derart, wie wir sie vorher besprochen haben. Er muss sich daher entweder erst die Erlaubnis des Rohstoffkartells einholen, ein Werk zu bauen, oder er macht sich dadurch unabhängig, daß er sich mit einem schon im Rohstoffkartell befindlichen Werk fusioniert. Nehmen wir einen konkreten Fall.

Der „Phönix“ hat in seinem neuesten Geschäftsbericht von 1905/6 die Fusion mit dem Hörder Bergwerks- und Hütten-Aktien-Verein aufs wärmste empfohlen. Der Grund, weshalb er sie empfiehlt, ist die in der Hochkonjunktur eingetretene Halbzeugknappheit. Er sagt hierzu folgendes:[1]) „Der Stahlwerksverband hat nach § 43,1 der Satzungen die Pflicht, den Mitgliedern ihren Bedarf an Halbzeug zu liefern, wogegen diese Halbzeug nur von jenem beziehen dürfen. Der Verband hat ferner nach unserem Sonderabkommen die Verpflichtung, uns jährlich 144,018 Tonnen Zukaufsrohstahl zu liefern, kommt

[1]) S. 10. Inzwischen ist diese Fusion perfekt geworden und noch eine weitere hinzugekommen. Um dem Kohlenmangel des Hörder Vereins abzuhelfen, wurde dem Konzern Phönix-Hörde auch noch die Zeche „Nordstern“ angegliedert. Vgl. Plutus 9. II. 1907. Heft VI. S. 101—103.

dieser Verpflichtung aber bei weitem nicht voll nach, weil er dazu nicht im Stande sei.“ In diesen Ausführungen liegt erstens der Beweis für die vorher aufgestellte Behauptung, daß die Folge der Feststellung der Beteiligungsziffer nach dem Bedarf einer ungünstigen Wirtschaftsperiode die ist, daß die Produktionsfähigkeit der Werke in Zeiten der Hochkonjunktur nicht ausreicht. Und zweitens ist darin ausgesprochen, daß die Erzeugung künstlicher Warenknappheit die Werke dazu antreibt, sich ihren Rohstoff selbst herzustellen.[1]) Da ausschließlicher Verbandverkehr besteht, kann dies der „Phönix“ nur, indem er sich ein schon im Kartell befindliches Halbzeugwerk angliedert. —

Was ist nun die Folge dieser Fusionierungen für die übrig bleibenden, ewig klagenden reinen Walzwerke?

Je mehr die gemischten Werke zunehmen, in eine desto üblere Lage kommen die reinen Werke. Das Halbzeug wird nach wie vor im Preis hochgehalten. Die gemischten Werke aber haben, da sie ihr Halbzeug selbst machen, weder unter diesen hohen Preisen noch über Rohmaterialknappheit zu leiden. Da sie infolgedessen — von den technischen Vorteilen eines gemischten Betriebes gegenüber einem reinen ganz abgesehen — viel billiger als die reinen Werke produzieren, so können sie diese in dem nicht syndizierten Stab- und Bandeisen leicht unterbieten. Die reinen Werke kommen durch die Zunahme

---

[1]) Auch aus dem bekannten Prozess zwischen der Deutsch-Luxemb. Bergwerks- und Hütten-A.-G. und dem Kohlensyndikat, der jetzt seinen endgültigen Abschluß vor dem Reichsgericht laut Urteil vom 10. XI. 06 gefunden hat, ist das deutlich ersichtbar. Der Streit drehte sich bekanntlich darum, ob die Deutsch-Luxemb. Gesellschaft auch aus den Zechen, die sie nach Abschluß des Syndikatsvertrages von 1903 erworben hatte (Hasenwinkel und Friedlicher Nachbar) ohne Anrechnung auf ihre Beteiligungsziffer beim Kohlensyndikat für ihren Selbstverbrauch fördern dürfe. Die Deutsch-Luxemburg. Gesellschaft strebte also danach, sich vollständig von den Produktionseinschränkungen des Kohlensyndikats unabhängig zu machen. Nachdem durch obige Reichsger. Entsch. der Prozeß völlig zugunsten der Deutsch-Luxemburg. Gesellschaft entschieden worden ist, und diese alles, was sie wollte, erreicht hat, ist anerkannt worden, daß jede reine Zeche, die von einer Hüttenzeche aufgekauft wird, ebenfalls den Charakter einer Hüttenzeche erhält. Die Hüttenzechen können nun ihr Privileg, daß die Förderung für den eigenen Bedarf auf ihre Beteiligungsziffer beim Kohlensyndikat nicht angerechnet wird, beliebig ausnutzen. Sie können eventl., wenn sie sich genügend viele reine Zechen angegliedert haben, ihren ganzen Selbstverbrauch allein herstellen und so vollständig vom Kohlensyndikat unabhängig werden.

der gemischten Betriebe immer mehr in eine Art Zwickmühle. Erstens haben sie allein die teuren Rohmaterialpreise zu tragen, und zweitens leiden sie unter der Konkurrenz der viel billiger produzierenden gemischten Werke. Kein Wunder, daß ihrer durch Aufsaugung und Fusionierung immer weniger werden.

Wer nun aber etwa glauben sollte, daß die zunehmende vertikale Konzentration, die ja vom rein volkswirtschaftlichen Standpunkt zweifellos ein Fortschritt ist, irgendwelchen Einfluß auf die übrige Syndikatspolitik haben wird, daß man etwa nun das Prinzip der Erzeugung künstlicher Warenknappheit fallen lasse, der wird wohl enttäuscht werden. Das Ganze bekommt nur einen großartigeren Anstrich, indem nun die übrig bleibenden riesigen, vertikal konzentrierten Betriebe sich erst recht in festen Verbänden einigen und in noch wirksamerer Weise das Angebot an die Nachfrage anpassen. Vorläufig sind aber noch zu viele reine Werke vorhanden, die auf die Fusionierung warten. Nur wegen dieser ist es bisher nicht gelungen, die Produkte B im Stahlwerksverband zu kartellieren. Die gemischten Werke benutzen das Stabeisen einstweilen noch als Ventil, d. h. in schlechten Zeiten, in denen in den fest kartellierten Produkten Produktionseinschränkungen verhängt werden, werfen sie sich mit Vorliebe auf diese nicht kartellierten Produkte, um ihren Betrieb aufrecht zu erhalten. Sie drücken dann zwar im Stabeisen die Preise, aber sie suchen sich an den besseren Preisen des fest syndizierten Halbzeugs schadlos zu halten. Dieses Halbzeug müssen ihnen dann die reinen Werke zu hohen Preisen abnehmen.[1]) Das nicht kartellierte Stabeisen spielt auf diese Weise für die gemischten Werke ungefähr dieselbe Rolle, wie der Schleuderexport nach dem Ausland für die Kartelle. Beides dient dazu, die Preise in dem kartellierten Produkt hoch zu halten, ohne den Betrieb einschränken zu müssen. Je mehr aber die reinen Werke verschwinden und die gemischten zunehmen, desto weniger ist diese Politik mehr möglich. Wenn einst die gemischten Betriebe allein übrig sein werden, dann ist der Zeitpunkt gekommen, wo man auch im Stabeisen und den übrigen Produkten B ein festes Kartell schaffen wird, wo auch im Stabeisen die Produktionskontingen-

[1]) Vgl. hierzu bes. Heymann a. a. O. S. 256—61 u. S. 252.

tierung wirksam durchgeführt wird, so daß auch dieses Produkt ständig im Preis hoch gehalten wird.

Wir müssen uns nun, ehe wir weitergehen, daran erinnern, was wir im Kapitel III des I. Teils erörtert haben. Wir sprachen dort von der Ca' canny-Politik der Arbeiter, und wie dieses Prinzip, von England und Amerika ausgehend, auch bei uns Eingang gefunden hat. Wir sprachen ferner von der Verurteilung, die dieser „Newer Unionism" bei den Unternehmern gefunden hat, und daß man gar der Sozialdemokratie die Verantwortung für diese Arbeitsmethode in die Schuhe schieben wollte. Im vorhergehenden sind wir auf die Produktionskontingentierungen und Produktionseinschränkungen der Unternehmerkartelle eingegangen. Diesen gegenüber hat aber niemand ein Wort der Verurteilung gefunden, und das R.G. bezeichnet es sogar als einen besonderen Nutzen der Kartelle, daß sie eine Überproduktion verhindern. Ist es denn aber im Grunde etwas anderes, ob der kartellierte Arbeiter sein Arbeitsangebot zurückhält, oder ob der kartellierte Unternehmer seine Produktion einschränkt? Und wenn wir den Vergleich weiter verfolgen — was wollen diese, man möchte sagen kleinlichen Versuche der Arbeiter, die Arbeitsintensität zu beschränken, bedeuten gegenüber den wahrhaft großartigen Vorkehrungen, die die Industriekartelle getroffen haben, um die Produktionsintensität hintanzuhalten? Was wollen diese auf privater Verabredung beruhenden Bestimmungen der Arbeiter, nicht mehr als eine bestimmte Stückzahl zu liefern, sagen gegenüber den durch Konventionalstrafen und Sola-Wechseln gesicherten Verträgen der Unternehmer, ihr Kontingent nicht zu überschreiten? Und doch gerät man, wenn die Arbeiter sich weigern, Überstunden zu arbeiten, oder ihre Tagesarbeit zu beschränken, in große Erregung und behauptet gar, daß diese Ca' canny-Politik Schuld trage an dem Niedergange der englischen Industrie.[1]) Wenn erst bei uns in demselben Maße wie in England dieses Prinzip Verbreitung gefunden haben wird, dann wird auch bei uns jener Abstieg von der Höhe beginnen. Und dieser Vorwurf wird nicht etwa von englischen, sondern von deutschen Industriellen erhoben, die doch selbst diese Ca' canny-Politik in ihren Industriekartellen

[1]) Ca' canny von Reiswitz 1902. S. 3.

zum obersten Prinzip erhoben haben, die in der Politik der Erzeugung künstlicher Warenknappheit den größten Fortschritt im modernen Wirtschaftsleben erblicken. Es soll die Gewerkschaftspolitik damit nicht etwa gerechtfertigt werden. Es soll nur darauf hingewiesen werden, daß diese Entrüstung, die man über die Ca' canny-Politik der Arbeiter empfindet, mindestens so sehr am Platze wäre, wenn man sie auf die Unternehmer übertrüge. Jedenfalls ist dieses der Zunftzeit entstammende Prinzip in den Kartellen viel besser verwirklicht worden als in den Gewerkvereinen. Teilweise allerdings liegt das an den besonderen Eigenschaften der Ware Arbeit, die dem Hindernisse in den Weg stellen.

Wir sahen, die Kartelle beschränken das zukünftige Angebot. Sie suchten das Entstehen einer zukünftigen Konkurrenz zu verhindern. Sie tun damit etwas, was die Gewerkvereine wohl auch möchten, wozu sie aber nur sehr ungenügend imstande sind, weder durch Lehrlingsbeschränkungen, wie auf S. 43 ausgeführt wurde, noch durch eine Verminderung der Geburtenzahl, etwa eine Art Geschlechtsstreik, da dazu vorerst weder Neigung noch Aussicht vorhanden ist. Das einzige, was der Gewerkverein vermag, besteht darin, auf das gegenwärtige Angebot einen Einfluß auszuüben, d. h. die Arbeiter vom bedingungslosen Angebot ihrer Arbeit zurückzuhalten. Dazu dient erstens die Arbeitslosen- und Streikunterstützung, die die Ware Arbeit im ungeeigneten Zeitpunkt vom Markt zurückhält, und zweitens die Reiseunterstützung und der Arbeitsnachweis, der die Arbeit vom ungeeigneten Orte fernhält.

In der Industrie wurde die örtliche und zeitliche Verteilung der Waren, solange freie Konkurrenz bestand, vom Handel besorgt. Nominell ist das zwar auch heute noch so, in Wirklichkeit aber hat diese Tätigkeit das Kartell mit übernommen, da die Händler, wie wir zu zeigen versuchten, Agenten der Kartelle geworden sind. Was sind die Gründe, daß das Kartell mit solchem Eifer bestrebt ist, den Handel auszuschalten? Es gibt deren zwei; der erste ist folgender:

Wenn der Handel unabhängig ist, liefert er ohne Unterschied allen Abnehmern. Das Kartell jedoch hat das Prinzip, möglichst nur an solche Weiterverarbeiter zu liefern, die allein vom Kartell beziehen. Um den Weiterverarbeiter zu kon-

trollieren, zieht man den Händler mit ins Kartell hinein. Das Kartell mißbraucht den Handel zur Durchführung des Boykotts.

Bei den Arbeitern besorgt die örtliche Verteilung des Arbeitsangebots der Arbeitsnachweis. Aus genau demselben Grunde, aus dem die Syndikate sich den Handel untertan machten, suchen die Gewerkvereine den Arbeitsnachweis für sich allein in Anspruch zu nehmen. Der Arbeitsnachweis bedeutet, wie wir auf Seite 30 darlegten, für die Arbeiter nichts als ein Mittel zur Bekämpfung der Outsider.

Der zweite Grund, weshalb die Kartelle den Handel ausschalten, liegt darin, daß er ihnen hinderlich ist, in der Politik der Erzeugung einer künstlichen Warenknappheit. Der unabhängige Handel besorgte bisher die zeitliche Verteilung der Waren so, daß immer sowohl in guter wie in schlechter Konjunktur der Markt reichlich mit Ware versorgt war. Das Kartell bezweckt genau das Entgegengesetzte. Es will mit Hilfe der Produktionskontingentierungen und Produktionseinschränkungen den Markt möglichst stets nur ungenügend mit Ware versorgen. Es schaltet den Handel aus, weil der aus seiner spekulativen Tätigkeit folgende zeitliche Ausgleich von Überfluß und Mangel die Syndikatspolitik durchkreuzt. Man braucht den Handel zur Kontrolle und zur Beherrschung des Marktes.

Auch hier besteht in gewissem Sinne eine Analogie mit den Gewerkvereinen. Den Gewerkvereinen bedeutet die Arbeitslosenunterstützung keine charitative Institution. Vielmehr stellt sie sich ihnen in erster Linie als ein Mittel dar zur Regulierung des Arbeitsmarktes. Die Arbeitslosenunterstützung — wenn sie in Kriegszeiten gezahlt wird, nennt man sie Streikunterstützung — ist unentbehrlich, um das Angebot wirksam, d. h. so lange, bis der Lohn die entsprechende Höhe erreicht hat, vom Markte zurückzuhalten. Gerade das aber würde eine rein charitative unparteiische Arbeitslosenunterstützung nicht leisten, genau wie auch der unabhängige Handel nicht darauf Rücksicht nehmen kann, ob er durch seine Tätigkeit die Preise der Produzenten drückt.

Zusammenfassung.

Im Verlauf der Verhandlungen über den Stahlwerksverband ist von einem Industriellen das ausgesprochen worden, was eine ziemlich weit verbreitete Anschauung unter den Unternehmern sein mag. Er sagte: „Was hat das Koalitionsrecht der Arbeiter mit dem Stahlwerksverband zu tun? Das ist mir wirklich nicht klar geworden, und es würde wohl ein längerer nationalökonomischer Vortrag dazu gehören, um es zu erklären, wie man diese Dinge zusammenbringen soll.“[1]) Es mag dahingestellt bleiben, ob dieser Zusammenhang nicht schon dadurch besteht, daß die Kartellmitglieder, da sie doch zugleich auch Arbeitgeber sind, sich bei Gelegenheit einer Zusammenkunft, gleichsam privatim und unoffiziell, über die Arbeiterverhältnisse unterhalten, und ob nicht solche privaten Besprechungen auf die Entschlüsse der einzelnen einen Einfluß ausüben? Man braucht nämlich gar nicht solche auf der Psychologie des Menschen beruhende Annahme, um einen Zusammenhang zwischen Kartell und Arbeiterfrage herauszufinden. Das Kartell trifft Maßregeln, die ganz direkt den Erfolg haben, den einzelnen Unternehmer im Kampf gegen den Gewerkverein zu unterstützen. Man denke nur an die in den meisten Kartellen bestehende Klausel: Betriebsstörungen, die durch Arbeitseinstellungen entstanden sind, entbinden von der Einhaltung etwa zugesagter Lieferzeit und von der Verpflichtung zur vollständigen Lieferung. Durch diese Klausel ist gerade das beseitigt, was den unkartellierten Unternehmer leicht veranlassen kann, die Forderungen der Gewerkvereine zu erfüllen: nämlich die Furcht, infolge des Streiks seine Verpflichtungen gegeń die Abnehmer nicht erfüllen zu können und infolgedessen seine Kundschaft zu verlieren. Im

[1]) Enquete Bd. IV. S. 260.

Kartell suchen ferner, wenn aus irgend einem Grund ein Kartellmitglied seiner Lieferungspflicht nicht nachkommt, die anderen syndizierten Werke die Lieferungen soweit möglich einstweilen mit zu übernehmen. Soweit dies der Fall ist, bekommt der betreffende Fabrikant, der zu wenig geliefert hat, eine Vergütung von demjenigen Kartellmitglied, das das ihm vertraglich zukommende Produktionsquantum überschritten hat.[1]) Wenn der Grund, weshalb ein Kartellmitglied seiner Lieferungsverpflichtung nicht nachkommt, Streik ist, und ein anderes Kartellmitglied für ihn die Lieferung übernimmt, so hat die ihm nun zukommende Vergütung vollkommen den Charakter einer Streikunterstützung.

Man sieht, die Behauptung, daß die Kartelle als solche keinerlei Einfluß auf die Arbeiterverhältnisse haben, entspricht doch nicht ganz der Wirklichkeit. Aber sehen wir einmal auch von diesen ganz direkten Zusammenhängen zwischen Kartell und Arbeiter ab, durch die eigentlich schon genügend die Notwendigkeit eines starken Gewerkvereins erwiesen ist. Fassen wir das, was wir in den vorhergehenden Kapiteln darzustellen versuchten, kurz zusammen.

Dasselbe, was man den Gewerkvereinen vorzuwerfen pflegt, wird von den Kartellen mit viel größerem Nachdruck und viel größerem Erfolg durchgeführt: die Bekämpfung der Outsider, die Zurückhaltung des Angebots, die Hochhaltung der Preise. Beim Kartell werden alle diese Dinge ganz systematisch durchgeführt, und man gibt sich viel Mühe, dieses neue System als etwas für die ganze Volkswirtschaft Segensreiches hinzustellen. Bekämpfung der Outsider ist für die Gesamtheit nützlich, denn es ist das Mittel zur Bekämpfung des „ruinösen Wettbewerbes". — Produktionseinschränkungen sind für die Gesamtheit segensreich, denn sie sind das Mittel zur Verhinderung von Überproduktion, Preisfall und Krisen. — Hochhaltung der Preise ist ebenfalls für die Gesamtheit kein Schaden, denn diese Preispolitik erhält die Industrie lebenskräftig und sichert allen, die von ihr abhängig sind, ihr Brot.

[1]) Die Abgabe für jede Tonne Mehrabnahme sowie die Entschädigung für jede Tonne Minderabnahme beträgt beim Stahlwerksverband bei Produkten A 5 Mark, bei Produkten B 20 Mark. Vgl. § 28 und 42 des Vertrages. Enquete Bd. IV. S. 529/30 u. S. 537.

Auf genau dieselbe Weise, mit denselben Argumenten können auch die Gewerkvereine ihre Politik verteidigen. Auch sie können sagen, daß sie ihre Outsider bekämpfen und die Arbeitsleistung beschränken müssen im Interesse der Allgemeinheit. Denn diese ist daran interessiert, daß kein Überangebot an Arbeit und infolgedessen Arbeitslosigkeit eintritt. Auch sie können sagen, daß das Hochhalten der Löhne für die Gesamtheit nützlich ist, denn es wird dadurch die Konsumkraft der Massen und daher die Produktions- und Absatzmöglichkeit der Industrie gehoben.

Der eigentliche Zweck dieser Arbeit war, nicht etwa die Gewerkvereine besonders herauszustreichen. Es sollte nur darauf hingewiesen werden, daß es sich bei den Arbeiter- und Unternehmer-Verbänden um Organisationen handelt, die mit analogen Mitteln analoge Ziele verfolgen, und daß daher eine alleinige Verurteilung der Gewerkvereine einseitig und daher ungerecht erscheint. Es kann infolgedessen nur eine Forderung der Gerechtigkeit sein, daß man den Gewerkvereinen dieselben Rechte einräumt, die die Unternehmerverbände längst besitzen, und daß die Unternehmer, da die Gewerkvereine in ganz derselben Weise ihre Interessen vertreten, wie sie es selbst tun, mit ihnen als gleichberechtigte Kontrahenten verhandeln. Brentano[1]) hat

---

[1]) Aus seinen neuesten Veröffentlichungen vgl. hierzu vor allem: „Die beabsichtigte Neuorganisation der Deutschen Volkswirtschaft“ in Süddeutsch. Monatsheften April 1904, bes. S. 273. — Ferner seine Rede auf der Mannheimer Tagung des Vereins f. Sozialpolitik am 26. September 1905: „Das Arbeitsverhältnis in den privaten Riesenbetrieben.“ Seine Ausführungen gipfelten in folgenden Forderungen: vgl. Berliner Tageblatt vom 26., 27., 28. September 1905, Nr. 491, 492, 494.

Als notwendig erscheint: 1. Ersetzung der Ausnahmegesetzgebung des § 153 der Gewerbeordnung durch die Bestimmungen des deutschen Strafgesetzbuches über körperlichen Zwang und Drohung. 2. Gesetzlicher Schutz des Sich-Koalierens, nicht nur des Sichnicht-Koalierens. 3. Der Erlaß von kasuistischen, zwingenden Vorschriften, durch welche der Mißbrauch der Wohlfahrtseinrichtungen als Machtmittel ausgeschlossen wird. 4. Die Statuierung eines Zwanges für Arbeitgeber und Arbeiter, mit Vertretern der Organisationen der Gegenpartei über die Arbeitsbedingungen zu verhandeln. 5. Zur Durchführung des Verhandlungszwanges die Bestimmung, daß Staatsaufträge und Arbeiten anderer öffentlicher Korporationen nur an Unternehmer vergeben werden dürfen, die sich verpflichten, alle Arbeitsstreitigkeiten in ihren Betrieben vor Einigungsamt und Schiedsgericht zum Austrag zu bringen, und die keinerlei Verbindung angehören,

schon seit jeher immer wieder gegen diese Ungerechtigkeit Stellung genommen, und auch Wagner hat gerade in der neuesten Zeit keine Gelegenheit vorübergehen lassen, um auf die Notwendigkeit einer kräftigen Arbeiterorganisation hinzuweisen. Bei den Verhandlungen über den Stahlwerksverband z. B. sagte Wagner u. a.: „Wenn die Herren zugunsten der Kartelle betonen, Alles das dient zur Verbesserung der Lage der Arbeiter, so dürfen wir nicht übersehen, daß so auch der Klassengegensatz durch diese Entwicklung außerordentlich geschärft ist, und daß die Arbeiter jetzt diesen großmonopolistischen Unternehmungen gegenüberstehen, denen gegenüber man ihnen aber nicht einmal das bei dieser Sachlage vollauf Notwendige und Berechtigte, nämlich ein ordentliches Koalitionsrecht und Gewerkvereinsrecht, gewähren will und es bei uns auch nicht gewährt. Das alles erklärt, woher auch hier die Unzufriedenheit der Arbeiter mitkommt.“[1])

Mit anderen Worten, die Arbeiter fühlen, daß, wenn die Unternehmer ihre oft gelobten und begünstigten Interessenvertretungen haben, sie als die von Natur Schwächeren erst recht eine kräftige Organisation haben müssen. Wenn die Gewerkvereine Tarifverträge verlangen, so tun sie es, um im Frieden zu leben und ein gesichertes Einkommen zu haben. Den Unternehmern aber, die sich auf solche Verträge nur deshalb nicht einlassen, um den Lohn möglichst auf der niedrigsten Stufe zu

---

welche das Verhandeln mit Arbeitervertretern verweigert. 6. Zu dem gleichen Zweck muß für jedes Gewerbe eine Organisation der Arbeiter geschaffen werden, die unter Wahrung des Fortbestandes der bestehenden Berufsvereine sämtliche Arbeiter des betreffenden Gewerbes umfaßt. 7. Die frei gewählten Vertreter beider Parteien, als welche auch Personen, die weder als Arbeitgeber noch als Arbeiter dem Gewerbe angehören, gewählt werden können, haben unter Vorsitz eines Unparteiischen alle Streitfragen über abzuschließende Arbeitsverträge zu regeln. Als Unparteiischer hat, wo eine Wahl des letzteren durch die Parteien selbst nicht zustande kommt, der Vorsitzende des Gewerbegerichtes des Bezirks zu fungieren. 8. Was im kollektiven Arbeitsvertrag vereinbart wird, muß für alle an dem betreffenden Gewerbe Beteiligten die gleiche rechtliche Gültigkeit haben wie die Bedingungen des individuellen Arbeitsvertrages.

[1]) Vgl. K.-Enquete, Bd. IV. S. 245. In ähnlichem Sinne vgl. K.-Enquete, Bd. IV. S. 265 u. Bd. III. S. 423, endlich Wagners Rede in Essen auf Veranlassung des christlichen Gewerkschaftskartells am 25. III. 1906. Vgl. Bericht der „Köln. Zeitung“ und „Köln. Volkszeitung“ vom 26. III. 1906.

halten, muß man heute zu einem großen Teil die Schuld an unseren sozialen Kämpfen beimessen[1]).

Endlich haben wir im Verlauf dieser Arbeit darauf hingewiesen, wie man allmählich wieder einer neuen zunftartigen Abschliessung des Gewerbes entgegengeht. Wir haben darauf hingewiesen, wie eine Reihe von Zunftmaßnahmen, um derentwillen man die Zunft vor mehr als 100 Jahren als eine engherzige und rückständige Institution verurteilt hat, heute, freilich in anderer modernisierter Form, ihre Wiedererstehung feiern — nicht nur in den Verbänden der Unternehmer, sondern ebenso auch in denen der Arbeiter. Und diese Entwicklung erscheint nicht etwa als abgeschlossen, sondern wir scheinen noch im Anfang derselben zu stehen. Die Gewerbefreiheit, auf die wir vor kurzem noch so stolz waren, ist wieder dahin. Ob diese Entwicklung der Gesamtheit von Nutzen ist, ob diese Abschließung nicht nur der einzelnen Gewerbe durch Verbände, sondern der ganzen Volkswirtschaft durch die Zollpolitik zweckdienlich ist für die zweifellos bevorstehenden großen Kämpfe auf dem Weltmarkt — mindestens darf man Zweifel haben. Eines ist aber sicher: wenn man zugunsten der einen Partei, der Unternehmer, diese Entwicklung fördert, darf man sie nicht bei der anderen Partei, den Arbeitern, zurückhalten. Man erregt dadurch die Unzufriedenheit weiter Kreise und erschüttert das Vertrauen zum Staat, das immer noch überall die beste Gewähr für die Dauerhaftigkeit der bestehenden Verhältnisse gewesen ist.

---

[1]) Sehr deutlich zutage tritt der Standpunkt der Arbeitgeber in der neuesten, vom Geschäftsführer des Zentr.-Verb. deutsch. Industr. H. A. Bueck gehaltenen Rede am 28. Oktober 1906 (vgl. Ber. d. Zentr.-Verb. d. Industr. Nr. 104. S. 234). Dort wird als Argument gegen Tarifverträge angeführt: „daß es den deutschen Gewerkschaften nicht auf Verhandlungen über die Arbeitsbedingungen zum Zwecke der Herstellung einer besseren Wirtschaftslage der Arbeiter und friedlicherer Verhältnisse zwischen Arbeitern und Arbeitgebern ankommt, sondern daß ihr Ziel ist die Erlangung von Macht, die Herrschaft in den Betrieben und über die Arbeitgeber."

Es ist die alte Taktik! Man droht mit den Gefahren der Sozialdemokratie, um so eine reaktionäre Arbeiterpolitik zu rechtfertigen. In demselben Vortrag wird dann auch nicht versäumt, mit Bedauern an die vor einigen Jahren gescheiterte Gesetzesvorlage zum Schutz der Arbeitswilligen zurückzudenken; als ob man durch solche Mittel die Sozialdemokratie bekämpfen könnte!

Literatur.

Zur Einleitung.

L. v. Maurer: Geschichte der Städteverfassung. Bd. II. 1869.
O. Gierke: Das Deutsche Genossenschaftsrecht. Bd. I. 1868.
W. Arnold: Verfassungsgeschichte der Deutschen Freistädte. Bd. I u. II. 1854.
L. Brentano: Arbeitergilden der Gegenwart. Bd. I, Einleitung. 1871.
Stock: Gewerbsgilden. (Im Jahrb. f. Gesch. u. Politik. 1843.)
Schmoller: Tucher- und Weberzunft.
— Straßburg zur Zeit der Zunftkämpfe. 1875.
W. Stieda: Zur Entstehung des Deutschen Zunftwesens. (Im Jahrb. f. Nat. u. Stat. Bd. 27.)
— Der Befähigungsnachweis. 1895.
G. Schönburg: Zur wirtschaftlichen Bedeutung des Deutschen Zunftwesens. (Im Jahrb. f. Nat. u. Stat. Bd. 9. 1868.)
Berlepsch: Chronik der Gewerke. Bd. I—IX. St. Gallen.
G. Schanz: Zur Geschichte der Deutschen Gesellenverbände. 1877.
O. Rüdiger: Böhnhasen und Handwerksgesellen. (In Th. Schrader: Hamburg vor 200 Jahren. S. 217 ff.) Hamburg 1892.
G. v. Below: Territorium und Stadt. München 1900.
K. Th. v. Inama-Sternegg: Deutsche Wirtschaftsgeschichte. Bd. III, Teil 2.
Eduard Otto: Das Deutsche Handwerk in seiner kulturgeschichtlichen Entwicklung. 1900.
Grunzel: System der Industriepolitik. 1905.

Zum ersten Teil.

A. Smith: Volkswohlstand. Deutsch von F. Stöpel. 1878.
Friedrich Zahn: Die Organisation der Prinzipale und Gehilfen im Deutschen Buchdruckergewerbe. (Schrift. d. Vereins f. Sozialpol. Bd. 45. 1891.)
Ernst Morgenstern: Tarif und Lohn im Deutschen Buchdruckgewerbe. 1905.
Fanny Imle: Gewerbliche Friedensdokumente. 1905.

L. Brentano: Arbeitergilden der Gegenwart. Bd. I. 1871.
— Lehre von den Lohnsteigerungen. (Im Jahrb. f. Nat. u. Stat. Bd. 16. 1871.)
— Positive und negative Gewerkvereinspolitik. (Soziale Praxis Bd. VIII.)
Arthur Salz: Geschichte und Kritik der Lohnfondstheorie. (Münch. Volksw. Studien. 1905.)
Albert Hüglin: Der Tarifvertrag. (Münch. Volksw. Studien. 1906.)
F. S. Cree: Der kollektive Arbeitsvertrag. (In A. Tille: Sozialwirtschaftliche Zeitfragen. Bd. I. 1904.)
Walter Frisch: Der Unterstützungsverein für alle in der Hut- und Filzindustrie beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen. (In Schmollers Jahrb. 1902.)
— Die Organisationsbestrebungen in der Deutschen Tabakindustrie. (In Schmollers Jahrb. 1905.)
Bringmann: Die Zimmerer-Bewegung. 2 Bände. Stuttgart 1903—1905.
W. Sombart: Sozialismus und soziale Bewegung. 1905.
Max Prager: Gewerkschaftsbewegung und Sozialdemokratie. (Süddeutsche Monatshefte. Mai — Juni 1906.)
W. Kulemann: Gewerkschaftsbewegung.
Engel: Zum Ausstand der Bergarbeiter im Ruhrbezirk. 1905.
J. H. Ralston: Die Rechtslage der Gewerkvereine in den Vereinigten Staaten. (Im Arch. f. Sozialpol. u. Sozialwiss. Bd. 21.) 1905.
John Mitchell: Organisierte Arbeit. Deutsch von Dr. Herrmann Hasse.
R. Liefmann: Die Allianzen. (In Conradsche Jahrb. Bd. 20, S. 433 ff., u. Bd. 22, S. 114 ff.)
Carl Conrad: Die Organisation des Arbeitsnachweises. 1904.
G. Hardegg: Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände. 1905.
C. Legien: Die Deutsche Gewerkschaftsbewegung. 1901.
W. G. H. v. Reiswitz: Ca'canny. Ein Kapitel aus der modernen Gewerkschaftspolitik. 1902.
Franz Habersbrunner: Lohn-, Arbeits- und Organisationsverhältnisse im Deutschen Baugewerbe, mit besonderer Berücksichtigung der Arbeitgeber-Organisation. (In G. Schanz: Wirtschafts- und Verwaltungsstudien. Bd. 19.)
W. Sombart: Studien zur Entwicklungsgeschichte des Amerikanischen Proletariats. (Im Arch. f. Sozialpol. u. Sozialwiss. Bd. 21.)
Ernst Pistor: Die Anerkennung der Unions in U.S.A. (In Schmollers Jahrb. Bd. 28. 1904.)
A. Tille: Aus Englands Flegeljahren. 1901.
G. Bernhard: Akkordarbeit in Deutschland. 1905.
L. Pieper: Die Gärung im Ruhrrevier. (Soziale Praxis. Bd. 14.)
Steffen: Geschichte der Englischen Lohnarbeit. Bd. III.
S. u. B. Webb: Theorie und Praxis der Englischen Gewerkvereine. Deutsch von C. Hugo. 1896.
S. Webb: Geschichte des Britischen Trade Unionismus. Deutsch von R. Bernstein. 1896.

M. Hirsch: Die Entwicklung der Arbeiterberufsvereine in England und Deutschland. 1896.
Erfahrungen, betreffend die Amerikanischen Arbeiterverbände. Herausgegeben vom Verbande Berliner Metallindustrieller. 1904.
H. A. Bueck: Die Organisation der Arbeitgeber. 1904.

Zeitschriften:

Soziale Praxis.
Arbeitgeber-Zeitung.
Reichs-Arbeitsblatt.
Report on Strikes and Lockouts.
Statistik des Deutschen Reiches. Bd. 171.

Zum zweiten Teil.

Kontradiktorische Verhandlungen über Deutsche Kartelle, im Verlag von Franz Siemenroth, Berlin — soweit erschienen.
Denkschrift an den Reichstag über das Kartellwesen. Teil I u. II.
Kleinwächter: Die Kartelle. Innsbruck 1883.
W. Goetzke: Das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat und seine wirtschaftliche Bedeutung. Essen 1905.
H. G. Heymann: Die gemischten Werke im Deutschen Großeisengewerbe. (Münch. Volksw. Studien.)
Schönlank: Über Kartelle. (In Brauns Archiv. Bd. III. 1890.)
Wurst: Über die Kartelle der Deutschen Salinen. (Schriften d. Vereins f. Sozialpolitik. Bd. 60.)
K. Hirsch: Die rechtliche Behandlung der Kartelle. Jena 1903.
Theodor Vogelstein: Zur Frage der Monopolorganisation. (Im Arch. f. Sozialpol. u. Sozialwiss. Bd. 20, Heft 2.)
— Die Rheinisch-Westfälische Montan- und Eisenindustrie. (Schriften d. Vereins f. Sozialpolitik. Bd. 106.)
Ludwig Eschwege: Zum Kampf um die Deutschen Kohlenschätze. Verlag d. Bodenreform. 1905.
Brentano: Die beabsichtigte Neuorganisation der Deutschen Volkswirtschaft. (Süddeutsche Monatshefte. April 1904.)
Abhandlungen und Artikel aus der Kartell-Rundschau.
Zahlreiche Zeitungsausschnitte.